Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 865**

18. Wahlperiode **6.11.2026**

Mitteilung

des Rechnungshofs

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ARTE Deutschland TV GmbH für die Jahre 2019 bis 2024; hier: Unterrichtung über die Prüfungsergebnisse nach § 36 Medienstaatsvertrag

Schreiben des Rechnungshofs vom 5. November 2026:

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der ARTE Deutschland TV GmbH für die Jahre 2019 bis 2024 geprüft. Das Prüfungskonzept sowie der jetzt vorliegende Abschließende Bericht wurden vorab mit dem Rechnungshof Baden-Württemberg abgestimmt.

Gemäß § 36 Medienstaatsvertrag übersende ich Ihnen zur Unterrichtung des Landtags den Abschließenden Bericht.

Dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, sowie dem Präsidenten des Landtages Rheinland-Pfalz, dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) wurde der Abschließende Bericht zeitgleich übermittelt.

Dr. Ruppert
Präsidentin

Eingegangen: 6.11.2026 / Ausgegeben: 13.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Abschließender Bericht nach § 36 Medienstaatsvertrag über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ARTE Deutschland TV GmbH für die Jahre 2019 bis 2024

Az.: 1-912-5/2024-0001
Speyer, 27. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 1
1.1 Allgemeines 1
1.2 Prüfungsrecht bei der ARTE Deutschland TV GmbH 1
1.3 Durchführung der Prüfung 1

2 Wesentliches Ergebnis 3
2.1 Lieferverzögerungen 3
2.2 Vertragsarten zur Programmbereitstellung 3
2.3 Datenbank und strukturierte Erfassung/Rechtemanagement 4
2.4 Nutzung der Ausstrahlungsrechte und im Exklusivitätszeitraum 4
2.5 25 % Online Strategie 5
2.6 Investitionen 6
2.7 Prüfung von ARTE G.E.I.E. durch die externe Prüfkommission 6

3 Organisatorische Grundlagen der ARTE-Gruppe 7
3.1 Entstehung des Fernsehsenders ARTE 7
3.2 Gesellschaftsstruktur der ARTE-Gruppe 7
3.3 Prüfungsrecht bei ARTE G.E.I.E. 8
3.4 Externe Prüfung von ARTE G.E.I.E. 8
3.5 ARTE Deutschland TV GmbH 9
3.5.1 Gesellschaftszweck 9
3.5.2 Organe 9
3.5.3 Organisation 10
3.5.4 Interne Revision 10

4 Wirtschaftliche Lage der ARTE Deutschland TV GmbH 11
4.1 Wirtschaftspläne 11
4.2 Bilanzen 13
4.3 Gewinn- und Verlustrechnungen 16
4.4 Wirtschaftsprüferberichte 17
4.5 Programmbeschaffungsplan und Programmbereitstellung 18
4.6 Mengengerüst 19
4.7 Marktanteile 20

5 Personal der ARTE Deutschland TV GmbH 22
5.1 Stellenplan und Ist-Besetzung der ARTE Deutschland TV GmbH 22
5.2 Planungen der ARTE Deutschland TV GmbH und von ARTE G.E.I.E. für die einzelnen Beitragsperioden 24
5.3 Personalaufwand der ARTE Deutschland TV GmbH 25

6 Programmbereitstellung durch die ARTE Deutschland TV GmbH 26
6.1 Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich (Pflichtenheft) 26

6.2 Ablauf der Programmbeschaffung ... 27
6.3 Lieferverpflichtungen ... 28
6.4 Lieferverzögerungen ... 28
6.4.1 Lieferverzögerungen der Mitglieder an ARTE G.E.I.E. ... 28
6.4.2 Programmbereitstellungskontinuität durch die Gesellschafter der ARTE Deutschland TV GmbH ... 30
6.4.3 Vertragliche Abschlagsregelungen bei Lieferverzögerungen durch die Gesellschafter der ARTE Deutschland TV GmbH ... 31

7 Programmbereitstellungsverträge ... 32
7.1 Vertragsarten bei der ARTE Deutschland TV GmbH ... 32
7.1.1 Standardverträge ... 32
7.1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen und Regelrechte der Standardverträge ... 33
7.1.3 Online-Only-Verträge ... 34
7.1.4 Programmbereitstellung im Kontext der 25 % Online-Strategie ... 35
7.2 Datenbanken für das Rechtemanagement bei der ARTE-Gruppe ... 36
7.2.1 Überblick ... 36
7.2.2 Strukturierte Erfassung von Rechten ... 36
7.2.3 Strukturierte Rechteerfassungen für online verbreitete Programme ... 38
7.3 Nutzung der Ausstrahlungsrechte ... 40
7.4 Rechtenutzung im Exklusivitätszeitraum ... 42

8 Kosten der Programmverbreitung ... 45

9 Wechsel der Räumlichkeiten ... 47

10 Strategie: Budgetanteil von 25 % für primär non-lineare Formate bis Ende 2028 ... 48

11 Investitionen bei ARTE G.E.I.E. ... 51

12 Prüfung von ARTE G.E.I.E. durch die externe Prüfkommission ... 53
12.1 Wirtschaftliche Verhältnisse von ARTE G.E.I.E. ... 53
12.1.1 Bilanzen ... 53
12.1.2 Gewinn- und Verlustrechnungen ... 55
12.2 Compliance bei ARTE G.E.I.E. ... 56
12.2.1 Internal Audit & Compliance ... 56
12.2.2 Einkaufsprozesse bei ARTE G.E.I.E. (ohne Programme) ... 57
12.3 Personal bei ARTE G.E.I.E.: Analyse der Lohn- und Gehaltssumme und ihrer Entwicklung ... 58
12.4 Programme: Prüfung der Programmbeschaffung und der Programmverbreitung mit Schwerpunkt Online ... 59
12.4.1 Programm- und Ausstrahlungsverwaltung ... 59
12.4.2 Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ... 59
12.4.3 Programmvermögen in der Bilanz von ARTE G.E.I.E. ... 62

12.4.4 Programmverbreitung 64
12.4.5 Weitere Feststellungen der externen Prüfkommission bei ARTE G.E.I.E. 65
12.5 Technik: Wirksamkeit und Umsetzung der Cybersicherheitspolitik 65

Abkürzungsverzeichnis

ARTE D	ARTE Deutschland TV GmbH
ARTE F	ARTE France S.A.
ARTE G.E.I.E.	Association Relative á la Télévision Européenne Groupement Européen d'Intérêt Ėconimique
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
FO	Finanzordnung
GV	Gesellschaftsvertrag
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
SWR-StV	Staatsvertrag über den Südwestrundfunk
USt / UStG	Umsatzsteuer / Umsatzsteuergesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirtschaftspläne von ARTE D 2019 bis 2025 ... 11

Tabelle 2: Wirtschaftspläne von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2024 ... 13

Tabelle 3: Bilanzen von ARTE D 2019 bis 2024 ... 14

Tabelle 4: Deckungslücke 2019 bis 2024 ... 15

Tabelle 5: Gewinn- und Verlustrechnungen von ARTE D 2019 bis 2024 ... 16

Tabelle 6: Aufwendungen aus Beteiligungen 2019 bis 2024 ... 17

Tabelle 7: Programmhaushalt 2019 bis 2025 ... 19

Tabelle 8: Geplante lineare Programmverteilung 2019 bis 2025 ... 19

Tabelle 9: Tatsächliche lineare Programmverteilung 2019 bis 2024 ... 20

Tabelle 10: Marktanteile von ARTE in Deutschland und Frankeich ... 20

Tabelle 11: Stellenpläne von ARTE D 2019 bis 2025 ... 22

Tabelle 12: Ist-Besetzung 2019 bis 2024 ... 23

Tabelle 13: Besetzte Stellen laut KEF-Bericht 2019 bis 2024 ... 23

Tabelle 14: Durchschnittlich tätige Mitarbeiter/innen 2019 bis 2024 ... 23

Tabelle 15: Personalaufwand 2019 bis 2024 ... 25

Tabelle 16: Aufwandsentschädigung Präsidium/Vizepräsidium ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2024 ... 25

Tabelle 17: Gelieferte Beitragsminuten und Aufwand für die Jahre 2022 bis 2024 ... 28

Tabelle 18: Verspätete Lieferungen von ARTE D an ARTE G.E.I.E. 2023 ... 29

Tabelle 19: Programmbereitstellungen durch die Gesellschafter an ARTE D 2024 ... 30

Tabelle 20: Übersicht über Vertragsarten bei ARTE D ... 32

Tabelle 21: Im Prüfungszeitraum geltende Ausstrahlungsrechte (Regelrechte), Stand 2020 ... 34

Tabelle 22: Nutzung von Erstausstrahlungen außerhalb des Exklusivitätszeitraums ... 43

Tabelle 23: Verbreitungskosten von ARTE D ... 45

Tabelle 24: Aktiva von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2023 ... 53

Tabelle 25: Passiva von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2023 ... 54

Tabelle 26: Gewinn- und Verlustrechnungen von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2023 ... 55

Tabelle 27: Planstellen und durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl 2019 bis 2023 ... 58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm von ARTE D, Stand: 1. April 2025 10

Abbildung 2: ARTE-Zwiebel zur Strukturierung des Verbreitungsgebiets 39

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Stellungnahme der Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E.

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die ARTE Deutschland TV GmbH (ARTE D) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF mit Sitz in Baden-Baden.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung von ARTE D geprüft. Diese Prüfung umfasst auch ihre Betätigung als Mitglied der **A**ssociation **R**elative á la **T**élévision **E**uropéenne **G**roupement **E**uropéen d'**I**ntérêt **É**conomique (ARTE G.E.I.E.) in Straßburg.

Für eine übersichtliche Darstellung wurden Betragsangaben gerundet. Hierdurch kann es in Zahlenübersichten zu Rundungsdifferenzen kommen.

1.2 Prüfungsrecht bei der ARTE Deutschland TV GmbH

§ 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag sieht eine Prüfung von Beteiligungen der Anstalten an Unternehmen durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe vor. Die Anstalten sind danach verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen. Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (§ 35 Abs. 2) und der ZDF-Staatsvertrag (§ 30 Abs. 3) enthalten vergleichbare Regelungen. Das Prüfungsrecht für die Rechnungshöfe Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bei ARTE D ergibt sich aus § 15.2 des Gesellschaftsvertrags (GV). Aufgrund von Prüfungsvereinbarungen zwischen den Landesrechnungshöfen nehmen beide Rechnungshöfe das Prüfungsrecht gemeinsam wahr. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (im Folgenden: der Rechnungshof) hat das Prüfungskonzept und die Prüfungsergebnisse mit dem Rechnungshof Baden-Württemberg abgestimmt und die Prüfung im Übrigen allein durchgeführt.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung umfasste die Jahre 2019 bis 2024. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren in die Prüfung einbezogen. Zunächst wird in diesem abschließenden Bericht über die organisatorischen Grundlagen der ARTE-Gruppe, die wirtschaftliche Lage und das Personal von ARTE D berichtet. Die Schwerpunkte der aktuellen Prüfung lagen bei der Programmbeschaffung, deren vertraglicher Ausgestaltung und Abbildung in den Datenbanken für das Rechtemanagement sowie der Programmnutzung. Die Einzelfeststellungen hierzu werden im Anschluss im Detail behandelt.

Die dem Abschließenden Bericht zugrundeliegenden Feststellungen wurden mit der Geschäftsführung und weiteren Vertretern der Gesellschaft am 30. März 2026 erörtert. Die Prüfungsmitteilungen wurden ARTE D, dem ZDF und dem SWR am 1. Juli 2026 zugesandt. ARTE D hat am 14. August 2026 seine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Die in der Stellungnahme und im Gespräch vorgetragenen Anmerkungen von ARTE D wurden im vorliegenden Abschließenden Bericht berücksichtigt. Das ZDF und der SWR haben nicht Stellung genommen.

Im Jahr 2024 hat die externe Prüfkommission ARTE G.E.I.E. für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 geprüft (vgl. Tz. 3.4). Der Rechnungshof hat die Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. über die zu veröffentlichenden Teile von deren Bericht unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; diese erfolgte am 28. Mai 2026.

2 Wesentliches Ergebnis

2.1 Lieferverzögerungen

Im Jahr 2024 wurde fast die Hälfte der Programme ARTE D erst im vierten Quartal des Jahres 2024 von den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF bereitgestellt. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, dass ARTE D in Abstimmung mit ihren Gesellschaftern prüft, ob die Planungsprozesse so angepasst werden können, dass über das Jahr eine gleichmäßig verteilte Programmbereitstellung gewährleistet ist (Rn. 3).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei verspäteter Lieferung durch die Gesellschafter von ARTE D die Vergütung gekürzt werden. In der Praxis haben diese Abschlagsregelungen bisher kaum Wirkung entfaltet. Seit Einführung wurde der vorgesehene Abschlag lediglich in einem Fall angewendet. Der Rechnungshof hat ARTE D daher aufgefordert, nicht nur die bereits bestehenden Abschlagsregelungen konsequent anzuwenden, sondern auch deren Wirksamkeit zu evaluieren und ggf. weitergehende Sanktionsmöglichkeiten zu entwickeln (Rn. 4).

Die verzögerte Bereitstellung von Programm an ARTE D wirkt sich auch auf deren Bereitstellung an ARTE G.E.I.E. aus. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, verstärkt auf eine Reduktion von Verzögerungen hinzuwirken, um die Terminzuverlässigkeit und Effizienz in der Programmbereitstellung nachhaltig zu verbessern (Rn. 2).

2.2 Vertragsarten zur Programmbereitstellung

ARTE D verwendet für die von ihren Gesellschaftern bereitgestellten Programme standardisierte Vertragsarten. Diese unterscheiden sich insbesondere im Hinblick auf den Gegenstand der vertraglich geregelten Ausstrahlungsrechte, die Exklusivitätsdauer sowie den vorgesehenen Einsatzzweck. Eine Vertragsart wurde speziell zur Behandlung von Themenabenden eingeführt. Da diese nicht mehr angewendet werden regt der Rechnungshof an, diese Vertragsart formell abzuschaffen und nicht mehr als Vertragstyp vorzusehen (Rn. 5).

Für Online-Only-Produktionen hat ARTE D die Vertragskategorie der I-Verträge eingeführt. Diese sind als Rahmenverträge ausgestaltet und enthalten keinen fest definierten Leistungsumfang und keine spezifischen allgemeine Vertragsbedingungen. Der Rechnungshof empfiehlt, die I-Verträge sukzessive zu standardisieren und als eigenständigen standardisierten Vertragstyp mit entsprechenden Pauschalen, geregelter Exklusivität und Rechteumfang auszugestalten, um den wachsenden Anforderungen für Online-Only-Formate gerecht zu werden. Hierzu regt der Rechnungshof an, dass ARTE D prüft, ob die Einführung eines modularen Rechtesystems für Verträge mit non-linearen Inhalten mit entsprechenden Pauschalen zielführend wäre (Rn. 6).

ARTE möchte bis zum Jahr 2028 einen Anteil von 25 % des Budgets für non-lineare Formate vorsehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie Programme bereitgestellt werden sollen: entweder mit oder ohne Erstverbreitungsrecht. Für eine verlässliche Umsetzung ist es erforderlich, klare und standardisierte Rechteumfänge zu definieren. Diese müssen sowohl für die lineare als auch für die non-lineare Verbreitung gelten. Nur so lassen sich die Programme flexibel einsetzen und gleichzeitig einheitlich

in den Datenbanken abbilden. Der Rechnungshof hat daher angeregt, dass ARTE D mittel- bis langfristig prüft, die Programmbereitstellung so weiterzuentwickeln, dass Inhalte unabhängig vom Verbreitungsweg sowohl mit oder ohne Erstverbreitungsrecht mit standardisierten Rechteumfängen bereitgestellt werden. Die Rechteumfänge sollten eine konsistente Nutzung im linearen als auch non-linearen Bereich ermöglichen (Rn. 7).

2.3 Datenbank und strukturierte Erfassung/Rechtemanagement

Die Rechteinformationen zu den Programmen, die ARTE D in seiner Datenbank erfasst, können nicht vollständig automatisiert an die Datenbank von ARTE G.E.I.E. übertragen werden. Grund ist, dass ein Teil der Daten nicht strukturiert erfasst wird. Diese Daten werden in einem Textfeld aufgenommen und wörtlich in die Datenbank von ARTE G.E.I.E. übertragen. Neben Einschränkungen zum Rechteumfang kann dieses Textfeld auch Angaben zu Pauschalen oder Zahlungsmodalitäten enthalten. In der Übersichtsdarstellung der Datenbank von ARTE G.E.I.E. wird nur ein kleiner Ausschnitt der Sondervereinbarung automatisch eingeblendet. Um den ganzen Text lesen zu können, ist das Textfeld aktiv zu öffnen. Da das Risiko besteht, dass wesentliche Angaben in dem kleinen Textfeld leicht übersehen werden können hat der Rechnungshof empfohlen, dass ARTE D ihre Rechte als Mitglied bei ARTE G.E.I.E. nutzt, um darauf hinzuwirken, dass der gesamte Inhalt des Textfeldes „Sondervereinbarung“ in der Datenbank von ARTE G.E.I.E. angezeigt wird. Hierzu sollte der vollständige Inhalt möglichst strukturiert erfasst und übertragen werden. Sofern eine strukturierte Übertragung nicht möglich ist, könnte z. B. eine technische Lösung vorgesehen werden, beispielsweise ein Pop-up-Fenster oder eine verpflichtende Abfrage, die erst nach Kenntnisnahme des gesamten Textes geschlossen werden kann (Rn. 8).

Der Prozess der Strukturierung der Daten für online verbreitete Programme sollte so weiterentwickelt werden, dass vollautomatisiert Programme auf die Streamingplattform arte.tv hochgeladen und nach Ablauf des Nutzungszeitraums wieder herausgenommen werden können. Eine solche Automatisierung kann weiterhin durch händische Prüfung auf ihre inhaltliche Richtigkeit abgesichert werden. Der Zwischenschritt des manuellen Hochladens auf die Streamingplattform aus unstrukturierten Daten entfiele dadurch. Damit können versehentlich unzutreffende Einstellungen zu z. B. Verbreitungsgebiet oder Sprache ausgeschlossen werden (Rn. 10).

Der Rechnungshof empfiehlt darüber hinaus, dass ARTE D als Mitglied von ARTE G.E.I.E. auf eine weitere gemeinsame deutsch-französische Harmonisierung der Daten hinwirkt (Rn. 11).

2.4 Nutzung der Ausstrahlungsrechte und im Exklusivitätszeitraum

Mit den Programmnutzungsverträgen erwarb ARTE D Ausstrahlungsrechte mit denen jeder Beitrag durchschnittlich 8,32-mal ausgestrahlt werden könnte. Die Programmbereitstellungspläne sahen durchschnittlich eine 3,55-fache Ausstrahlung der einzelnen Programmbeiträge vor. Die in den Programmbereitstellungsverträgen festgelegte Anzahl der möglichen Ausstrahlungen je Programmbeitrag ist eine wertbestimmende Information. Die ungenutzten Regel-Senderechte besitzen also einen Wert. Die exakte Bewertung gestaltet sich schwierig. Auch verkennt der Rechnungshof nicht den Umstand, dass

nicht alle bereitgestellten Senderechte in vollem Umfang genutzt werden können. Der Rechnungshof empfiehlt, den Umfang der Rechtenutzung bei den einzelnen Programmplätzen zu analysieren. Auf dieser Grundlage kann der tatsächliche Rechtebedarf festgestellt werden. Im Anschluss sollte die Rechtebereitstellung dem Bedarf angepasst werden. ARTE D sollte die Anzahl der linearen Rechte reduzieren, sofern

– dadurch eine Preisminderung bei den Pauschalpreisen zu erreichen ist oder

– Umschichtungen von linearen Rechten zu non-linearen Rechten möglich werden.

Die entsprechenden Bemühungen von ARTE D sind zu dokumentieren (Rn. 12). Beide Varianten unterstützen das Ziel von ARTE, den non-linearen Bereich auszubauen. Der Rechnungshof geht davon aus, dass sich die Zahl der Nacherwerbe nach einer sorgfältigen Bedarfsanalyse der einzelnen Genres auf Einzelfälle beschränkt.

Alternativ könnte die Rechtenutzung erhöht werden. Entscheidet sich ARTE hierfür, würde der Bedarf für die Programmbereitstellung reduziert und Mittel freigesetzt, welche ebenfalls für Einsparungen oder den Ausbau der non-linearen Aktivitäten genutzt werden könnten. Würde ARTE z. B. entscheiden, die Rechtenutzung nur um 0,1 von 3,55 auf 3,65 zu erhöhen, könnten Mittel von rund 2,9 Mio. € freigesetzt werden (Rn. 13).

ARTE D erwirbt bei Erstausstrahlungsrechten i. d. R. zugleich einen Exklusivitätszeitraum von sechs Monaten. Wird das Programm nicht im Exklusivitätszeitraum genutzt, besteht für ARTE kein Erstausstrahlungsrecht mehr. Insgesamt rd. 5,3 % der bereitgestellten Programme wurden erst nach Ablauf des Exklusivitätszeitraum ausgestrahlt. ARTE D verwies darauf, dass auch in diesen Fällen ARTE dennoch zuerst ausstrahlte. Wegen der deutlich höheren Preispauschalen für den Erwerb der Erstausstrahlungsrechte ist es angezeigt, dass ARTE die bereitgestellten Programmnutzungsrechte auch innerhalb des Exklusivitätszeitraums nutzt. Der Rechnungshof empfiehlt ARTE D, die Ursachen für die Nichtnutzung der Exklusivität zu analysieren. Die Ergebnisse sollten in die Optimierung der Programmplanung bei ARTE einfließen. Sofern Verzögerungen mit verantwortlich sind, sollten entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Eine weitere Option wäre eine grundsätzliche Minderung der Programmbereitstellung mit Exklusivitätsrechten. Hierdurch freiwerdende Budgets könnten auch zur beabsichtigten Stärkung der Non-Linearität verwendet werden (Rn. 14).

2.5 25 % Online Strategie

Nach dem Unternehmensplan der ARTE-Gruppe für die Jahre 2025 bis 2028 ist beabsichtigt, den Anteil des Budgets für primär non-lineare Formate bis zum Jahr 2028 auf 25 % auszubauen. Die beabsichtigte vermehrte Bereitstellung digitaler Angebote bedarf einer transparenten und verbindlichen Bedarfsplanung. Es erscheint sinnvoll, auch für den Online-Bereich ein Planungsinstrument zu entwickeln, das eine klare Steuerung ermöglicht. Ein Bedarfsplan für Online-Inhalte mit definierten Höchstmengen oder verbindlichen Mengenvorgaben würde zum einen Transparenz schaffen. Zum anderen könnte so für ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen Online-Angebot und linearem Programm gesorgt werden. Ein Bedarfsplan ermöglicht, das wachsende Angebot an non-linearen Inhalten gezielt zu steuern und Kostenrisiken zu begrenzen (Rn. 15).

In dem unverbindlichen Positionspapier „Non-lineare Programmbedarfsplanung für arte.tv und arte YouTube-Channels 2024“ aus dem Wirtschaftsplan 2024 von ARTE G.E.I.E. wird gefordert „ein besonderes Augenmerk auf noch nicht auf arte.tv ausgestrahlte Inhalte durch Neueinkäufe zu lenken und eine höhere Schlagzahl bei ausgewählten Web-Only Formaten anzustreben“. Nach Angaben von ARTE D würde ein zusätzlicher Neuerwerb von Online-Only-Lizenzen für arte.tv unter Beibehaltung eines davon unabhängigen linearen Angebots langfristig zu deutlich höheren Kosten führen. Zur Kostendämpfung beabsichtigt ARTE D daher, stattdessen möglichst viel Programm mit Rechten für mehrere Ausspielwege einzubringen. Auch nach Einschätzung des Rechnungshofs würde die vollständige Umsetzung der Zielwerte der „Non-linearen Programmbedarfsplanung für arte.tv und arte YouTube-Channels“ zu einer finanziellen Mehrbelastung von ARTE D führen. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, den von ARTE D eingeschlagenen Weg fortzusetzen und den Schwerpunkt beim Programmeinkauf weiterhin auf Rechte zu legen, die sowohl linear als auch non-linear genutzt werden können. Dadurch lässt sich das Programmangebot flexibel gestalten und zugleich eine kostentreibende Erhöhung durch Online-Only-Lizenzen vermeiden (Rn. 16).

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des non-linearen Nutzungsverhaltens erscheint mittel- bis langfristig eine separate Bedarfsplanung von linearen und non-linearen Inhalten überholt. Ein Programmbedarfsplan, der sowohl lineare als auch non-lineare Inhalte berücksichtigt und damit die unterschiedlichen Nutzungsformen in einem Planungsinstrument vereint, sollte die Programmverbreitung von ARTE-Inhalten steuern. Der Rechnungshof hat ARTE D empfohlen zu prüfen, ob mittel- bis langfristig die Programmbedarfsplanung in einen Multi-Kanal-Programmbedarfsplan fortentwickelt werden kann, für den ARTE D Content bereitstellt (Rn. 17).

2.6 Investitionen

Der Rechnungshof hat empfohlen, bei künftigen Investitionen in die Infrastruktur von ARTE G.E.I.E. unter Einbeziehung der technischen Direktionen der federführenden Anstalten SWR und ZDF zu prüfen, ob eine Mitbenutzung der Infrastruktur der beteiligten Rundfunkanstalten oder die Übernahme von Arbeitsschritten durch diese technisch möglich und wirtschaftlich wäre (Rn. 19).

2.7 Prüfung von ARTE G.E.I.E. durch die externe Prüfkommission

ARTE G.E.I.E. wurde im Jahr 2024 von einer externen Prüfkommission erstmals unter Beteiligung von Rechnungshöfen geprüft (Tz. 3.3, 3.4). ARTE D sollte im Rahmen seiner Gesellschafterrechte bei ARTE G.E.I.E. darauf hinwirken, dass die in diesem Abschließenden Bericht genannten Empfehlungen der externen Prüfkommission (s. insbesondere Tz. 12) zur Compliance bei ARTE G.E.I.E., zum Personal, zur Prüfung der Programmbeschaffung und der Programmverbreitung mit Schwerpunkt Online sowie zur Technik berücksichtigt werden (Rn. 20).

3 Organisatorische Grundlagen der ARTE-Gruppe

3.1 Entstehung des Fernsehsenders ARTE

Die Gründung von ARTE hatte zum Ziel, einen deutsch-französischen Fernsehsender mit kultureller Ausrichtung aufzubauen. Zur Verwirklichung dieses Ziels schlossen die Französische Republik und die damaligen westdeutschen Bundesländer am 2. Oktober 1990 einen völkerrechtlichen Rahmenvertrag über die Gründung eines europäischen Fernsehkulturkanals (im Folgenden Zwischenstaatlicher Vertrag genannt).

Die damals streitige Frage, ob auf deutscher Seite der Bund oder die Länder für den Abschluss des Vertrags zuständig waren, wurde durch einen Kompromiss gelöst. Danach erklärte der Bund nach Art. 32 Abs. 3 Grundgesetz seine Zustimmung zur Ratifizierung durch die Länder.[1]

Der Zwischenstaatliche Vertrag soll die Sicherstellung der staatlichen Unabhängigkeit von ARTE garantieren. Im Vertrag wurden die Staatsferne und Programmautonomie festgeschrieben. Die Gründung des Fernsehsenders sollte privatrechtlich erfolgen.

Anschließend wurde nach deutschem Recht die ARTE Deutschland TV GmbH mit Sitz in Baden-Baden gegründet. Das französische Mitglied des neuen Senders wurde der schon bestehende Kultursender La Sept S.A. (heute: ARTE France S.A. (ARTE F)) mit Sitz in Paris. Diese beiden Gesellschaften gründeten am 30. April 1991 die Straßburger Zentrale ARTE G.E.I.E. mittels Gründungsvertrag.

3.2 Gesellschaftsstruktur der ARTE-Gruppe

Die Zentrale ARTE G.E.I.E. ist in der Rechtsform einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) organisiert. Die Bezeichnung G.E.I.E. bezieht sich auf die französische Bezeichnung der Gesellschaftsform (groupement européen d'intérêt économique).

ARTE G.E.I.E. hat ihren Sitz in Straßburg und entscheidet über Programmstrategie, Programmkonzeption und Programmplanung. Sie ist für die Ausstrahlung und die Sprachbearbeitung der Sendungen sowie für die Programmpräsentation zuständig. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern koordiniert und gestaltet ARTE G.E.I.E. die Kommunikation des Senders und koordiniert die Beziehungen mit den europäischen Partnern.

Die Organe von ARTE G.E.I.E. sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Programmbeirat.

Die Mitglieder von ARTE G.E.I.E. sind jeweils zu 50 % ARTE F und ARTE D. Die Finanzierung von ARTE G.E.I.E. wird zu je 50 % von den beiden Mitgliedern sichergestellt.

Gesellschafter von ARTE F sind France Télévisions zu 45 %, die Französische Republik zu 25 %, Radio France zu 15 % und das Institut national de l'audiovisuel (INA) zu 15 %.

---

[1] Keller, Rechtlicher Status von ARTE im Blick auf die Neuordnung des französischen Medienrechts, 2002, S. 21f.; Schmid, Der Europäische Fernsehkulturkanal ARTE, 1997, S. 68.

Gesellschafter von ARTE D sind jeweils zu 50 % die ARD-Landesrundfunkanstalten und das ZDF.

3.3 Prüfungsrecht bei ARTE G.E.I.E.

Das Verfahren zur externen Prüfung von ARTE G.E.I.E. wurde Ende 2021 geändert, um eine Beteiligung der Rechnungshöfe zu ermöglichen.[2] Dies dient der Vermeidung – unzulässiger – prüfungsfreier Räume.[3]

Nach der neuen Finanzordnung von ARTE G.E.I.E. aus dem Jahr 2022 erteilt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre einer externen Prüfkommission ein Prüfungsmandat. Diese besteht aus zwei externen Dienstleistern aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung von Unternehmen und der Prüfung ihrer internen Kontrollmaßnahmen sowie aus zwei Mitgliedern, die für diese Aufgabe von den für die Kontrolle des französischen und des deutschen Mitglieds zuständigen Rechnungshöfen (Cour des comptes, Rechnungshof Baden-Württemberg / Rechnungshof Rheinland-Pfalz) benannt werden. Die Mitglieder der externen Prüfkommission üben ihren Prüfauftrag unabhängig aus.

Die Rechnungshöfe sind berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüftätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Daten im Rahmen der Kontrolle des französischen bzw. des deutschen Mitglieds zu verwerten. Der Rechnungshof greift in diesem Abschließenden Bericht dementsprechend einzelne Empfehlungen der Prüfkommission auf und stellt sie in diesem Bericht kursiv dar. Zu diesem Zweck kann auszugsweise aus dem Abschlussbericht der externen Prüfkommission zitiert werden. Die zitierten Passagen finden sich entweder im Bericht bei den entsprechenden Feststellungen zu ARTE D oder unter Tz. 12. Dazu ist eine Stellungnahme der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. aufzunehmen. Diese hat die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. abgegeben. Sie findet sich im Zusammenhang in Anlage 1, Auszüge sind bei den jeweiligen Feststellungen in kursiver Schrift zusammengefasst.

3.4 Externe Prüfung von ARTE G.E.I.E.

Im Jahr 2024 hat die externe Prüfkommission ARTE G.E.I.E. für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 geprüft.[4] Die Prüfung umfasste die Bereiche

– „Compliance: Die Einkaufsprozesse bei ARTE G.E.I.E.“,

– „Personal: Analyse der Lohn- und Gehaltssumme und ihrer Entwicklung“,

– „Programme: Prüfung der Programmbeschaffung und der Programmverbreitung mit Schwerpunkt Online“ sowie

---

[2] Damit entsprach die Gesellschaft einer Forderung der Rechnungshöfe aus den vorangegangenen Prüfungsmitteilungen „Gemeinsame Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ARTE Deutschland TV GmbH einschließlich ihrer Betätigung bei der ARTE G.E.I.E. für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 durch die Rechnungshöfe der am Staatsvertrag über den SWR beteiligten Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz“ vom Juli 2011, Seite 16, E 2.

[3] Als Ausfluss des EU-Beihilfeverfahrens wurden die Kontrollrechte der Rechnungshöfe gestärkt. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor soll es keine prüfungsfreien Räume geben. Nach der Rundfunk-Mitteilung der EU-Kommission (vom 2. Juli 2009, ABl. EU C 257/1 vom 27. Oktober 2009) ist eine wirksame externe, von der Rundfunkanstalt unabhängige Finanzkontrolle zu gewährleisten (Rn. 78).

[4] „Externe Prüfung von ARTE G.E.I.E. über den Zeitraum 2020-2023“ vom 10. September 2024.

– „Technik: Wirksamkeit und Umsetzung der Cybersicherheitspolitik“.

Zudem stellte die externe Prüfkommission die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von ARTE G.E.I.E. im geprüften Zeitraum dar (vgl. Tz. 12.1).

3.5 ARTE Deutschland TV GmbH

3.5.1 Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist laut § 2 GV[5] die Förderung von Völkerverständigung, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung und Erziehung durch Verbreitung von Programmen in einem Europäischen Kulturkanal. Die Gesellschaft beteiligt sich dazu an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit dem Sitz in Straßburg (ARTE G.E.I.E.), die zur gemeinsamen Rundfunkveranstaltung mit einem französischen Partner gegründet wurde, und stellt hierfür den deutschen Programmteil insbesondere durch folgende Tätigkeiten bereit:

– Planung der Programme im Rahmen der Vorgaben der Zentrale in Straßburg
– umfassende Koordination mit den Gesellschaftern
– Erwerb von Nutzungsrechten an Bild- und Tonprogrammen
– Bereitstellung von Programmen zur Verbreitung an die Zentrale in Straßburg
– anteilige Mitfinanzierung der Eigenprogramme und des Gesamtaufwandes von ARTE G.E.I.E. Straßburg.

Die Gesellschaft ist zu allen Tätigkeiten und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Europäischen Kulturkanal zu fördern (Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Meinungsforschung usw.). Dazu gehören nach Angaben von ARTE D z. B. Pflege und Ausbau der Medien- und Kulturpartnerschaften des Senders in Deutschland, Vertretung der Interessen der Gesellschaft/Gesellschafter als Mitglied von ARTE G.E.I.E. sowie die zentralen Aufgaben im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland.

3.5.2 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, denen nach § 7.5 GV die Leitung der laufenden Geschäfte obliegt. Im Prüfungszeitraum waren Dr. Markus Nievelstein (bis 30. September 2025) und Benjamin Fischer (ab 1. Oktober 2025) hauptamtlich sowie Wolfgang Bergmann nebenamtlich (zusätzlich zur Tätigkeit für das ZDF) tätig.

In der Gesellschafterversammlung, die mindestens einmal jährlich tagt, hat das ZDF die Hälfte der Stimmen. Die übrigen Gesellschafter (ARD-Landesrundfunkanstalten) haben unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteils jeder eine Stimme (§§ 8 und 9 GV).

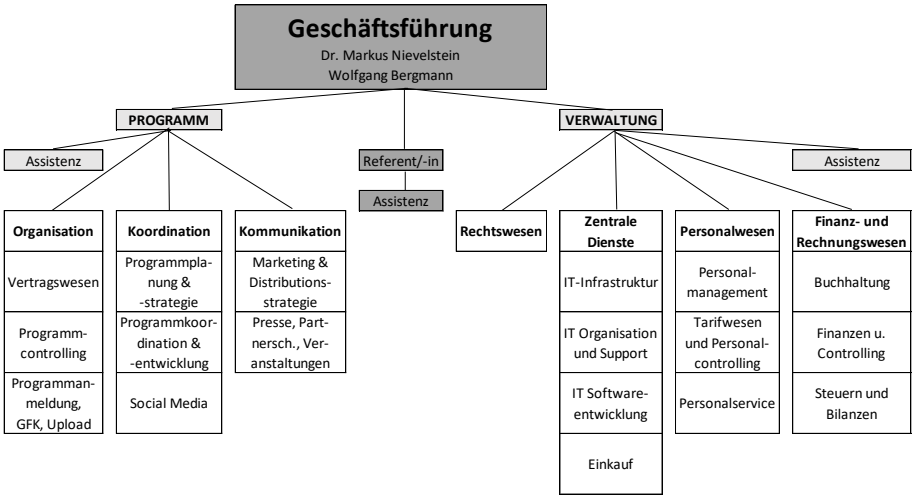
[5] GV vom 13. März 1991, zuletzt geändert am 16. Juni 2025. Der im Prüfungszeitraum gültige GV bezeichnete die Verbreitung und Bereitstellung von Programmen als Ausstrahlung von Sendungen und Weitergabe von Programmen.

Daneben verfügt ARTE D über einen Programmbeirat, der aus Vertretern des kulturellen Lebens der Bundesrepublik Deutschland besteht. Er berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in Programmfragen (§ 12 GV).

3.5.3 Organisation

Zur Zeit der örtlichen Erhebungen war die Gesellschaft wie folgt organisiert:

Abbildung 1: Organigramm von ARTE D, Stand: 1. April 2025



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: ARTE D

3.5.4 Interne Revision

ARTE D verfügt selbst nicht über eine Innenrevision. Die Gesellschaft wird von der Revision eines oder mehrerer Gesellschafter geprüft. Die Zuständigkeit der Revisionen auf ARD-Seite wechselt. Den Prüfungsturnus und die Zuständigkeit legen die Gesellschafter untereinander fest. In den Jahren 2024 und 2025 ist bei ARTE D eine Prüfung durch die Revisionen des NDR und des SWR zum Thema „Compliance-Management-Systemen“ durchgeführt worden. Der Revisionsbericht umfasste eine Soll-Ist-Analyse mehrerer GSEA und wurde auszugsweise, ARTE D-betreffend, zur Verfügung gestellt. Die Analyse stellt eine Bestandsaufnahme dar, die für weitergehende Entscheidungen und Prüfungen herangezogen werden soll. Es wurden keine Empfehlungen zu den getroffenen Feststellungen ausgesprochen. Im Prüfungszeitraum gab es darüber hinaus keine Prüfung der Revisionen, was u. a. coronabedingt war.

4 Wirtschaftliche Lage der ARTE Deutschland TV GmbH

4.1 Wirtschaftspläne

Grundlage für die Wirtschaftsführung von ARTE D ist nach § 14 GV i. V. m. § 5 Abs. 1 der Finanzordnung (FO)[6] der Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Er dient der Feststellung von Umfang, Verwendung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (§ 4 FO).

Die Erträge und Aufwendungen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Tabelle 1: Wirtschaftspläne von ARTE D 2019 bis 2025

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2025 zu 2019	
	in T€								in %
Erträge aus Beitragsaufkommen*	182.239	185.274	190.731	193.704	199.493	202.751	206.699	24.460	13,4
Sonstige betriebliche Erträge	1.009	1.009	1.639	1.639	1.639	1.639	1.613	604	59,9
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	120	125	100	110	0	100	125	5	4,2
Summe der Erträge	**183.368**	**186.408**	**192.470**	**195.453**	**201.132**	**204.490**	**208.437**	**25.069**	**13,7**
Arbeitsentgelte, soziale Abgaben, Altersversorgung	4.636	4.724	4.889	4.918	5.046	5.179	5.213	577	12,4
Materialaufwendungen	44	44	44	44	45	46	48	4	9,1
Technische Leistungen zur Fernsehversorgung	2.750	2.764	3.979	3.723	3.644	3.655	2.960	210	7,6
Abschreibungen	633	674	637	880	640	600	650	17	2,7
Aufwendungen für den Beitragsservice	5.856	5.757	6.176	6.221	6.139	5.500	5.802	-54	-0,9
Übrige betriebliche Aufwendungen*	5.466	5.563	5.631	5.715	5.851	6.858	6.473	1.007	18,4
Sonstige Aufwendungen, Zinsen, Steuern	22	29	35	79	14	14	14	-8	-36,4
Zwischensumme ARTE D	**19.407**	**19.555**	**21.391**	**21.580**	**21.379**	**21.852**	**21.160**	**1.753**	**9,0**
Aufwendungen für die Programmbereitstellungen an die Zentrale in Straßburg*	98.046	99.871	102.058	104.960	109.117	110.824	113.053	15.007	15,3
Aufwendungen für ARTE G.E.I.E.	65.915	66.982	69.021	69.913	70.636	71.814	74.224	8.309	12,6
geplante Einsparungen				-1.000					
Summe der Aufwendungen	**183.368**	**186.408**	**192.470**	**195.453**	**201.132**	**204.490**	**208.437**	**25.069**	**13,7**
Ergebnis des Ertrags- und Aufwandsplans	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftspläne von ARTE D
* In den Budgetzahlen sind teilweise Beträge aus der zeitlichen Verschiebung der Vorjahre enthalten.

[6] Finanzordnung vom Oktober 2015.

ARTE D finanziert sich hauptsächlich (jeweils über 99 %) aus einem Anteil am Rundfunkbeitrag. Der zugrundeliegende Finanzbedarf wird im Verfahren der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) von ARTE D ermittelt, über die Gesellschafter angemeldet und von der KEF überprüft.[7] Der sich dann ergebende Betrag wird den finanzbedarfswirksamen Aufwendungen von ARD und ZDF jeweils hälftig zugeordnet.

Aus der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass nur ein geringer Teil der Aufwendungen auf ARTE D direkt entfällt („Zwischensumme ARTE D“). Im Prüfungszeitraum betrug dieser Anteil an den Gesamtaufwendungen zwischen 10,2 % und 11,1 %. In diesen Beträgen sind allerdings auch Positionen enthalten, die ARTE D nicht selbst steuern kann (z. B. „Technische Leistungen zur Fernsehversorgung[8]“ und „Aufwendungen für den Beitragsservice“). Nach Abzug dieser Positionen beträgt der von ARTE D steuerbare Anteil zwischen 5,8 % und 6,2 %.

Nach § 9 FO sind dem Wirtschaftsplan folgende Anlagen beizufügen:

– der Stellenplan (s. Tz. 5.1),
– der Programmbeschaffungsplan (s. Tz. 4.5) und
– der Wirtschaftsplan von ARTE G.E.I.E.

7 Zuletzt im 24. KEF-Bericht vom Februar 2024, Tz. 7, sowie im 25. KEF-Bericht vom Februar 2026.

8 Darunter bucht ARTE D die Kosten für die Programmverbreitung Satellit und Kabel. Vgl. dazu Tz. 8.

Aus dem Wirtschaftsplan von ARTE G.E.I.E. ergibt sich der von ARTE D zu deckende Finanzbedarf von ARTE G.E.I.E. (§ 9 Abs. 4 FO). Er zeigt folgende Entwicklung:

Tabelle 2: Wirtschaftspläne von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2024[9]

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024 zu 2019	
	in T€							in %
Beiträge der Mitglieder	131.680	133.787	135.046	136.396	139.310	141.668	9.988	7,6
Eigenerträge der Zentrale	5.965	6.355	6.605	7.240	7.590	8.107	2.142	35,9
Verwendung der Reserve				1.700	1.286	2.764	2.764	
Vorträge				719	775	0	0	
Summe der Erträge	**137.645**	**140.142**	**141.651**	**146.055**	**148.961**	**152.539**	**14.894**	**10,8**
Programmunabhängiges Budget	15.506	15.723	16.329	19.231	20.148	20.914	5.408	34,9
Personal	42.588	44.225	45.361	46.454	48.798	50.064	7.476	17,6
Programm	76.312	75.718	73.724	66.376	65.795	66.965		
Ausstrahlung	3.239	3.555	5.066	5.066	5.066	4.900	1.661	51,3
Sonstige programmbezogene Ausgaben[10]				7.731	7.715	7.949		
Zwischensumme	**137.645**	**139.221**	**140.480**	**144.858**	**147.522**	**150.792**	**13.147**	**9,6**
Europäische Projekte: Sonderhaushalt		921	1.171	1.198	1.439	1.744		
Summe der Aufwendungen	**137.645**	**140.142**	**141.651**	**146.056**	**148.961**	**152.536**	**14.891**	**10,8**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftspläne von ARTE D

Die Position „Programmunabhängiges Budget“ setzt sich zusammen aus Investitionen, Steuern und Abgaben, Betriebsaufwand und Aufwand für das Präsidium.

Im Jahr 2022 wurde die Darstellung des Wirtschaftsplans von ARTE G.E.I.E. angepasst. Ziel war, ihn lesbarer und verständlicher zu machen, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Verfahrensweisen bezüglich der Digitalisierung und der Cloud. Die Position „Verwendung der Reserve“ zeigt die geplante Höhe der Rücklagenentnahme. Die unter „Vorträge“ ausgewiesenen Mittel ergeben sich aus im Vergleich zum Vorjahr verzögerten Mittelabflüssen für Projekte. Seit 2022 ist die Position „Programm“ anders zusammengesetzt und daher im Zeitverlauf nicht vergleichbar.

4.2 Bilanzen

Die Rechnungslegung von ARTE D erfolgt nach § 15 Abs. 1 GV i. V. m. § 37 FO nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) vorzulegen.

---

9 Der Wirtschaftsplan von ARTE G.E.I.E. für 2025 wurde dem Rechnungshof unter Verweis auf den Prüfungszeitraum nicht zur Verfügung gestellt.

10 ARTE G.E.I.E. nennt diese Position „Programmbezogene Ausgaben“ und weist darin neben Ausgaben für die Ausstrahlung auch Betriebsaufwand Programm sowie Marketing und Kommunikation aus.

Die Bilanzpositionen entwickelten sich laut Jahresabschlüssen wie folgt:

Tabelle 3: Bilanzen von ARTE D 2019 bis 2024

	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	Veränderung 2024 zu 2019	
	in T€							in %
Anlagevermögen								
- Immaterielle Vermögensgegenstände	772	695	586	510	548	593	-179	-23,2
- Sachanlagen	1.360	1.499	1.155	1.110	1.068	1.136	-224	-16,5
- Finanzanlagen	35.281	39.252	41.090	40.408	42.489	43.077	7.796	22,1
Umlaufvermögen								
- Vorräte	45.632	62.639	48.140	52.697	52.853	49.690	4.058	8,9
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	47.604	55.624	41.204	52.493	39.897	42.409	-5.195	-10,9
- Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	149	92	42	75	9.287	9.680	9.531	6.396,6
Rechnungsabgrenzungsposten	169	31	31	48	36	94	-75	-44,4
Summe Aktiva	**130.967**	**159.831**	**132.247**	**147.340**	**146.177**	**146.679**	**15.712**	**12,0**
Eigenkapital								
- gezeichnetes Kapital	256	256	256	256	256	256	0	0,0
- Kapitalrücklage	72.393	71.540	71.774	74.110	76.365	73.795	1.402	1,9
Rückstellungen	34.904	49.875	31.835	38.601	37.992	40.002	5.098	14,6
Verbindlichkeiten	23.415	38.160	28.382	34.374	31.565	32.627	9.212	39,3
Summe Passiva	**130.967**	**159.831**	**132.247**	**147.340**	**146.177**	**146.679**	**15.712**	**12,0**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftsprüferberichte von ARTE D

In den Finanzanlagen sind als größte Position die „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ gebucht. Es handelt sich dabei um die Finanzierung des (anteiligen) Anlagevermögens von ARTE G.E.I.E.

Die Bilanzen zum 31. Dezember 2023 und 2024 weisen einen hohen Bestand an „Guthaben bei Kreditinstituten“ aus. Dies resultiert aus Geldern, die wegen Verschiebungen im Programmbereitstellungstermin zum jeweiligen Jahresende noch nicht verausgabt wurden (vgl. Tz. 6.4).

In der Bilanzposition „Vorräte“ werden seit 2020 noch nicht abgerechnete Leistungen für Koordination an ARTE G.E.I.E. ergebnisneutral abgegrenzt. Gleichzeitig werden seit 2020 Rückstellungen für die erwartete Schlussrechnung von ARTE G.E.I.E. in gleicher Höhe gebildet.

Die Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen sind durch Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen und durch Wertpapiere des Anlagevermögens zum größten Teil gedeckt. Die Deckungslücke entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Tabelle 4: Deckungslücke 2019 bis 2024

jeweils zum 31. Dezember	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Veränderung 2024 zu 2019**	
	in T€							**in %**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.101	12.714	13.671	15.137	15.549	15.388	4.287	38,6
Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	4.033	4.429	4.807	5.146	5.512	5.937	1.904	47,2
Wertpapiere des Anlagevermögens/ Versorgungsstock	6.620	6.900	7.240	7.440	7.689	7.380	760	11,5
Deckungslücke	**448**	**1.385**	**1.624**	**2.551**	**2.348**	**2.071**	**1.623**	**362,3**
Deckungsgrad in %	**96,0**	**89,1**	**88,1**	**83,1**	**84,9**	**86,5**		

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftsprüferberichte von ARTE D

Die Deckungslücke hat sich im Prüfungszeitraum nahezu verfünffacht. Der Deckungsgrad ist entsprechend gesunken. Er ist aber trotzdem noch höher als bei ARD und ZDF[11] oder z. B. beim SWR[12].

Nach Aussage von ARTE D war die Niedrigzinsphase für den rückläufigen Deckungsgrad ursächlich. In dieser seien die Aktivwerte lediglich leicht gestiegen, während die Rückstellungen durch die versicherungsmathematischen Gutachten deutlich höher bewertet würden. Die positive Zinsentwicklung und der dadurch sinkende Rückstellungswert des letzten Jahres hätten zu einer Verringerung der aktuellen Deckungslücke beigetragen. Zum Unterschied zu den Werten bei ARD/SWR und ZDF trügen die Altersstruktur und die Tatsache bei, dass ARTE D erst Anfang 1990 gegründet worden sei.

ARTE D strebt eine hohe prozentuale Abdeckung an, kann allerdings aufgrund der von ihr nicht beeinflussbaren Faktoren (u. a. Zinsentwicklung, tatsächlicher Renteneintritt und Höhe der von der KEF genehmigten Finanzmittel für die Pensionsverpflichtungen) die weitere Entwicklung nicht eindeutig vorhersagen.

---

11 Vgl. 24. KEF-Bericht Tz. 186.

12 Vgl. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) für die Geschäftsjahre 2013 bis 2019 durch den Rechnungshof Baden-Württemberg zum Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung und Deckungsstöcke“ vom März 2024, Tz. 10.7 (https://rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Beratende_AEusserungen/Ab_2023/SWR_Betriebliche_Altersversorgung.pdf).

4.3 Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Gewinn- und Verlustrechnungen entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5: Gewinn- und Verlustrechnungen von ARTE D 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024 zu 2019	
	in T€							in %
Umsatzerlöse	12.846	11.320	24.831	11.914	11.909	11.265	-1.581	-12,3
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen		21.216	-14.066	878	-636	-9	-9	
Sonstige betriebliche Erträge	1.627	1.904	1.943	1.418	672	675	-952	-58,5
Personalaufwand	4.965	4.309	4.184	5.376	4.477	4.673	-292	-5,9
Abschreibungen	517	551	868	464	431	439	-78	-15,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.780	11.722	10.681	10.916	11.072	12.077	297	2,5
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	570	396	465	339	365	426	-144	-25,3
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	2	0	7	645	1.061	1.059	52.950,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.187	2.009	777	388	179	147	-2.040	-93,3
Aufwendungen aus Beteiligungen	173.071	196.732	171.664	191.245	184.909	197.238	24.167	14,0
Ergebnis vor Steuern	**-177.475**	**-180.485**	**-175.001**	**-193.833**	**-188.113**	**-201.156**	**-23.681**	**13,3**
Sonstige Steuern	2	2	2	2	2	2	0	0,0
Erträge aus Verlustausgleich	177.477	180.488	175.002	193.835	188.116	201.160	23.683	13,3
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftsprüferberichte von ARTE D

Die Umsatzerlöse bestehen hauptsächlich aus den im GV genannten Koordinationsleistungen für ARTE G.E.I.E. und für die Gesellschafter. Der Anstieg der Umsatzerlöse im Jahr 2021 liegt darin begründet, dass ARTE D Leistungen des Vorjahres gegenüber ARTE G.E.I.E. abgerechnet hat. Dies zeigt sich in der Abnahme des Bestands an nicht abgerechneten Leistungen. Diese Position wird erstmals 2020 parallel mit dem Wechsel des Wirtschaftsprüfers ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Signalüberlassungswerten sowie periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind als größte Positionen die Kosten für den Beitragsservice und die Programmbeobachtung sowie Presse und Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

Die Spitze beim Personalaufwand im Jahr 2022 ist auf Zinsänderungseffekte bei den Aufwendungen für Altersversorgung zurückzuführen (vgl. Tz. 5.3).

Höhere Aufwendungen für Abschreibungen im Jahr 2021 ergaben sich aus außerplanmäßigen Abschreibungen. Statt eines Neubaus ist ARTE D aufgrund Gesellschafterbeschluss vom Jahr 2021 im Jahr 2025 in Räume des SWR gezogen. Die bisherigen Investitionen zur Realisierung des Neubaus wurden außerplanmäßig abgeschrieben (vgl. Tz. 9).

Der hohe Betrag an Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen der Jahre 2023 und 2024 resultierte aus Geldanlagen, die wegen zwar geplanten, aber nicht erfolgten Programmbereitstellungen möglich waren.

Hohe Zinsaufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 ergaben sich insbesondere aus Zinseffekten durch Anpassungen von Pensionsrückstellungen sowie aus periodenfremden Zinsaufwendungen aus Vergleichszahlungen.

Bei den Erträgen aus Verlustausgleich laut Tabelle 5 handelt es sich um die von ZDF und den Landesrundfunkanstalten mit den für ARTE G.E.I.E. vereinnahmten Rundfunkbeiträgen zu bestreitenden Aufwendungen. Die Aufteilung auf die Gesellschafter richtet sich nach dem jeweiligen Anteil am Beitragsaufkommen.

Die Aufwendungen aus Beteiligungen entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 6: Aufwendungen aus Beteiligungen 2019 bis 2024

Aufwendungen aus Beteiligungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024 zu 2019	
	in T€							in %
Programmaufwand inkl. Produzentenzuschlag	96.932	97.147	92.099	109.200	105.975	113.983	17.051	17,6
Mitgliedsbeiträge ARTE G.E.I.E.	73.708	91.902	75.324	78.212	75.832	77.542	3.834	5,2
Verbreitung	2.430	7.684	4.241	3.833	3.103	5.712	3.282	135,1
Summe	**173.071**	**196.732**	**171.664**	**191.245**	**184.909**	**197.238**	**24.167**	**14,0**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Jahresabschlüsse von ARTE D

Bei dem Produzentenzuschlag handelt es sich um Mehraufwand durch Preissteigerungen bei von den Anstalten beauftragten Auftragsproduktionen. Sie resultieren aus einer Initiative der deutschen Bundesländer, welche die Anstalten zur Schaffung von ausgewogenen Vertragsbedingungen mit den Produzenten aufgefordert hatten. Der von ARD und ZDF geschätzte Betrag umfasst auch den zusätzlichen Aufwand für ARTE.[13] Ab 2025 wird dieser Zuschlag nicht mehr auf separaten Konten ausgewiesen.

4.4 Wirtschaftsprüferberichte

Die Gesellschafterversammlung entschied jährlich über die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr. Die gesetzlichen Vertreter beauftragten daraufhin die entsprechende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Nach einem Wechsel ab dem Jahr 2020 prüft nunmehr im fünften Jahr

[13] Vgl. 20. KEF-Bericht Tz. 59.

dieselbe Gesellschaft. ARTE D begründete dies damit, dass das Einarbeiten einer neuen Gesellschaft in der derzeitigen Situation (Übergangsphase zwischen bisheriger und neuer Vorgehensweise / neue verbindliche Auskunft u. a. infolge der Umsetzung der Vorgaben des § 2b Umsatzsteuergesetz ((UStG)), vgl. Tz. 4.5) einen sehr großen Aufwand bedeuten würde. Außerdem habe die bisherige Gesellschaft inzwischen Kenntnisse über die deutsch-französischen Besonderheiten.

Gemäß dem am 1. Dezember 2025 in Kraft getretenen Governance-Kodex der ARD (Tz. 149) soll nach der Prüfung von maximal fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt werden. Die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll sich in dem Fall, dass sie fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat, nur in besonders begründeten Fällen direkt wieder um den Prüfauftrag bewerben können. Soweit die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag erhält, sollen die Prüfungsleiterinnen oder -leiter ausgetauscht werden. Auch die Public Corporate Governance Codices von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz empfehlen zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Sicherung der Prüfungsqualität einen Wechsel der an der Prüfung beteiligten Personen spätestens nach der fünften Abschlussprüfung.

1 ARTE D sollte sicherstellen, dass die Prüfungsleitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgetauscht wird. Weitere Beauftragungen derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollten besonders kritisch geprüft werden.

4.5 Programmbeschaffungsplan und Programmbereitstellung

Dem Wirtschaftsplan von ARTE D ist nach § 9 FO ein „Programmbeschaffungsplan“ beizufügen. In diesem Plan sind Art und Umfang der Programmbeiträge, die von ARTE D beschaffen und zur Ausstrahlung im ARTE-Programm bestimmt sind, darzustellen und zu erläutern. Er ist Grundlage für die Berechnung der Aufwendungen für die Programmzulieferungen an ARTE G.E.I.E.

Seit 2023 bezeichnet ARTE D diesen als „Programmbereitstellungsplan“. Grund dafür ist die 2015 eingeführte Vorschrift des § 2b UStG[14], wonach die „Programmbeschaffung“ eine Leistung darstellt, die der Umsatzsteuer (USt) unterliegt. Um abzuklären, ob Programmlieferungen/Programmbereitstellungen[15] mit 19 % USt zu belasten sind, beantragte ARTE D bei der baden-württembergischen Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft. Die Finanzverwaltung[16] bestätigte im Januar 2025, dass die Gesellschaft lediglich Programmrechte „bereitstellt“, ohne dass ein Eigentumsübergang stattfindet. Diese rechtliche Klarstellung des Gesellschaftszwecks wurde im Juni 2025 im GV nachvollzogen; eine Änderung sämtlicher relevanter Dokumente ist erfolgt.

---

[14] „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“. Ursprünglich vorgesehener Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. Januar 2017, Übergangsregelung mittlerweile zum zweiten Mal verlängert bis zum 31. Dezember 2026.

[15] ARTE D nutzte im Prüfungszeitraum den Begriff „Programmlieferung“ noch teilweise. Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Begriff entsprechend auch vom Rechnungshof verwendet.

[16] Finanzamt Baden-Baden und Finanzamt Stuttgart – Körperschaften.

Der Programmhaushalt entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 7: Programmhaushalt 2019 bis 2025

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2025 zu 2019	
	in T€								in %
Programm-haushalt*	98.046	99.871	102.058	104.960	107.243	109.577	113.053	15.007	15,3

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftspläne von ARTE D
* Um zeitliche Verschiebung aufgrund der Corona-Pandemie bereinigt.

Im Jahr 2021 konnten pandemiebedingt nicht alle geplanten programmlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Nach § 18 Abs. 2 FO können Mittel für Programmbereitstellungen an ARTE G.E.I.E., die bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, in das folgende Geschäftsjahr übertragen werden. Höchstens können die erforderlichen Mittel übertragen werden, um die Programmteile zu bezahlen, welche die Gesellschafter nach dem GV als Pflichtanteile zum ARTE-Programm bereitzustellen haben und die sie bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres nicht bereitstellen konnten.

4.6 Mengengerüst

ARTE D und ARTE F haben nach Ziffer I.1.2 der Finanzordnung von ARTE G.E.I.E. jeweils 40 % der Programmstunden des ausgestrahlten Programms zu liefern, die Zentrale in Straßburg steuert selbst 20 % bei. Die lineare Programmverteilung zwischen den Unternehmensteilen[17] war wie folgt in den Programmbereitstellungsplänen geplant:

Tabelle 8: Geplante lineare Programmverteilung 2019 bis 2025

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in %						
ARTE D	41,3	42,0	39,8	40,6	41,0	41,8	41,6
ARTE F	41,4	41,2	40,8	39,9	40,4	41,7	42,9
ARTE G.E.I.E.	17,3	16,8	19,5	19,5	18,6	16,5	15,4

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftspläne von ARTE D

Die Anteile von ARTE D und ARTE F waren im Zeitverlauf der Planung in etwa ausgeglichen. Die Planzahlen für die Zentrale erreichten jedoch nie die vorgegebenen 20 %.

[17] Laut Programmbeschaffungs-/-bereitstellungsplänen unter dem Punkt „Mengengerüst“.

Tatsächlich entwickelte sich die lineare Programmverteilung wie folgt:

Tabelle 9: Tatsächliche lineare Programmverteilung 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in %					
ARTE D	38,6	39,6	39,7	38,1	37,0	40,0
ARTE F	39,6	40,4	40,1	41,3	46,0	41,0
ARTE G.E.I.E.	21,7	20,0	20,2	20,6	17,0	19,0
Summe	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftspläne von ARTE D

Im aktuellen Unternehmensplan verfolgt ARTE G.E.I.E. das Ziel, bis Ende 2028 einen Budgetanteil von 25 % für primär non-lineare Formate zu erreichen. Grund dafür ist die sich wandelnde Mediennutzung. Es handelt sich um eine Mittelumschichtung; eine Budgeterhöhung ist damit nicht verbunden. Um die Programmbereitstellung vom Linearen zum Non-linearen gruppenweit zu steuern, wurden erstmals zusätzlich zum TV-Mengengerüst Mindestmengen für das ARTE-Onlineangebot in den Programmbedarf aufgenommen (vgl. Tz. 10).

4.7 Marktanteile

Die Marktanteile von ARTE in Deutschland und in Frankreich entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Tabelle 10: Marktanteile von ARTE in Deutschland und Frankeich

Marktanteile	Deutschland	Frankreich
	in %	
2019	1,1	2,6
2020	1,2	2,9
2021	1,3	2,9
2022	1,2	2,9
2023	1,2	2,9
2024	1,3	3,0

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quellen: Für die Zahlen aus Deutschland: AGF Videoforschung, AGF Scope; Marktstandard TV, 03:00 bis 03:00 Uhr, Zuschauer ab 3 Jahre. Für die Zahlen aus Frankreich: 114. Gesellschafterversammlung (2019), Bericht über die Prüfung von ARTE G.E.I.E. (2020 bis 2023) und presseportal.de (2024).

Die externe Prüfkommission hat dazu festgestellt, dass im Jahr 2021 ARTE in Deutschland 1,3 % und in Frankreich 2,9 % Marktanteil erreichte. In den Jahren 2022 und 2023 blieben diese Werte jeweils nahezu gleich (1,2 % und 2,9 %). Für 2024 will der Sender im linearen Bereich allerdings nur noch Marktanteile von ≥ 1,1 % und ≥ 2,4 % erzielen. Denn ARTE will zukünftig ihren Schwerpunkt auf den Online-Bereich legen. Um den Audience Flow und damit die Marktanteile zu halten, optimiert sie jedoch zurzeit das französische Programmschema.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, ARTE habe kontinuierlich an der Verbesserung des Audience Flow gearbeitet und das Jahr 2025 mit einem Marktanteil von 1,4 % in Deutschland und 3,1 % in Frankreich abgeschlossen. Die strategischen Zielwerte für die

lineare Verbreitung (1,1 % für Deutschland und 2,6 % für Frankreich für 2025-2028), die aufgrund der neuen Schwerpunktsetzung „Online“ angepasst wurden, seien übertroffen worden. Auch für den Bereich „Online“ habe ARTE mit 3,3 Mrd. Videoabrufen über alle Plattformen und Verbreitungswege hinweg eine positive Bilanz für das Jahr 2025 gezogen und eine Steigerung um 14 % im Vergleich zu 2024 (2,9 Mrd.) verzeichnet.

5 Personal der ARTE Deutschland TV GmbH

Im Prüfungszeitraum waren bei ARTE D nur Festangestellte und in geringem Umfang Fremdpersonal z. B. für Hausmeistertätigkeiten beschäftigt. Darüber hinaus war ein Dienstleister – wie beim SWR – für die Abrechnung der Beihilfen beauftragt, der vom SWR aufgrund einer Ausschreibung ermittelt wurde. Freie Mitarbeiter/-innen gibt es bei ARTE D nicht.

5.1 Stellenplan und Ist-Besetzung der ARTE Deutschland TV GmbH

Nach § 14 GV ist der zum Wirtschaftsplan gehörende Stellenplan für die Geschäftsführung verbindlich. Nach § 9 Abs. 2 FO hat er sämtliche Planstellen für Festangestellte und mit Zeitvertrag beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – soweit diese für ARTE D tätig sind – auszuweisen. Mit Zeitvertrag beschäftigte Mitarbeiter/-innen gab es im Prüfungszeitraum nur im Falle einer Elternzeitvertretung oder längerfristigen Erkrankung. Eine Doppelbesetzung fand nur für die Zeit der Übergabe des Arbeitsbereichs statt. Die AT-Verträge der Geschäftsführer sind befristet.

Der Stellenplan von ARTE D in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zeigt folgende Entwicklung:

Tabelle 11: Stellenpläne von ARTE D 2019 bis 2025

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vergütungsgruppe	**in VZÄ**						
AT	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
14	1	1	1	1	1	1	1
13	3	4	4	4	4	4	3
12	3	2	2	1,7	1,7	1,7	1,7
11	2	2	2	2	2	2	3
9/10	11,2	11,2	11,2	11,7	12,2	12,2	12,2
8/9	5	5	5	4,7	5	5	5
8	0,7	0,7	0,7	0,8			
6/7	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1
Summe	**41,3**	**41,3**	**41,3**	**41,3**	**41,3**	**41,3**	**41,3**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftspläne von ARTE D

Der Stellenplan ist seit vielen Jahren nahezu konstant. Die Stellenwertigkeit änderte sich nur geringfügig. Einem Zuwachs bei den Vergütungsgruppen 11 (+1) und 9/10 (+1) steht eine Minderung bei den Vergütungsgruppen 12 (-1,3) und 8 (-0,7) gegenüber.

Für die Beschäftigten bei ARTE D gelten nach § 13.1 des GV die tariflichen Bestimmungen des SWR.

Die Ist-Besetzung zum 31.12. eines Jahres zeigt folgende Entwicklung:

Tabelle 12: Ist-Besetzung 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Vergütungsgruppe	**in VZÄ**					
AT	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
14	0	0	0	1	1	1
13	4	4	4,4	3,4	3,4	3
11	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7
10	10,7	8,4	8,2	8,5	8,7	11,2
9	3,1	2,2	2,2	3,2	3	2
8	4,0	5,5	5,5	5,5	4,2	5
7	8,5	8,0	8,6	8,2	8,4	9,3
6	5,5	5,6	4,1	4,4	3,8	3,8
5	0,5	0,5	0,5	1	1	1
Summe	**41,3**	**39,2**	**38,5**	**40,2**	**38,5**	**41,3**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

Während im Stellenplan die maximal mögliche Eingruppierung dargestellt ist, zeigt die Ist-Besetzung die Verteilung der Mitarbeitenden auf die derzeit gültigen Vergütungsgruppen.

Die in den KEF-Berichten aufgeführten Zahlen enthalten die tatsächlich im Durchschnitt besetzten Stellen:

Tabelle 13: Besetzte Stellen laut KEF-Bericht 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in VZÄ					
Besetzte Stellen laut KEF-Bericht	41	41	39	40	41	41

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: 23.und 24. KEF-Bericht

Abweichungen bei den Summen in Tabelle 12 und Tabelle 13 ergeben sich durch die unterschiedliche Betrachtungsweise; Tabelle 12 weist die tatsächliche Stellenbesetzung zum Jahresende, Tabelle 13 die im jeweiligen Jahr durchschnittliche Besetzung aus.

Da einige Stellen auf mehrere Teilzeitkräfte aufgeteilt sind, waren im Prüfungszeitraum zwischen 44 und 47 Personen für ARTE D tätig:

Tabelle 14: Durchschnittlich tätige Mitarbeiter/innen 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Köpfen					
durchschnittlich tätige Mitarbeiter/innen	47	46	47	46	45	44

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Jahresabschlüsse von ARTE D

Im Prüfungszeitraum waren Personen befristet bei ARTE D und bei der ARTE G.E.I.E. beschäftigt, die von den Gesellschaftern beurlaubt waren (§ 13.1 GV i. d. F. vom 22. Januar 2007).

5.2 Planungen der ARTE Deutschland TV GmbH und von ARTE G.E.I.E. für die einzelnen Beitragsperioden

Nach den KEF-Berichten plante ARTE D für die Jahre 2021 bis 2024 (23. KEF-Bericht Tz. 379) und 2025 bis 2028 (24. KEF-Bericht Tz. 420) mit einem konstanten Stellenbestand von 41 Stellen.

ARTE G.E.I.E. meldete gegenüber dem Jahr 2020 zunächst einen Stellenzuwachs von 50 Stellen (23. KEF-Bericht Tz. 379) und später einen Zuwachs von 87 Stellen (24. KEF-Bericht Tz. 420). Der Anstieg von 87 Stellen resultiere aus Änderungen des französischen Arbeitsrechts und solle 2028 abgeschlossen sein (24. Bericht Tz. 420). ARTE G.E.I.E. baut die Beschäftigung von Freiberuflern ab; der Anteil der unbefristeten Arbeitsverhältnisse an der Gesamtbeschäftigung steigt.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. hat u. a. darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der Beschäftigungsverhältnisse zur Vermeidung von Prozessrisiken erfolge. Der entsprechende Integrationsplan sei im 23., 24. und 25. KEF-Bericht anerkannt worden; er werde haushaltsneutral umgesetzt.

Die KEF hatte zum 22. Bericht mit ARTE die Möglichkeiten zum Abbau besetzter Stellen erörtert. Dazu hatte ARTE erklärt, ein junger Sender zu sein. Personalwirtschaftliche Spielräume würden sich erst in der nächsten Beitragsperiode bieten. Die KEF erwartete daher von ARTE die Vorlage eines Konzepts, wie ARTE künftig in einen moderaten Abbaupfad bei den besetzten Stellen einschwenken kann.

Hinsichtlich des von der KEF geforderten Konzepts, ist geplant, bei ARTE G.E.I.E. in den Jahren 2026 bis 2028 insgesamt drei Stellen abzubauen, also eine Stelle p. a. Der Abbau werde dabei über altersbedingte Abgänge realisiert. Die Verringerung im Personalaufwand wirkt sich hälftig bei ARTE D aus.

ARTE D selbst plant 2025 bis 2028 keinen Stellenabbau und begründet dies gegenüber der KEF damit, dass gestiegene Anforderungen, beispielsweise durch Digitalisierung oder technische Anforderungen, eine Anreicherung bestehender bzw. neue Aufgabeninhalte mit sich brächten. Es bestünde zur Erfüllung neuer Aufgabenprofile seit Jahren der Bedarf zum Stellenausbau (24. KEF-Bericht Tz. 421). Die KEF geht davon aus, dass ARTE G.E.I.E. beginnend ab 2029 für den von deutscher Seite finanzierten Teil eine Abbaurate von 0,5 % der besetzten Stellen p. a. erbringt (24. KEF-Bericht Tz. 422).

Weiteres zum Personal bei ARTE G.E.I.E. in den Jahren 2019 bis 2023 siehe Tz. 12.3.

5.3 Personalaufwand der ARTE Deutschland TV GmbH

Der Personalaufwand macht einen wesentlichen Teil der eigenen Aufwendungen von ARTE D aus. Er entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Tabelle 15: Personalaufwand 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024 zu 2019	
	in T€							in %
Löhne und Gehälter	3.364	3.111	3.082	3.297	3.224	3.268	-96	-2,9
soziale Abgaben	671	738	771	811	773	895	224	33,4
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	931	460	331	1.268	481	510	-421	-45,2
Summe	**4.966**	**4.309**	**4.184**	**5.376**	**4.478**	**4.673**	**-293**	**-5,9**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Wirtschaftsprüferberichte von ARTE D
Die Tabelle enthält Rundungsdifferenzen.

In den sozialen Abgaben sind neben den gesetzlichen Sozialaufwendungen u. a. auch Zahlungen zu tariflichen Wertguthabenvereinbarungen (Zeitwertkonten), Beihilfen und Essenszuschüsse gebucht. Die Steigerung der sozialen Abgaben beruhte im Wesentlichen auf einem Anstieg der Beihilfen und der Zahlungen zu den Zeitwertkonten vor allem durch die Zunahme der freiwilligen Einzahlungen der Mitarbeitenden.

Die Schwankungen bei den Aufwendungen für Altersversorgung waren nach Auskunft von ARTE D durch Zinsänderungseffekte und im Jahr 2022 zudem durch eine Berechnungsänderung gemäß eines IDW-Standards verursacht.

ARTE D trägt die Aufwandsentschädigungen der von deutscher Seite als Präsident/in oder Vizepräsident/in für ARTE G.E.I.E. tätigen Personen. Im Prüfungszeitraum waren dies:

Tabelle 16: Aufwandsentschädigung Präsidium/Vizepräsidium ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in T€					
(Vize-)Präsidiums-Gehalt	63,2	69,9	59,2	59,3	59,3	59,3

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angaben von ARTE D

Vom 1. September 2019 bis Ende 2020 waren volle Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung zu zahlen. Mit dem Wechsel des Vizepräsidenten ab dem Jahr 2021 sind nur noch Arbeitgeber-Umlagebeiträge zur Sozialversicherung zu leisten.

Praktikanten gibt es im Rahmen der Pflicht- bzw. Freiwilligenpraktika in einem Studium im zwei- bis dreimonatigen Wechsel. Hospitanten gibt/gab es nicht. ARTE D zahlte im Prüfungszeitraum Praktikumsvergütungen zwischen 8.000 € und 11.700 €.

6 Programmbereitstellung durch die ARTE Deutschland TV GmbH

6.1 Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich (Pflichtenheft)

Der Gründungsvertrag von ARTE G.E.I.E. sieht den Erlass eines Pflichtenhefts mit „Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich“ vor. Danach erarbeiten die Mitglieder für ihre zugeordneten Sendeplätze konkrete Programmvorschläge. Jeder Produktionsvorschlag hat Angaben über die redaktionellen und technischen Merkmale, den Zeitplan, die Bedingungen der Lieferung, den Rechteumfang und die sprachliche Bearbeitung zu enthalten. Die im Pflichtenheft enthaltenen Regeln wurden zunächst auch für den später entstandenen non-linearen Bereich angewendet. Zur Konkretisierung hatte ARTE G.E.I.E. zu einem späteren Zeitpunkt „Regeln für die Zusammenarbeit im non-linearen Bereich“ erlassen. Diese enthielten Vorgaben für die Lieferung non-linearer Inhalte. In diesen Regelwerken war jeweils eine Programmentscheidung durch ein dort als „Onlinekonferenz“ bezeichnetes Organ vorgesehen. Daneben sah die Finanzordnung von ARTE G.E.I.E. eine Digitalkonferenz vor. In dieser Digitalkonferenz sollten auch Projekte für das non-lineare Angebot besprochen werden.

Im Rahmen der externen Prüfung bei ARTE G.E.I.E. hatte die Prüfkommission festgestellt, dass seit Anfang des Jahres 2023 nur noch die Programmkonferenz über lineare und non-lineare Programmvorhaben entschied. ARTE G.E.I.E. hatte dies als zeitgemäße Weiterentwicklung so beschlossen und gleichzeitig, um Rationalisierungen durchzusetzen. Die Digitalkonferenz fand nur noch als Informationsveranstaltung statt. Das interne Regelwerk von ARTE G.E.I.E. war noch nicht angepasst worden. Die normierten Organe Onlinekonferenzen (Pflichtenheft) und Digitalkonferenz (Finanzordnung) stellten keine Entscheidungsorgane mehr dar.

Die externe Prüfkommission hat ARTE G.E.I.E. empfohlen, die Regeln für die Zusammenarbeit im Bereich der non-linearen Inhalte an die inzwischen praktizierte Vorgehensweise anzupassen. Es sollte aufgenommen werden, dass seit 2020 eine zusammenfassende Digitalkonferenz eingeführt wurde und dass seit 2023 auch im non-linearen Bereich die Entscheidungen über Programmvorschläge und Projekte einheitlich in der Programmkonferenz getroffen werden.

Bei der Prüfung von ARTE D wurde erkennbar, dass diese Empfehlung der externen Prüfkommission umgesetzt wurde. Das Pflichtenheft umfasst nun beide Bereiche und trägt die Bezeichnung „Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich für die linearen und nicht-linearen Angebote“.[18]

Im Rahmen dieser inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung wurden begriffliche Änderungen vorgenommen: Die bisherige Regelung, in der die Entscheidungsinstanzen für non-lineare Projekte definiert waren, wurde aufgehoben. Diese sah drei Entscheidungsebenen vor, darunter auch die sog. „Onlinekonferenz“. Mit der neuen Regelung entfällt diese Struktur vollständig. Der Begriff „Onlinekonferenz“ wurde im Zuge dessen

[18] Stand 25. Februar 2025.

abgeschafft und ist nun auch in anderen Regelungspunkten nicht mehr enthalten. Die Genehmigung ist nun ausschließlich durch die Programmkonferenz vorgesehen.

Der Rechnungshof begrüßt die Neuausrichtung der Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich (Pflichtenheft) und den damit verbundenen Verzicht auf eine Unterscheidung im Regelwerk zwischen linearen und non-linearen Angeboten. ARTE reagierte damit auf die steigende Bedeutung der Online-Nutzung und schaffte Klarheit über die anzuwendenden Vorschriften.

6.2 Ablauf der Programmbeschaffung

Die Programmbeschaffung erfolgt in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten. ARTE D erstellt zunächst einen Programmbereitstellungsplan auf Basis des Mengengerüsts (vgl. Tz. 4.6) der von ARTE D, ARTE F und ARTE G.E.I.E. zu liefernden Programmmengen. Dieser Plan ist Teil des Wirtschaftsplans von ARTE D und enthält die vorgesehenen Sendeplätze. Zu jedem Sendeplatz bestehen inhaltliche Beschreibungen, welche die Anforderungen an das Programm konkretisieren.

Die Gesellschafter von ARTE D unterbreiten daraufhin ARTE D Programmvorschläge zu den einzelnen Sendeplätzen. ARTE D prüft, ob der jeweilige Vorschlag in das bestehende Mengengerüst passt. Anschließend befasst sich die Programmkonferenz bei ARTE G.E.I.E. mit den eingereichten Vorschlägen und entscheidet über deren Annahme.

Fällt die Entscheidung der Programmkonferenz positiv aus, schließt ARTE D mit der betreffenden Rundfunkanstalt einen Programmbereitstellungsvertrag. Den Ausstrahlungstermin selbst legt ARTE G.E.I.E. fest. ARTE D wirkt darauf hin, dass die bereitgestellten Programme einen möglichst geeigneten Sendeplatz erhalten.

6.3 Lieferverpflichtungen

Die Gesellschafter haben entsprechend ihrer Beteiligungsquote Programm bereitzustellen. Es ist nicht definiert, ob sich die Quoten auf die Minuten oder den Aufwand beziehen. ARTE D steuert nach eigenen Angaben das Erreichen der Beteiligungsquote im Sinne des ARTE-Verteilschlüssels über den Aufwand. Der Rechnungshof hat gleichwohl beide Größen den Beteiligungsquoten gegenübergestellt:

Tabelle 17: Beitragsminuten (ausschließlich linear) und Aufwand (linear und non-linear) für die Jahre 2022 bis 2024

Gesellschafter	Beteiligungsquote	Gelieferte Beitragsminuten (nur TV)	Anteil an den Beitragsminuten	Aufwand	Anteil am Aufwand
	in %	in Minuten	in %	in T€	in %
BR	7,3 %	13.712	6,9 %	26.477	8,2 %
HR	3,5 %	5.942	3,0 %	12.319	3,8 %
MDR	5,3 %	11.009	5,6 %	18.026	5,6 %
NDR	8,1 %	13.567	6,8 %	24.596	7,6 %
RB	1,3 %	3.076	1,6 %	3.955	1,2 %
RBB	4,0 %	9.963	5,0 %	18.123	5,6 %
SR	1,3 %	2.775	1,4 %	4.330	1,3 %
SWR	8,4 %	16.622	8,4 %	26.535	8,2 %
WDR	11,0 %	19.035	9,6 %	30.611	9,5 %
ZDF	50,0 %	102.635	51,8 %	157.104	48,8 %
	100,0 %	**198.337**	**100,0 %**	**322.076**	**100,0 %**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

Die von den Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF bereitgestellten Beitragsminuten und der damit zusammenhängende Aufwand entsprechen in etwa den Beteiligungsquoten.

6.4 Lieferverzögerungen

6.4.1 Lieferverzögerungen der Mitglieder an ARTE G.E.I.E.

Die externe Prüfkommission hatte bei der Prüfung von ARTE G.E.I.E festgestellt, dass 2021 insgesamt 16 % und 2022 insgesamt 15 % der Programme an ARTE G.E.I.E. verspätet[19] geliefert wurden. Die Verzögerungen wurden durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Die pandemiebedingten Einschränkungen wirkten sich auf Dreharbeiten, Aufzeichnung von Konzerten und Kulturveranstaltungen aus. Auch Studioproduktionen und Sprachaufnahmen waren betroffen. Allerdings war das Problem der Verzögerung nicht allein auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen. Ausweislich der Berichte der externen Kontrolle von ARTE G.E.I.E. bestand die Problematik seit vielen Jahren. Hierzu wurde im Bericht der externen Kontrolle für die Jahre 2011-2015 ausgeführt: „Eine stärkere Sensibilisierung der verschiedenen Akteure (…), welche Konsequenzen sich durch verspätete Lieferungen ergeben; dies ist ein Thema, das sich zwar bessert, aber

[19] Die Ermittlung basiert auf der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem letzten geplanten Lieferdatum.

im Grunde bereits seit Bestehen von ARTE ein Problem darstellt.“ Auch im Bericht für die Jahre 2016-2020 stellte die externe Kontrolle fest, „dass Lieferprobleme bei Programmen die zweithäufigste Ursache für Programmänderungen waren (21 %). Lieferverzögerungen erschwerten die Programmplanung erheblich. Bei Verzögerungen von mehr als vier Wochen kam es vor, dass ARTE G.E.I.E. die Programmplanung ändern und die Presse informieren musste. Außerdem waren durch die Verzögerung Elemente zur Bewerbung der Programme, bspw. Trailer, neu zu gestalten. Dies zog zusätzlichen Arbeitsaufwand nach sich. Betroffen waren insbesondere die Teams, die die Ausstrahlung und Bewerbung des Programms gewährleisteten. Die Lieferverzögerungen führten zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für ARTE G.E.I.E.“

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Ein Sanktionsmodell mit Säumniszuschlägen könnte Steuerungspotentiale für verspätete Programmzulieferungen durch die Mitglieder offenlegen und Transparenz schaffen.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. erachtet ein Sanktionsmodell mit Säumniszuschlägen derzeit nicht als zielführend. Gemeinsam mit den Mitgliedern würden die Gründe der Verspätungen analysiert, um mögliche Stellschrauben zu identifizieren. Die interne Revision von ARTE France führe bereits eine eingehende Analyse seiner Lieferverzögerungen durch.

Bei der aktuellen Prüfung von ARTE D hat der Rechnungshof erneut die Programmlieferungen untersucht. Hierbei lag ein Fokus auf der Überprüfung der Einhaltung der Liefertermine. Hierzu hat der Rechnungshof beispielhaft für das Jahr 2023 erhoben, welcher Anteil der Programmlieferungen von ARTE D an ARTE G.E.I.E. verspätet erfolgte:

Tabelle 18: Verspätete Lieferungen von ARTE D an ARTE G.E.I.E. 2023

Lieferungen	Anzahl Programme	Anteil
Rechtzeitig	921	80 %
Verzögert	227	20 %
Gesamt	**1.148**	**100%**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

Es ist erkennbar, dass auch im Jahr 2023 ein Fünftel der gelieferten Programme von ARTE D erst verzögert bereitgestellt wurde.

2 Der Rechnungshof empfiehlt, verstärkt auf eine Reduktion von Verzögerungen hinzuwirken, um die Terminzuverlässigkeit und Effizienz in der Programmbereitstellung nachhaltig zu verbessern.

6.4.2 Programmbereitstellungskontinuität durch die Gesellschafter der ARTE Deutschland TV GmbH

Die tatsächliche Programmbereitstellung der Gesellschafter von ARTE D an ARTE D weicht von einer gleichmäßigen Verteilung ab. Beispielhaft werden die Quoten für das Jahr 2024 dargestellt:

Tabelle 19: Programmbereitstellungen durch die Gesellschafter an ARTE D 2024

Bereitstellungen zum	31. März	30. Juni	30. September	31. Dezember
	in %			
Soll	25	50	75	100
Ist	12	30	52	100
Noch ausstehende Bereitstellungen (in Prozentpunkten)	**13**	**20**	**23**	**-**

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

Die Analyse des Jahres 2024 zeigt, dass die Programmbereitstellungen im Jahresverlauf nicht wie geplant gleichmäßig verteilt erfolgen. Die tatsächlichen Bereitstellungsquoten in den ersten drei Quartalen blieben hinter den angestrebten Zielwerten zurück. Bei genauerer Betrachtung des vierten Quartals zeigt sich eine deutliche Ballung. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 48 % des Jahresvolumens zur Verfügung gestellt. Zudem ballten sich die Lieferungen in der zweiten Hälfte des vierten Quartals, dem sog. „Jahresendlieferungszeitraum“; darauf entfiel mit 31 % fast ein Drittel der gesamten Bereitstellungen.

Die Problematik der Programmbereitstellungskontinuität durch die Gesellschafter von ARTE D ist nicht nur im Jahr 2024 festzustellen, sondern kennzeichnet die Programmbereitstellung der letzten Jahre. Bereits bei der vorherigen gemeinsamen Prüfung der Rechnungshöfe Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bei ARTE D wurde festgestellt, dass 2010 zum Stichtag 10. November erst 60,6 % des Programmvolumens für 2010 geliefert waren.[20]

Zu den Gründen der verspäteten Bereitstellungen durch die Gesellschafter hat ARTE D erklärt, dass Produktionen überwiegend in den Sommermonaten stattfänden und Fertigstellung und Lieferung folglich erst in den letzten Wochen des Jahres erfolgen.

Die beschriebene Ballung führt zu organisatorischen Schwierigkeiten und zu einer erhöhten Arbeitsbelastung am Jahresende.

ARTE D hat 2011 auf die Bereitstellungsverzögerungen durch ihre Gesellschafter am Jahresende reagiert und den Lizenzbeginn für im Jahresendlieferungszeitraum bereitgestellte Programme grundsätzlich auf den 1. April des Folgejahres verschoben. Die Nutzungszeit eines Programms beginnt sonst grundsätzlich mit dessen Bereitstellung. Ziel der Verschiebung des Lizenzbeginns war, die Sprachbearbeitung bei ARTE G.E.I.E.

[20] Gemeinsame Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ARTE Deutschland TV GmbH einschließlich ihrer Betätigung bei der ARTE G.E.I.E. für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 durch die Rechnungshöfe der am Staatsvertrag über den SWR beteiligten Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, S. 43.

vor Beginn der Lizenzzeit zu ermöglichen und die Verfügbarkeit der Programme für die Sendeplanung im Sommer sicherzustellen.

3 Der Rechnungshof empfiehlt, dass ARTE D in Abstimmung mit ihren Gesellschaftern prüft, ob die Planungsprozesse so anpasst werden können, dass über das Jahr eine gleichmäßig verteilte Programmbereitstellung gewährleistet ist.

6.4.3 Vertragliche Abschlagsregelungen bei Lieferverzögerungen durch die Gesellschafter der ARTE Deutschland TV GmbH

Für Fälle, in denen Programme aufgrund verspäteter Lieferung durch die Gesellschafter von ARTE D aus der 8-Wochen-Planung von ARTE G.E.I.E. herausgenommen werden müssen, bestehen bei ARTE D Abschlagsregelungen.[21] Sie sehen eine Kürzung der Vergütung um 20 % vor. Damit soll der zusätzliche Arbeitsaufwand für ARTE G.E.I.E. berücksichtigt werden. Im Zeitraum von 2019 bis 2024 mussten nach Angaben von ARTE G.E.I.E. insgesamt 24 Programme aufgrund von Materialbereitstellungsverzögerungen aus der 8-Wochen-Planung von ARTE G.E.I.E. herausgenommen werden.

In der Praxis haben diese Abschlagsregelungen bisher kaum Wirkung entfaltet. Seit Einführung wurde der vorgesehene Abschlag lediglich in einem Fall angewendet. Damit bleibt das Problem der Lieferverzögerungen bestehen, obwohl es bereits seit Jahren bekannt ist und sowohl in früheren Prüfungen bei ARTE D als auch bei ARTE G.E.I.E. festgestellt wurde.

4 Der Rechnungshof fordert ARTE D auf, nicht nur die bereits bestehenden Abschlagsregelungen konsequent anzuwenden, sondern auch deren Wirksamkeit zu evaluieren und ggf. weitergehende Sanktionsmöglichkeiten zu entwickeln.

[21] Kommt ein Programm trotz Verzögerung dennoch zur Ausstrahlung, wird kein Abschlag erhoben. Bei Lieferverzögerungen von mehr als einem Jahr muss das Programm erneut durch die Programmkonferenz genehmigt werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Genehmigung versagt und das Programm nicht vergütet wird.

7 Programmbereitstellungsverträge

Die Bereitstellung von Programmen wird nach Angaben von ARTE D über ein Pauschalensystem mit den ARD-Rundfunkanstalten und dem ZDF verrechnet. Die Höhe der Pauschalen ist von mehreren Faktoren abhängig und wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt und jährlich überprüft.

7.1 Vertragsarten bei der ARTE Deutschland TV GmbH

ARTE D verwendet für die von ihren Gesellschaftern bereitgestellten Programme drei standardisierte Vertragsarten: A-Verträge, B-Verträge und C-Verträge. Für Online-Only-Produktionen hat ARTE D die weitere Vertragskategorie I-Verträge eingeführt.

Die Vertragsarten unterscheiden sich insbesondere im Hinblick auf den Gegenstand der vertraglich geregelten Ausstrahlungsrechte, die Exklusivitätsdauer sowie den vorgesehenen Einsatzzweck. Der Umfang der Ausstrahlungsrechte hängt vom Genre ab (vgl. Tabelle 21, „Regelrechte“).

Tabelle 20: Übersicht über Vertragsarten bei ARTE D

Vertrag	Exklusivitätsdauer	Einsatzzweck
A	Keine	Wiederholungen
B	6 Monate exklusiv	Erstausstrahlungen
C	Gemeinsame Ausstrahlung exklusiv	Themenabend: Spielfilm (Wiederholung) + Dokumentation (Erstausstrahlung)
I	Nicht standardisiert	Online-Only

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

Im Prüfungszeitraum 2019 bis 2024 schloss ARTE D insgesamt 5.219 A-, B- und C-Verträge mit ihren Gesellschaftern ab. Im gleichen Zeitraum schloss ARTE D insgesamt 376 I-Verträge ab.

7.1.1 Standardverträge

A-Verträge regeln die Ausstrahlung von Wiederholungen, also Sendungen, die bereits zuvor im Sendegebiet von ARTE ausgestrahlt wurden. Eine vertraglich geregelte Exklusivitätsdauer ist nicht vorgesehen, da das Material bereits veröffentlicht wurde.

B-Verträge dienen der Erstausstrahlung von Programminhalten. Sie beinhalten üblicherweise eine exklusive Nutzungsdauer von sechs Monaten, in der das Material nur von ARTE ausgestrahlt werden darf. Nach Ablauf dieser Frist können ggf. weitere

Verwertungen oder Wiederholungen erfolgen. ARTE D definiert eine Sendung als Erstausstrahlung“, wenn sie noch nie im Sendegebiet von ARTE, also weder in Deutschland noch in Frankreich, linear ausgestrahlt wurde.[22]

C-Verträge wurden speziell zur Behandlung von Themenabenden eingeführt. Sie stellen eine Kombination aus A- und B-Verträgen dar. Der ursprüngliche Anwendungsfall war der typische Themenabend im ARTE-Programm, der aus zwei Hauptbestandteilen bestand:

– Spielfilm: in der Regel als Wiederholung ausgestrahlt (Regelungsbereich der A-Verträge) und

– Dokumentation: in der Regel als Erstausstrahlung gesendet (Regelungsbereich der B-Verträge).

Die Besonderheit der C-Verträge bestand darin, dass sich die Exklusivität nicht auf die einzelnen Bestandteile, sondern auf die gemeinsame Ausstrahlung von Spielfilm und Dokumentation bezog. Wegen einer Änderung des Formats erfolgt heute die Abwicklung des Themenabends jedoch ausschließlich über A- oder B-Verträge, abhängig davon, ob es sich um Wiederholungen oder Erstausstrahlungen handelt. Die C-Verträge finden keine Anwendung mehr. Seit der Programmkonferenz im April 2025 werden keine neuen C-Verträge mehr abgeschlossen.

5 Der Rechnungshof regt an, die C-Verträge formell abzuschaffen und nicht mehr als Vertragstyp vorzusehen, da sie in der Praxis nicht mehr angewendet werden.

7.1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen und Regelrechte der Standardverträge

ARTE D hat die Vertragsarten A, B und C jeweils durch Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) konkretisiert. Dadurch gelten auch die Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich von ARTE G.E.I.E. (Pflichtenheft) als Bestandteil des Vertrages.

Darüber hinaus hat ARTE D den Umfang der Ausstrahlungsrechte als sog. Regelrechte für jeden Standardvertrag festgelegt. Die Regelrechte enthalten auch Angaben über die Dauer des exklusiven Nutzungszeitraums (vgl. Tabelle 21). ARTE D strebt an, mindestens diesen festgelegten Rechteumfang zu erhalten.

Für die für ARTE D besonders bedeutsamen Einzelformate[23] wurden die AVB gegenüber den Regelrechten hinsichtlich Lieferung und Rechte erweitert.

---

[22] Nach dem Glossar von ARTE erfasst der Begriff „Erstausstrahlung“ Sendungen, die inhaltlich oder in ihrer Gestaltung eine neue Darstellung bedeuten. In diesem Sinne können auch solche Sendungen Erstausstrahlungen sein, die überwiegend aus Archivmaterial bestehen, wenn dies zu einer eigenen, neuen Aussage und Darstellung zusammengestellt wird. Dagegen können Produktionen, die lediglich aus einer Aneinanderreihung älterer Beiträge bestehen und keinen neuen, eigenen Sinngehalt oder künstlerischen Ausdruck vermitteln, nicht als Erstausstrahlungen betrachtet werden. Eine Erstausstrahlung ist nicht mehr gegeben, wenn vor der Sendung auf ARTE die Rechte zum kostenfreien Abruf im Internet im Sendegebiet von ARTE an Dritte vergeben wurden.

[23] ARTE nennt diese Formate „ARTE Originals“.

Tabelle 21: Im Prüfungszeitraum geltende Ausstrahlungsrechte (Regelrechte), Stand 2020

		Exklusive Nutzung		Nichtexklusive Nutzung	
Vertrag	**Genre**	**Anzahl Senderechte**	**Lizenz-laufzeit (Monate)**	**Anzahl Senderechte**	**Lizenz-laufzeit (Monate)**
A Wiederholung	Grundsatz	—	—	2 und 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen	42
	Spielfilm	—	—	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen	6
B Erstaus-strahlung	Grundsatz	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen	6	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen	36
	Fernsehfilme und Spielfilm-Koproduktionen	1 und 1 Wiederholung innerhalb von 21 Tagen	6	2 und 1 Wiederholung innerhalb von 21 Tagen	36
	Europäische Spielfilm-Koproduktionen	1 und 3 Wiederholungen innerhalb von 28 Tagen	12	—	—
	Magazine	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen	1 ab Sendedatum	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen	41
C Themenabend	Themenabend bestehend aus mehreren Beiträgen	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen	6	—	—
	Einzelbeiträge als Erstausstrahlung (wie B-Vertrag)	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen	6	1 und 2 Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen	36
	Einzelbeiträge als Wiederholungen (wie A-Vertrag)	—	—	2 und 1 Wiederholung innerhalb von 21 Tagen	42

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

7.1.3 Online-Only-Verträge

ARTE D hat für Online-Only-Produktionen die Kategorie I-Verträge eingeführt. Diese sind als Rahmenverträge ausgestaltet und enthalten keinen fest definierten Leistungsumfang und keine spezifischen AVB. Statt einer detaillierten Leistungsbeschreibung mit festen Pauschalen bilden sie lediglich die vertragliche Grundlage für die Produktion und Bereitstellung von Inhalten, die ausschließlich online veröffentlicht werden. Bislang ist die Anzahl der abgeschlossenen I-Verträge im Vergleich zu den Standardverträgen niedrig (vgl. Tz. 7.1). In der Praxis legte ARTE D für Online-Only-Inhalte auch B-Verträge zugrunde, wenn die Online-Only Inhalte im Zusammenhang mit einem Fernsehbeitrag standen.

ARTE D hat mit den I-Verträgen eine neue Kategorie für Online-Only-Produktionen eingeführt. Da die Bedeutung digitaler Ausspielwege und Online-Formate kontinuierlich zunimmt, gewinnt eine vereinheitlichte Vertragsgestaltung in diesem Bereich zunehmend an Gewicht. Eine vereinheitlichte Ausgestaltung der I-Verträge würde auch die Integration in die vorhandenen Datenbanken erleichtern. Rechteinformationen könnten dadurch systematisch erfasst und ohne zusätzliche manuelle Bearbeitung in die jeweiligen Datenbanken übernommen werden (siehe Tz. 7.2.3).

Die I-Verträge enthalten keine verbindlichen Pauschalen. Es wird eine Mindestvertragsdauer[24] von 30 Tagen angestrebt. In der Regel wird ein Onlinestellungszeitraum von 90 Tagen eingeräumt. Der Rechnungshof erkennt an, dass die Rechtesituation, gerade bei Online-Only-Formaten, vielfältig ist und eine vollständige Vereinheitlichung zum aktuellen Zeitpunkt schwer umsetzbar wäre. Um dennoch eine erste Vereinheitlichung erreichen zu können, wäre die Einführung eines modularen Rechtesystems für Verträge mit non-linearen Inhalten denkbar. Dieses enthielte dann verschiedene Rechtepakete mit entsprechenden Pauschalen.

6 Der Rechnungshof empfiehlt, die I-Verträge sukzessive zu standardisieren und als eigenständigen standardisierten Vertragstyp mit entsprechenden Pauschalen, geregelter Exklusivität und Rechteumfang auszugestalten, um den wachsenden Anforderungen für Online-Only-Formate gerecht zu werden. Hierzu regt der Rechnungshof an, dass ARTE D prüft, ob die Einführung eines modularen Rechtesystems für Verträge mit non-linearen Inhalten mit entsprechenden Pauschalen zielführend wäre.

7.1.4 Programmbereitstellung im Kontext der 25 % Online-Strategie

Das non-lineare Angebot hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Angesichts des sich wandelnden Nutzungsverhaltens ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhält und die Nachfrage nach digitalen Angeboten weiter steigt. ARTE hat auf diese Entwicklung mit der sog. 25 % Online-Strategie reagiert. Ziel ist es, bis 2028 einen Anteil von 25 % des Budgets für non-lineare Formate vorzusehen (vgl. Tz. 10). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie Programme bereitgestellt werden sollen: entweder mit oder ohne Erstverbreitungsrecht. Beide Varianten sind denkbar und eröffnen unterschiedliche Spielräume für die Programmplanung.

Für eine verlässliche Umsetzung ist es erforderlich, klare und standardisierte Rechteumfänge zu definieren. Diese müssen sowohl für die lineare als auch für die non-lineare Verbreitung gelten. Nur so lassen sich die Programme flexibel einsetzen und gleichzeitig einheitlich in den Datenbanken abbilden.

7 Der Rechnungshof regt an, dass ARTE D mittel- bis langfristig prüft, die Programmbereitstellung so weiterzuentwickeln, dass Inhalte unabhängig vom Verbreitungsweg sowohl mit oder ohne Erstverbreitungsrecht mit standardisierten Rechteumfängen bereitgestellt werden. Die Rechteumfänge sollten eine konsistente Nutzung im linearen als auch non-linearen Bereich ermöglichen.

[24] Zeit, in der die Inhalte online zur Verfügung stehen.

7.2 Datenbanken für das Rechtemanagement bei der ARTE-Gruppe

7.2.1 Überblick

Bei der ARTE-Gruppe gibt es vier zentrale Anwendungen für das Rechtemanagement: APAX, APART, APIOS und SOFIA. Die Anzahl ist durch die besondere Struktur von ARTE bedingt. Jede Anwendung wird von unterschiedlichen Einheiten entwickelt und genutzt.

APAX und APART greifen auf dieselbe Datenbank von ARTE D zu. Diese Datenbank enthält alle relevanten Programminformationen und Verwaltungsdaten. Die Anwendungen unterscheiden sich jedoch in ihrer technischen Umsetzung und ihrer Benutzeroberfläche.

– APAX dient als Anwendung zum Austausch von Daten mit den Gesellschaftern von ARTE D. Autorisierte Nutzer, wie z. B. Redakteure, Redaktionsassistenten und Beschäftigte im Produktionsmanagement, tragen über diese Webanwendung strukturierte Informationen zu Programmanmeldungen ein. Zudem reichern sie bereits genehmigte Programme mit weiteren Metadaten an und erstellen Lieferscheine für die digitale Übermittlung von Programmen.

– APART ist die Arbeitsoberfläche für die Mitarbeitenden bei ARTE D. In dieser Anwendung werden Rechteinformationen zu den Programmen, wie z. B. Verbreitungsgebiet, Mengen und Kosten gepflegt. Auf diese sensiblen und internen Informationen haben Externe, wie z. B. Mitarbeitende der Gesellschafter von ARTE D oder von ARTE G.E.I.E., keinen Zugriff. Über APART werden zudem Verträge generiert.

Für ARTE G.E.I.E. relevante Daten werden aus der Datenbank von ARTE D (Anwendungen APART und APAX) an APIOS übertragen. Sensible Informationen werden nicht an APIOS weitergegeben. Gleichzeitig kann ARTE D auf einzelne Module von APIOS zugreifen, um Rechte und Programmdaten einzusehen.

In der Anwendung APIOS von ARTE G.E.I.E. werden unter anderem Rechteumfänge und Programminformationen verwaltet. Sie gibt Auskunft darüber, welche Rechte für ein Programm bestehen und wie viele davon bereits genutzt wurden.

In der Anwendung SOFIA verwaltet ARTE F ihre Produktionen. Diese werden ebenso in das System APIOS von ARTE G.E.I.E. übertragen.

7.2.2 Strukturierte Erfassung von Rechten

Die Prüfkommission hatte festgestellt, dass die Abbildung der jeweils unterschiedlichen Rechteumfänge in der Datenbank APIOS eine Herausforderung war. Um die verschiedenen Facetten der unterschiedlichen Rechteumfänge festzuhalten, wurden teilweise in der Kommentarfunktion zusätzliche Informationen zum Rechteumfang eingetragen. Dies konnte zur Folge haben, dass bei einem nur schnellen Blick in das vorgesehene Feld im Layout von APIOS zum Rechteumfang falsche Schlüsse gezogen wurden. Zudem waren keine automatisierten Prozesse möglich.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Es sollte geprüft werden, ob der Umfang der Rechtepakete vereinheitlicht werden kann und die von den Mitgliedern übermittelten Rechteinformationen automatisiert in die Anwendung APIOS übertragen werden können.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Austausch im Bereich Rechte fortgesetzt werde. Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigte Planung der internen Revision von ARTE G.E.I.E. sehe in 2024 eine Analyse der Verwaltung der Online-Rechte vor. Alle geplanten Analysen dürften zur gruppenweiten Reflexion über die Verfolgung der Lieferfristen beitragen.

Die von der Prüfkommission festgestellte „Kommentarfunktion“ in APIOS wurde zwischenzeitlich in „Sondervereinbarung“ umbenannt.

ARTE D erfasst in der Datenbank APART die Rechteinformationen zu den Programmen. Ein Teil dieser Daten wird strukturiert erfasst (vgl. Tz. 7.2.3.1) und damit automatisiert an APIOS übertragen. Im Zusammenhang mit den Datenbanken APART und APIOS wird unter „strukturierter Erfassung“ nicht allein eine geordnete Ablage von Daten verstanden. Gemeint ist vielmehr eine standardisierte und systematische Erfassung in festgelegten Datenfeldern, die eine automatisierte Weiterverarbeitung und Übertragung sowie weitere automatisierte Prozesse ermöglicht. Allerdings können noch nicht alle Daten strukturiert erfasst und übertragen werden. Dies betrifft insbesondere komplexere Fälle von Rechten für non-lineare Programme, bei denen Sondervereinbarungen erforderlich sind. Auch können unterschiedliche Zeiträume für (lineare) Wiederholungen in unterschiedlichen Ländern nicht strukturiert in APART erfasst und an APIOS übertragen werden.[25]

In der Praxis werden Informationen, für die in APART kein eigenes strukturiertes Eingabefeld vorgesehen ist, als Sondervereinbarung in einem Textfeld erfasst und „unstrukturiert“ Wort für Wort zu APIOS übertragen. Neben Einschränkungen zum Rechteumfang kann dieses Textfeld auch Angaben zu Pauschalen oder Zahlungsmodalitäten enthalten, die mit der Ausstrahlung oder der Genehmigung durch die Programmkonferenz zusammenhängen. In der Übersichtsdarstellung von APIOS wird nur ein kleiner Ausschnitt der Sondervereinbarung automatisch eingeblendet. Um den ganzen Text lesen zu können, ist das Textfeld aktiv zu öffnen.

Es besteht daher das Risiko, dass wesentliche Angaben in dem Textfeld „Sondervereinbarung“ übersehen werden.

[25] Folgendes Beispiel würde ein denkbares Szenario für eine Sondervereinbarung darstellen: Ein Programm kann europaweit innerhalb von 90 Tagen wiederholt werden (Zone nach der „ARTE-Zwiebel“, vgl. Tz. 7.2.3.1). Speziell für Spanien gilt jedoch ausnahmsweise eine Einschränkung auf 60 Tage. Nach Ablauf dieser Frist bestehen in Spanien keine Wiederholungsrechte mehr, während im übrigen Gebiet die Rechte fortgelten. Solche Abweichungen lassen sich nicht strukturiert im vorgesehenen Feld für den Rechteumfang abbilden.

8 Der Rechnungshof empfiehlt, dass ARTE D ihre Rechte als Mitglied bei ARTE G.E.I.E. nutzt, um darauf hinzuwirken, dass der gesamte Inhalt des Textfeldes „Sondervereinbarung“ in APIOS nicht nur vollständig, sondern möglichst strukturiert übertragen wird. Sofern eine strukturierte Übertragung nicht möglich ist, könnte z. B. eine technische Lösung vorgesehen werden, beispielsweise ein Pop-up-Fenster oder eine verpflichtende Abfrage, die erst nach Kenntnisnahme des gesamten Textes geschlossen werden kann.

7.2.3 Strukturierte Rechteerfassungen für online verbreitete Programme

Die Nutzungsmöglichkeiten im Online-Bereich werden in APART anhand folgender Kriterien erfasst:

- Dauer: Zeitraum, in dem ein Programm online bereitgestellt werden darf
- Gebiet: geografischer Geltungsbereich der Nutzungsrechte
- Anzahl der Nutzungen: etwa die Zahl Abrufe oder Streams
- Plattformen: z. B. Bereitstellung auf arte.tv, YouTube oder weiteren Drittplattformen
- Zeitpunkt der Bereitstellung
- Sprachfassungen: unterschiedliche Versionen, die gesondert verfügbar gemacht werden können

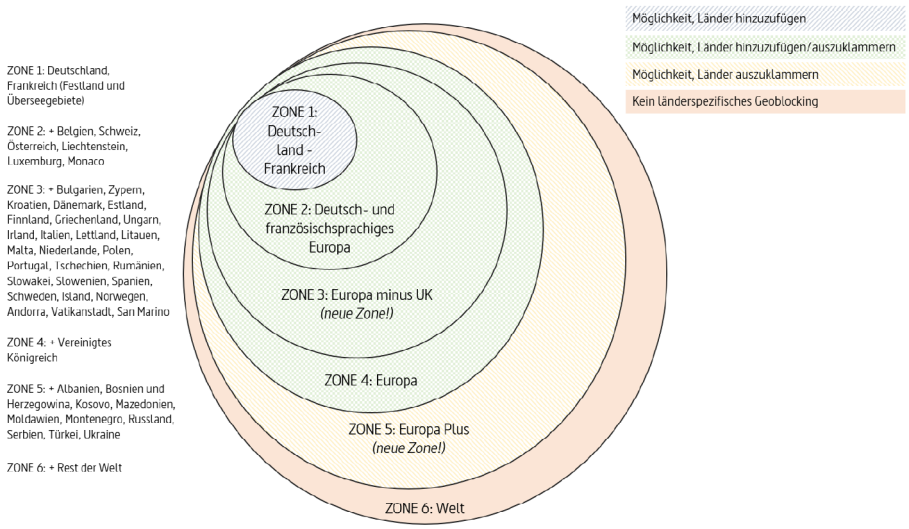
Weiter bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten den Wert und damit auch den Preis des Ausstrahlungsrechts. Sie bilden zugleich die Grundlage für die technische und vertragliche Abbildung der Rechte in den Datenbanken.

Allerdings können aufgrund der vielfältigen vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten nicht immer alle Rechteinformationen strukturiert in Eingabefeldern erfasst werden. Daher wird auch hier teilweise noch auf das Textfeld „Sondervereinbarung“ zurückgegriffen (vgl. Tz. 7.2.2).

7.2.3.1 Strukturierung des Verbreitungsgebiets und der Sprachfassungen

ARTE hat bereits erste Schritte zur Strukturierung (vgl. Tz. 7.2.2) der Rechteumfänge bezüglich des Verbreitungsgebiets unternommen und die sog. „ARTE-Zwiebel“ eingeführt.

Abbildung 2: ARTE-Zwiebel zur Strukturierung des Verbreitungsgebiets



Darstellung und Quelle: Angabe von ARTE D

Die ARTE-Zwiebel bildet in den Verträgen und in den Datenbanken das gesamte Verbreitungsgebiet in sechs Zonen ab. Jede Zone steht für ein klar definiertes Gebiet, für das standardisierte Rechte zur Programmausstrahlung hinterlegt sind. Zuvor mussten die einzelnen Länder und Regionen in die Systeme teilweise manuell eingepflegt werden. Dies war aufwendig und konnte zu Fehlern führen.

Mit den hinterlegten Zonen lässt sich strukturiert steuern, in welchen Gebieten Inhalte verfügbar gemacht (Geolokalisation) oder blockiert (Geoblocking) werden sollen. Dabei können einzelne Länder ergänzt oder abgewählt werden (sog. feine Geolokalisation).

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die (Gebiets-)Informationen aus APART automatisiert in die Datenbank APIOS übertragen werden können, da in APIOS dieselben Zonen hinterlegt sind.

Auch im Bereich der Sprachfassung hat ARTE die Eingabe der Daten strukturiert. Die in APART ausgewählten Sprachen werden strukturiert zu APIOS übertragen.

ARTE hat die Empfehlung der Prüfkommission aufgegriffen und für den Bereich der Verbreitungsgebiete und der Sprachfassungen Grundlagen für eine weniger fehleranfällige Erfassung in den Datenbanken und weitere Automatisierung der Prozesse geschaffen (vgl. Tz. 7.2.2).

7.2.3.2 Stand der Strukturierung und Ausblick

ARTE D hat in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei der Strukturierung der Daten zu den Onlinerechten erzielt. Inzwischen können Rechteinformationen zum Gebiet, zu Sprachfassungen und zu den Verbreitungskanälen (arte.tv und YouTube) in APART standardisiert erfasst und automatisiert an APIOS übertragen werden. Gleichwohl ist es noch nicht möglich, sämtliche Daten in strukturierter Form abzubilden.

Der Rechnungshof erkennt die bislang erreichten Fortschritte an. Zugleich weist er darauf hin, dass die vollständige Strukturierung der Rechteinformationen ein wichtiges Ziel bleibt. Eine weitergehende Standardisierung würde es ermöglichen, zusätzliche Prozesse zu automatisieren und die fehleranfällige manuelle Bearbeitung weiter zu verringern.

9 Der Rechnungshof empfiehlt, die begonnenen Schritte konsequent fortzusetzen und die Standardisierung weiter auszubauen, um künftig eine noch umfassendere automatische Übertragung der Rechteinformationen und Automatisierung der Prozesse zu ermöglichen.

Das angestrebte Ziel sollte sein, den Prozess so weiterzuentwickeln, dass vollautomatisiert Programme auf die Streamingplattform arte.tv hochgeladen und nach Ablauf des Nutzungszeitraums wieder herausgenommen werden können. Eine solche Automatisierung kann weiterhin durch händische Prüfung auf ihre inhaltliche Richtigkeit abgesichert werden. Der Zwischenschritt des manuellen Hochladens auf die Streamingplattform aus unstrukturierten Daten entfiele dadurch. Damit können versehentlich unzutreffende Einstellungen zu z. B. Verbreitungsgebiet oder Sprache ausgeschlossen werden.

10 Der Rechnungshof regt an zu ermöglichen, dass vollautomatisiert Programme auf die Streamingplattform arte.tv hochgeladen und wieder herausgenommen werden können.

Die Strukturierung der Daten durch ARTE D in APART ist bereits fortgeschrittener, aber in APIOS von ARTE G.E.I.E. anders dargestellt, da hier auch die über das System SOFIA eingespielten Daten von ARTE F berücksichtigt werden müssen. ARTE D teilte mit, dass ARTE F Verträge mit anderen Rechtestrukturen habe.

11 Der Rechnungshof empfiehlt daher, dass ARTE D als Mitglied von ARTE G.E.I.E. auf eine weitere gemeinsame deutsch-französische Harmonisierung der Daten hinwirkt.

7.3 Nutzung der Ausstrahlungsrechte

ARTE D hat entsprechend ihres Anteils von 40 % an ARTE G.E.I.E. jährlich für 210.240[26] Programmminuten Rechte bereitzustellen. Die Programmbereitstellungspläne 2019 bis 2024 sahen durchschnittlich die Beschaffung von Programmbeiträgen durch ARTE D im Umfang von 59.231 Programmminuten vor. Damit basierte die Planung auf einer

[26] 40 % der 525.600 Jahresminuten (vereinfachungshalber ohne Berücksichtigung der Schaltjahre).

3,55-fachen Ausstrahlung der einzelnen Programmbeiträge.[27] Im Rahmen der vorherigen Prüfung für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 stellten die Rechnungshöfe eine dreifache Ausstrahlung der Programmbeiträge fest.[28] Damit stieg gegenüber der letzten Prüfung die Rechtenutzung von 3,00 auf 3,55 (+18,3 %) an.

Im Prüfungszeitraum schloss ARTE D Programmnutzungsverträge (Typ A, B und C) über 7.708 Beiträge ab. Sie enthielten insgesamt 64.146 lineare Ausstrahlungsrechte. Damit könnte jeder Beitrag durchschnittlich 8,32-mal ausgestrahlt werden. Bei der vorangegangenen Prüfung durch die Rechnungshöfe betrug die durchschnittliche Zahl der erworbenen Rechte je Programmbeitrag 5,05. Die durchschnittlich erworbenen Ausstrahlungsrechte stiegen um 3,27 je Beitrag an. Um eine größere Programmflexibilität zu erreichen und aufwendige Nacherwerbe zu vermeiden, versuchte ARTE D, möglichst viele Ausstrahlungsrechte je Vertrag zu erwerben. Der Anstieg resultierte insbesondere aus einer Rechteerweiterung bei den besonders bedeutsamen Einzelformaten (sog. „ARTE Originals“), die ARTE D nach deren Auskunft kostenfrei eingeräumt wurde.

In der Stellungnahme zu dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen trug ARTE D vor, die Einräumung einer größeren Anzahl an linearen Nutzungsmöglichkeiten als in den Regelrechten vorgesehen, sei kostenfrei und spare im Falle eines Rechtenacherwerbs Verwaltungsaufwand. Ob ein linearer Rechtenacherwerb notwendig werde, lasse sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersagen, weshalb eine proaktive Vorgehensweise wirtschaftlich sei.

Die in den Programmbereitstellungsverträgen festgelegte Anzahl der möglichen Ausstrahlungen je Programmbeitrag ist eine wertbestimmende Information (vgl. Tz. 7.2.3). Die ungenutzten Regel-Senderechte besitzen also einen Wert. Die exakte Bewertung gestaltet sich schwierig.[29] Auch verkennt der Rechnungshof nicht den Umstand, dass nicht alle bereitgestellten Senderechte in vollem Umfang genutzt werden können. Vor dem Hintergrund des Umfangs der nicht genutzten Rechte geht der Rechnungshof indes davon aus, dass sich mit einer programmplatzbezogenen Analyse Optimierungen erzielen lassen und Nacherwerbe auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

---

27 Die tatsächliche Nutzung der Ausstrahlungsrechte entspricht in etwa der geplanten Programmbereitstellung.

28 Gemeinsame Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ARTE Deutschland TV GmbH einschließlich ihrer Betätigung bei der ARTE G.E.I.E. für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 durch die Rechnungshöfe der am Staatsvertrag über den SWR beteiligten Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, S. 47.

29 Zur Werthaltigkeit und -findung der ungenutzten Senderechte verweist der Rechnungshof auf die Ausführungen unter Tz. 5.5.3 der Prüfungsmitteilungen vom Juli 2011.

12 Der Rechnungshof empfiehlt, den Umfang der Rechtenutzung bei den einzelnen Programmplätzen zu analysieren. Auf dieser Grundlage kann der tatsächliche Rechtebedarf festgestellt werden. Im Anschluss sollte die Rechtebereitstellung dem Bedarf angepasst werden. ARTE D sollte die Anzahl der linearen Rechte reduzieren, sofern

– dadurch eine Preisminderung bei den Pauschalpreisen zu erreichen ist oder

– Umschichtungen von linearen Rechten zu non-linearen Rechten möglich werden.

Die entsprechenden Bemühungen von ARTE D sind zu dokumentieren.

Beide Varianten unterstützen das Ziel von ARTE, den non-linearen Bereich auszubauen (vgl. Tz. 10). Der Rechnungshof geht davon aus, dass sich die Zahl der Nacherwerbe nach einer sorgfältigen Bedarfsanalyse der einzelnen Genres auf Einzelfälle beschränkt.

13 Alternativ könnte die Rechtenutzung erhöht werden. Entscheidet sich ARTE hierfür, würde der Bedarf für die Programmbereitstellung reduziert und Mittel freigesetzt, welche ebenfalls für Einsparungen oder den Ausbau der non-linearen Aktivitäten genutzt werden könnten. Würde ARTE z. B. entscheiden, die Rechtenutzung nur um 0,1 von 3,55 auf 3,65 zu erhöhen, könnten Mittel von rund 2,9 Mio. € freigesetzt werden.

ARTE D nahm hierzu dahingehend Stellung, dass o. g. Zusammenhang nicht bestehe; es könnten keine Mittel in der rechnerisch ermittelten Höhe eingespart werden. Die Rechte könnten nicht einzeln finanziell eingespart werden. Zudem greife diese Empfehlung direkt in die Programmgestaltung von ARTE D ein, welche die Programmplanung differenziert nach Ausspielweg, Potential, Profil ("Farbe") und Verfügbarkeit ausrichte.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Empfehlung bewusst als Alternativerwägung und Handlungsoption von ARTE formuliert wurde. Auf die Stellungnahme hin wurde in der Formulierung der Empfehlung nochmals stärker betont, dass dies eine Entscheidung ist, welche ARTE obliegt. Die Empfehlung ist als Hinweis darauf gedacht, dass auch geringe Änderungen des Umfangs der Rechtenutzung finanzielle Spielräume für die anstehenden Herausforderungen eröffnen.

7.4 Rechtenutzung im Exklusivitätszeitraum

Programmbereitstellungsverträge für den Erwerb von Erstausstrahlungsrechten (Typ B und C) enthalten i. d. R. einen Exklusivitätszeitraum von sechs Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums ist es den Rundfunkanstalten nicht gestattet, das Programm selbst zu verbreiten. Die Exklusivität dient dazu, die Erstausstrahlung im ARTE-Programm sicher zu stellen.

Wird das Programm von ARTE nicht im Exklusivitätszeitraum genutzt, kann die Erstausstrahlung bei der Rundfunkanstalt erfolgen. Wegen der deutlich höheren Preispauschalen für den Erwerb der Erstausstrahlungsrechte ist es angezeigt, dass ARTE die bereitgestellten Programmnutzungsrechte auch innerhalb des Exklusivitätszeitraums nutzt.

Der Rechnungshof ermittelte, ob und in welchem Umfang bereitgestellte Programme in den Jahren 2021 bis 2024 von ARTE erst außerhalb des Exklusivitätszeitraums ausgestrahlt wurden. Dabei ergab sich folgende Nutzung außerhalb des Exklusivitätszeitraums:

Tabelle 22: Nutzung von Erstausstrahlungen außerhalb des Exklusivitätszeitraums

Programmbereich	Genre	Erstausstrahlung 2021 – 2024 nach Exklusivität	Nutzung nach Exklusivität (Mittelwert)
		Anzahl	in Tagen
Info	Thema am Dienstag	1	370
	Geopolitik	3	36
	Reportage	6	79
Summe Info		**10**	
Kino und	Fernsehfilm	6	32
Fiktion	FS-Serie	23	35
	Spielfilm Koproduktion	4	75
Summe Kino und Fiktion		**33**	
Kultur	DOK-Spätvorstellung	2	204
	Dokumentarfilm	12	124
	Festival	6	67
	Gesellschaft	4	121
	Kulturdoku Mittwoch	4	132
	Kulturdoku Sonntag	4	32
	Maestro	13	131
	Musica	1	9
	Performing Arts	2	266
	Philosophie	1	437
	Sonderprogramm	9	41
Summe Kultur		**58**	
Wissen	Abenteuer der Menschheit	7	120
	ARTE Entdeckung	21	66
	Documania	8	45
	Doku Donnerstag	9	38
	Doku Serie	7	35
	Eventdoku Primetime	1	146
	Geschichte	9	132
	Sonderprogramm	7	81
	Wissenschaftsdoku	1	95
	Wissensserie 42	2	21
	Wunderwelten	4	96
	Zu Tisch in	22	170
Summe Wissen		**98**	
Summe Nutzung außerhalb der Exklusivität		**199**	

Darstellung und Quelle: Angabe von ARTE D

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden insgesamt 199 Sendungen erst nach Ablauf des Exklusivitätszeitraums ausgestrahlt. Dies sind rd. 5,3 % der bereitgestellten Erstausstrahlungen. In einzelnen Genres erfolgte die Verbreitung erst viele Monate nach Ablauf des Exklusivitätszeitraums. Die innerhalb der Exklusivität genutzten Programme wurden nach Angaben von ARTE D durchschnittlich rd. 1,5 Monate nach Beginn des Exklusivitätszeitraums gesendet.

Um die finanzielle Bedeutung aufzuzeigen hat der Rechnungshof die wertmäßige Differenz aus einer Programmbereitstellung im Rahmen eines „A-Vertrags“ (ohne Exklusivitätszeitraum) und einem „B-Vertrag“ (mit Exklusivitätszeitraum) gegenübergestellt. Danach hätten Ausgaben von jährlich rd. 4 Mio. € (Mittelwert) vermieden werden können. Wegen des nichtgenutzten Exklusivitätszeitraums wäre für die 199 Sendungen eine Bereitstellung im Rahmen eines deutlich preiswerteren „A-Vertrags“ ausreichend gewesen.

Aufgrund des hohen Preisunterschieds von Erstausstrahlungs- und Wiederholungsrechten sollten Programme mit Exklusivitätsrechten unbedingt innerhalb des Exklusivitätszeitraums ausgestrahlt werden.

14 Der Rechnungshof empfiehlt ARTE D, die Ursachen für die Nichtnutzung der Exklusivität zu analysieren. Die Ergebnisse sollten in die Optimierung der Programmplanung bei ARTE einfließen. Sofern Verzögerungen mit verantwortlich sind, sollten entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Tz. 6.4). Eine weitere Option wäre eine grundsätzliche Minderung der Programmbereitstellung mit Exklusivitätsrechten. Hierdurch freiwerdende Budgets könnten auch zur beabsichtigten Stärkung der Non-Linearität verwendet werden.

ARTE D führte in der Stellungnahme aus, der Exklusivitätszeitraum diene dazu, die Erstausstrahlung sicher zu stellen. In den Fällen, in denen aus unterschiedlichen Gründen erst nach Ablauf des Exklusivitätszeitraums verbreitet worden sei, sei sichergestellt worden, dass ARTE trotzdem zuerst ausstrahlte, so dass der „Wert“ der Erstausstrahlung erhalten geblieben sei. Weiterhin seien in den mit zeitlichem Verzug ausgestrahlten Programmen auch Serien enthalten; bei diesen wirke sich der zeitliche Verzug der ersten Folge auf die übrigen Folgen aus. Bei einer blockweisen Betrachtung fiele der o. g. Prozentsatz von 5,3 % geringer aus.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Sicherstellung der Erstausstrahlung zu begrüßen ist; mit Ablauf der Exklusivitätsfrist bestand allerdings kein Anspruch mehr auf eine Erstausstrahlung. Der ausgewiesene Prozentsatz von 5,3 % nimmt die einzelnen Sendungen in Bezug.

8 Kosten der Programmverbreitung

ARTE verbreitet sein Programm linear über die Ausspielwege Terrestrik, Kabel und Satellit sowie non-linear online über das Internet.

Im Playout-Center von ARTE G.E.I.E. werden die linearen Sendesignale für das ARTE-Programm aufbereitet. Für die lineare Verbreitung in Deutschland übermittelt ARTE G.E.I.E. das deutsche Sendesignal an den ARD-Sternpunkt in Frankfurt. Das französische Sendesignal wird ARTE F in Paris zugeleitet. Von diesen Punkten übernehmen die jeweiligen Mitglieder von ARTE G.E.I.E. die lineare Verbreitung in ihrem Gebiet. ARTE G.E.I.E. übernimmt die non-lineare Verbreitung und trägt deren Kosten.

ARTE D trägt die Kosten der Verbreitung über Satellit und Kabel im deutschen Sendegebiet. Am 15. November 2022 beendete ARTE seine Verbreitung des Programms in SD über Satellit. Seither werden Programme über Kabel und Satellit ausschließlich in HD verbreitet. Die Kosten von ARTE D für die Verbreitung über Kabel und Satellit entwickelten sich in den Jahren 2019 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 23: Verbreitungskosten von ARTE D

2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
in T€						
2.430	7.683	4.241	3.833	3.103	5.712	16.889

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Quelle: Angabe von ARTE D

Die Kosten für die terrestrische Verbreitung werden auf Ebene der Gesellschafter getragen.

Die Verbreitungskosten sanken im Jahr 2023 wegen der Einstellung der SD-Verbreitung über Kabel und Satellit. Seit 2020 sind die Verbreitungskosten höher als zuvor. Ursache ist der sog. Kabelstreit. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hatten die Zahlungsansprüche der Kabelnetzbetreiber bestritten und die Verträge zum 31. Dezember 2012 gekündigt. Anschließend stellten sie die Zahlung der Kabelentgelte ein. Der sich anschließende Rechtsstreit („Kabelstreit“) konnte zwischenzeitlich mit zwei großen Kabelnetzbetreibern durch Vergleichsabschlüsse beendet werden. Hierdurch ergaben sich insbesondere 2020 sowie in den Folgejahren höhere Verbreitungskosten.

Mit einer größeren Zahl kleiner und mittlerer Kabelnetzbetreiber konnte bislang noch kein Vergleich geschlossen werden. Daher sind Klagen mehrerer Kabelnetzbetreiber an unterschiedlichen Gerichten anhängig.

Die Kabelnetzbetreiber machten drei Positionen geltend:

– Das zu zahlende Einspeiseentgelt ab dem Zeitpunkt der noch zu schließenden Vereinbarung.

– Ein Einmalbetrag zur Abgeltung der Ansprüche bis zum Zeitpunkt des Beginns der Vereinbarung.

– Die Verzinsung des Einmalbetrags.

Zwischenzeitlich haben die Landgerichte München und Hamburg in Teilurteilen Zahlungsansprüche der Kabelnetzbetreiber anerkannt. Die Höhe der Ansprüche steht noch nicht fest. Gegen die Teilurteile wurde Berufung beim jeweiligen Gericht eingelegt. An zwei Gerichten steht ein Urteil noch aus. Hier bestehen Risiken für ARTE D. In der Bilanz sind u. a. für solche Risiken Rückstellungen berücksichtigt.

9 Wechsel der Räumlichkeiten

ARTE D hatte ihre Geschäftsräume bis 2024 in der Schützenstraße in Baden-Baden und war seit 1999 Eigentümerin des Grundstücks. Nach der langen Nutzungszeit des Gebäudes bestand größerer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Auch erfüllte es nicht mehr die Sicherheitsvorgaben, insbesondere im Bereich des Brandschutzes. Außerdem entsprach die Gebäudestruktur nicht mehr den gewandelten Arbeitserfordernissen, speziell denen des kollaborativen Arbeitens. Da das Gebäude unter Denkmalschutz steht, waren An- und Umbaumöglichkeiten auf die bestehenden Anforderungen nicht möglich. ARTE D beschloss daher, entweder einen Neubau zu errichten oder Räume anzumieten und das Gebäude samt Grundstück zu verkaufen.

Zunächst war in der Gesellschafterversammlung von ARTE D ein Neubau favorisiert und genehmigt worden. Im Rahmen der Gebäudeneustrukturierung und des neu errichteten Medienzentrums beim SWR am Standort Baden-Baden ergaben sich beim SWR freie Raumkapazitäten. Diese bot der SWR im Zuge der Überlegungen ARTE D zur Mietnutzung an. Eine vorgenommene Wirtschaftlichkeitsberechnung, in der die Kosten von ARTE D für einen Zeitraum von 20 Jahren betrachtet wurden, ergab einen Kostenvorteil für die Mietlösung. Auf dieser Basis beschloss die Gesellschafterversammlung von ARTE D einen Umzug in gemietete Räume beim SWR. ARTE D schloss mit dem SWR einen Mietvertrag über neu renovierte Räume im 4. und 5. Obergeschoss im Gebäude „Haus des Fernsehens“ in Baden-Baden ab und zog im Dezember 2024 in die neuen Geschäftsräume um. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils 5 Jahre. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nach Ablauf der Vertragszeit nicht von einer Partei gekündigt wurde.

Die bisherigen Investitionen zur Realisierung des zunächst favorisierten Neubaus wurden außerplanmäßig abgeschrieben (353 T€). Die Aufwendungen umfassten im Wesentlichen Architekten- und Fachplanungsleistungen.

Grundlage für den Verkauf des Gebäudes in der Schützenstraße war ein Wertgutachten aus dem Jahr 2017. ARTE D inserierte das Gebäude in zahlreichen Medien, griff aber auch auf eine Interessentenliste des SWR aus dessen Immobilienverkäufen zurück. Zuletzt führte ARTE D mit den verbliebenen Interessenten ein Bieterverfahren durch. Wegen der Denkmalschutzauflagen, neuen energetischen Vorgaben und eingetretenen Zinssteigerungen konnte der Preis des Wertgutachtens nicht erzielt werden. Im Januar 2025 verkaufte ARTE D die bisherigen Geschäftsräume in der Schützenstraße an den meistbietenden Interessenten.

10 Strategie: Budgetanteil von 25 % für primär non-lineare Formate bis Ende 2028

Nach dem Unternehmensplan der ARTE-Gruppe für die Jahre 2025 bis 2028 ist beabsichtigt, den Anteil des Budgets für primär non-lineare Formate bis zum Jahr 2028 auf 25 % auszubauen. Mit dieser Zielsetzung soll der veränderten Mediennutzung Rechnung getragen werden, da immer mehr Nutzer auf digitale Angebote zurückgreifen und Inhalte losgelöst von festen Sendezeiten konsumieren.

Dies entspricht der Empfehlung der externen Prüfkommission von ARTE G.E.I.E., die angeregt hatte, dass ARTE G.E.I.E. konkrete Zielvorgaben für die Weiterentwicklung des non-linearen Programms festlegt.

Der Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. zufolge werde der neue Unternehmensplan 2025 bis 2028 derzeit erarbeitet. Es bilde die strategische Grundlage für die jährlichen Maßnahmenpläne der nächsten vier Jahre und werde die non-lineare Verbreitung stärken.

Programmprojekte haben oftmals einen langen Vorlauf, der mehr als ein Jahr betragen kann. Daher wurde die Planung so angelegt, dass die Umsetzung bis 2028 erfolgen kann. Dieses Jahr markiert zugleich das Ende des aktuellen Unternehmensplans und fällt mit dem Wechsel der Präsidentschaft bei ARTE G.E.I.E. zusammen. Da keine Erhöhung der Gesamtmittel vorgesehen ist, soll innerhalb des bestehenden Budgets umgeschichtet werden. Dieser Abschließende Bericht zeigt an verschiedenen Stellen Möglichkeiten auf, wie durch Optimierungen Mittel für eine Umschichtung freigesetzt werden können.

Die Festlegung eines Zielwerts für non-lineare Formate birgt eine Herausforderung, da lineares und non-lineares Programm unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegen. So ist das lineare Programm auf einen 24-Stunden-Tag ausgerichtet und folgt festen Ausstrahlungsverpflichtungen. Demgegenüber existiert für das non-lineare Programm kein Programmschema und keine verpflichtende Mengenvorgabe. Umgekehrt entfällt auch die bisher im linearen Format vorgefundene Einschränkung durch die Dauer des Tages. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Menge an Online-Inhalten unverhältnismäßig anwachsen kann.

Die beabsichtigte vermehrte Bereitstellung digitaler Angebote bedarf einer transparenten und verbindlichen Bedarfsplanung. Es erscheint sinnvoll, auch für den Online-Bereich ein Planungsinstrument zu entwickeln, das eine klare Steuerung ermöglicht. Ein Bedarfsplan für Online-Inhalte mit definierten Höchstmengen oder verbindlichen Mengenvorgaben würde zum einen Transparenz schaffen. Zum anderen könnte so für ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen Online-Angebot und linearem Programm gesorgt werden. Ein Bedarfsplan ermöglicht, das wachsende Angebot an non-linearen Inhalten gezielt zu steuern und Kostenrisiken zu begrenzen.

15 Der Rechnungshof regt an, für non-lineare Formate einen verbindlichen Bedarfsplan mit definierten Höchstmengen oder verbindlichen Mengenvorgaben einzuführen.

ARTE G.E.I.E. hat in seinen Wirtschaftsplan das unverbindliche Positionspapier „Non-lineare Programmbedarfsplanung für arte.tv und arte YouTube-Channels“ aufgenommen. Seit 2024 werden in der non-linearen Programmbedarfsplanung auch die arte YouTube-Channels miteinbezogen, da diese einen erheblichen Anteil an den Gesamtviewzahlen haben. In der Einleitung des Positionspapiers zur non-linearen Programmbedarfsplanung 2024 wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen „durch sehr wenige Neuankäufe und größtenteils durch Rechtenacherwerb und die Nutzung vorhandener Video on Demand-Rechte abgedeckt werden“. Daher fordert ARTE G.E.I.E., „ein besonderes Augenmerk auf noch nicht auf arte.tv ausgestrahlte Inhalte durch Neueinkäufe zu lenken und eine höhere Schlagzahl bei ausgewählten Web-Only Formaten anzustreben“. Nach Angaben von ARTE D würde ein zusätzlicher Neuerwerb von Online-Only-Lizenzen für arte.tv unter Beibehaltung eines davon unabhängigen linearen Angebots langfristig zu deutlich höheren Kosten führen. Zur Kostendämpfung beabsichtigt ARTE D daher, stattdessen möglichst viel Programm mit Rechten für mehrere Ausspielwege einzubringen.

Auch nach Einschätzung des Rechnungshofs würde die vollständige Umsetzung der Zielwerte der „Non-linearen Programmbedarfsplanung für arte.tv und arte YouTube-Channels“ zu einer finanziellen Mehrbelastung von ARTE D führen.

16 Der Rechnungshof empfiehlt, den von ARTE D eingeschlagenen Weg fortzusetzen und den Schwerpunkt beim Programmeinkauf weiterhin auf Rechte zu legen, die sowohl linear als auch non-linear genutzt werden können. Dadurch lässt sich das Programmangebot flexibel gestalten und zugleich eine kostentreibende Erhöhung durch Online-Only-Lizenzen vermeiden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des non-linearen Nutzungsverhaltens erscheint mittel- bis langfristig eine separate Bedarfsplanung von linearen und non-linearen Inhalten überholt. Ein Programmbedarfsplan, der sowohl lineare als auch non-lineare Inhalte berücksichtigt und damit die unterschiedlichen Nutzungsformen in einem Planungsinstrument vereint, sollte die Programmverbreitung von ARTE-Inhalten steuern.

17 Der Rechnungshof empfiehlt ARTE D zu prüfen, ob mittel- bis langfristig die Programmbedarfsplanung auch in einen Multi-Kanal-Programmbedarfsplan fortentwickelt werden kann, für den ARTE D Content bereitstellt.

Die Mehrzahl der von ARTE D bereitgestellten Online-Nutzungsrechte für audiovisuelle Inhalte ist an eine lineare Ausstrahlung gebunden.[30] Dies ergibt sich aus den bestehenden Vereinbarungen mit den Rechteinhabern, insbesondere der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten. Dies betrifft die in den Produktionen verwendete Musik. Mit der Gesellschaft wurde keine Online-Only-Vereinbarung getroffen. Diese Problematik ist ein deutsches Phänomen, da z. B. in Frankreich Vertragsgestaltungen

[30] Um Programme in das Internet einstellen zu können, existieren bei ARTE spezielle Nachtsendeplätze. Diese dienen dazu, den Sendungszusammenhang herzustellen und somit die Online-Nutzung der entsprechenden Rechte zu ermöglichen.

üblich sind, in welchen die Nutzungsrechte an der verwendeten Musik umfassend geregelt sind. Dadurch wird die Rechtefrage in Frankreich vereinfacht. ARTE D ist bestrebt, auch sendungsunabhängige Onlinerechte bereitzustellen.

18 Der Rechnungshof regt an, dass ARTE D gemeinsam mit ihren Gesellschaftern darauf hinwirkt, die Rahmenbedingungen für eine sendungsunabhängige Nutzung von Rechten hinsichtlich der verwendeten Musik mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten zu schaffen.

11 Investitionen bei ARTE G.E.I.E.

Bei ARTE G.E.I.E. geplante Investitionen werden in deren jährlichen Wirtschaftsplänen ausgewiesen. Im Prüfungszeitraum waren im Wesentlichen Investitionen für IT, allgemeine Dienste und das Projekt NTP (Neue Technische Plattform) vorgesehen.

Das Projekt NTP umfasst Gesamtinvestitionen von insgesamt rd. 18 Mio. €. Es sieht eine umfassende Reinvestition sämtlicher rundfunktechnischer Infrastrukturen für Produktion, Postproduktion und Ausspielung der Inhalte vor. Im Rahmen des Projekts NTP werden auch die Fernsehproduktionsstudios und -regien sowie die Sendeabwicklung/Playout-Center bei ARTE G.E.I.E. erneuert.

In den letzten Jahren haben sich durch technische Entwicklungen Möglichkeiten für eine standortübergreifende Produktionsweise ergeben. Damit müssen technische Einrichtungen nicht mehr für alle Arbeitsschritte vor Ort vorgehalten werden. So ermöglicht beispielweise die IP-basierte Produktion eine standortübergreifende Produktionsmöglichkeit. Eine Studiosendung im Studio Straßburg bei ARTE G.E.I.E. könnte mit der Regie bei einer Rundfunkanstalt produziert werden. Auch innerhalb der ARD und zwischen ARD und ZDF werden Kooperationen beispielsweise bei der Sendeabwicklung/Playout-Center oder im Bereich der Rechenzentren praktiziert.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass ARTE G.E.I.E. die Infrastruktur der Gesellschafter von ARTE D mitbenutzt oder Arbeitsschritte von diesen übernommen werden, könnten so die Investitions- und Betriebskosten bei ARTE G.E.I.E. gesenkt werden.

19 Der Rechnungshof empfiehlt, bei künftigen Investitionen in die Infrastruktur unter Einbeziehung der technischen Direktionen der federführenden Anstalten SWR und ZDF zu prüfen, ob eine Mitbenutzung der Infrastruktur der beteiligten Rundfunkanstalten oder die Übernahme von Arbeitsschritten durch diese technisch möglich und wirtschaftlich wäre.

Hierdurch erzielte Einsparungen könnten neben einer Senkung des Mitgliedsbeitrags von ARTE D an ARTE G.E.I.E. auch für die Stärkung des non-linearen Programmangebots verwendet werden.

ARTE D hat dazu dahingehend Stellung genommen, dass bereits heute Kooperationen, gemeinsame Ausschreibungen und Standardisierungen dort genutzt würden, wo diese sachgerecht und wirtschaftlich sinnvoll seien. Daraus folge jedoch nicht, dass die technische Kerninfrastruktur für Produktion, Postproduktion und Ausspielung ganz oder teilweise auf Dritte verlagert werden könne.

ARTE sei keine technische Außenstelle einer deutschen Rundfunkanstalt, sondern ein auf zwischenstaatlicher Vertragsgrundlage bestehendes, eigenständiges deutsch-französisches Sendeunternehmen sowie Plattform mit eigener Produktions-, Sende- und Verbreitungsverantwortung. Die technische Infrastruktur müsse daher dauerhaft auf die besonderen Anforderungen von ARTE ausgerichtet sein: deutsch-französische Produktions- und Ausspielprozesse, Mehrsprachigkeit, verschiedene Untertitel- und Sprachfassungen sowie spezifische Distributionsanforderungen, einschließlich der Versorgung französischsprachiger Überseegebiete per Satellit. Diese Anforderungen würden durch

die Infrastrukturen der Gesellschafter von ARTE D nicht standardmäßig in der für ARTE erforderlichen Form abgedeckt.

IP-basierte Produktionsweisen könnten standortübergreifende Arbeitsabläufe in einzelnen Bereichen erleichtern. Sie ersetzten jedoch nicht die Notwendigkeit einer eigenen, belastbaren technischen Grundinfrastruktur am Standort Straßburg, insbesondere für Studio, Regie, Postproduktion, Hauptschaltraum, Playout, Transcoding, Monitoring und Ausfallsicherheit.

ARTE G.E.I.E. werde auch künftig bei größeren Infrastrukturinvestitionen prüfen, ob Kooperationen, Mitbenutzungen oder die Übernahme einzelner Arbeitsschritte technisch möglich, betrieblich vertretbar und wirtschaftlich sinnvoll seien. Dabei würden neben den technischen Direktionen von SWR und ZDF auch geeignete französische bzw. europäische Partnerstrukturen berücksichtigt werden.

Der Rechnungshof begrüßt die Prüfung von Kooperationen und Mitbenutzung, gerade auch vor dem Hintergrund der erweiterten technischen Möglichkeiten. Das schließt selbstverständlich wirtschaftlich sinnvolle Kooperationen mit französischen Partnern mit ein. Aus Sicht des Rechnungshofs stellt technische Kooperation nicht die Eigenständigkeit von ARTE infrage, sondern festigt sie vielmehr aufgrund der erhöhten Wirtschaftlichkeit.

12 Prüfung von ARTE G.E.I.E. durch die externe Prüfkommission

12.1 Wirtschaftliche Verhältnisse von ARTE G.E.I.E.

12.1.1 Bilanzen

Die Aktiva von ARTE G.E.I.E. entwickelten sich im Prüfungszeitraum der externen Prüfkommission[31] wie folgt:

Tabelle 24: Aktiva von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2023

Bilanzen jeweils zum 31. Dezember Aktiva [1)]	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2023 zu 2019	
	- in Mio. € -						in %
Anlagevermögen	53,5	53,8	54,5	50,7	56,1	2,7	5,0
Umlaufvermögen	33,8	41,3	51,9	56,5	49,9	16,1	47,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3,5	3,2	4,3	4,8	4,2	0,7	20,8
Summe Aktiva	**90,8**	**98,3**	**110,7**	**111,9**	**110,3**	**19,5**	**21,5**

[1)] Evtl. Abweichungen zu den Zahlen im Jahresabschluss ergeben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen. Bilanzposten entsprechen der französischen Rechnungslegungssystematik.

Das Anlagevermögen umfasste im Wesentlichen immaterielle Vermögensgegenstände, das sind fertige und unfertige Programme aus Konzessionen, sowie Sachanlagen. Bei den Sachanlagen waren Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, Maschinen, Betriebsanlagen, andere materielle Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau verbucht.

Das Umlaufvermögen beinhaltete überwiegend verfügbare Gelder sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die verfügbaren Gelder bestanden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens und dem Kassenbestand. Der vorübergehende Anstieg entfiel auf den Kassenbestand. Grund hierfür waren nach Angaben von ARTE G.E.I.E. die Bildung von Rücklagen während COVID und zum anderen die Verzögerung bei der Fertigstellung des Projekts „Neue Technische Plattform“. Höhere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2021 erklärten sich hauptsächlich durch die Buchung einer Forderung gegenüber ARTE D für Dienstleistungen, die das Jahr 2021 betrafen. Es wurde wegen noch ausstehender Rechnungen ebenfalls eine Verbindlichkeit gegenüber ARTE D in gleicher Höhe verbucht.

[31] Die Prüfung bei ARTE G.E.I.E. betraf den Zeitraum von 2020 bis 2023 (Basisjahr 2019). Siehe dazu Tzn. 3.3 und 3.4.

Bei den Passiva von ARTE G.E.I.E. zeigten sich folgende Veränderungen:

Tabelle 25: Passiva von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2023

Bilanzen jeweils zum 31. Dezember Passiva [1)]	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**Veränderung 2023 zu 2019**	
	- in Mio. € -						**in %**
Eigenkapital	6,6	6,2	6,6	6,4	6,2	-0,4	-5,9
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	2,1	2,6	1,9	2,2	1,9	-0,3	-12,3
Verbindlichkeiten	81,3	88, 8	100,2	102,5	101,0	19,6	24,2
Rechnungsabgrenzungsposten	0,8	0,8	2,0	0,8	1,3	0,5	66,0
Summe Passiva	**90,8**	**98,3**	**110,7**	**111,9**	**110,3**	**19,5**	**21,5**

[1)] Evtl. Abweichungen zu den Zahlen im Jahresabschluss ergeben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen. Bilanzposten entsprechen der französischen Rechnungslegungssystematik.

Das Eigenkapital umfasste im Wesentlichen die sonstigen Rücklagen. Diese werden aufgrund französischer Regularien ausschließlich für steuerliche Zwecke im Zusammenhang mit steuerlichen Abschreibungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten enthielten überwiegend sonstige finanzielle Verbindlichkeiten. Diese betrafen solche gegenüber verbundenen Unternehmen und Gesellschaftern und umfassten Kontokorrentvorschüsse zur Deckung der Betriebskosten und Investitionen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen schlossen solche für Programmlieferungen, Verbindlichkeiten gegenüber Produzenten und andere Verbindlichkeiten ein. Der Großteil der Erhöhung 2021 war auf die Buchung einer Verbindlichkeit gegenüber ARTE D zurückzuführen, welcher eine Forderung in gleicher Höhe gegenüberstand.

12.1.2 Gewinn- und Verlustrechnungen

Bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen von ARTE G.E.I.E. zeigten sich folgende Veränderungen:

Tabelle 26: Gewinn- und Verlustrechnungen von ARTE G.E.I.E. 2019 bis 2023

Gewinn- und Verlustrechnungen [1]	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2023 zu 2019	
	- in Mio. € -						in %
Betriebserträge	**166,7**	**161,6**	**192,9**	**196,1**	**194,9**	**28,2**	**16,9**
Betriebsaufwendungen	**168,1**	**162,2**	**192,6**	**196,7**	**195,7**	**27,6**	**16,4**
Materialaufwand – Aufwendungen für bezogene Waren (inkl. Zoll)	15,9	15,6	17,5	16,3	41,4	25,5	161,1
Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen	58,1	53,4	78,9	79,8	55,4	-2,7	-4,6
Löhne und Gehälter	35,8	36,5	38,1	37,9	39,6	3,8	10,7
Sozialabgaben	15,3	15,9	16,1	16,4	17,3	2,0	12,8
Abschreibungen auf Anlagevermögen	22,3	19,9	21,2	25,0	20,5	-1,7	-7,8
Sonstige Aufwendungen [2]	18,4	18,1	18,6	18,7	19,4	1,0	5,4
Betriebsergebnis	**-1,4**	**-0,6**	**0,3**	**-0,6**	**-0,8**	**0,6**	**-41,1**
Finanzergebnis	**0,3**	**0,4**	**0,4**	**0,6**	**0,8**	**0,5**	**146,3**
Gesamtsumme Erträge	171,6	165,8	196,8	200,5	199,2	27,6	16,1
Gesamtsumme Aufwendungen	171,6	165,8	196,8	200,5	199,2	27,6	16,1
Gewinn / Verlust	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	

[1] Evtl. Abweichungen zu den Zahlen im Jahresabschluss ergeben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen.
[2] Inkl. Gebühren für Patente- und Lizenzüberlassung.

Die Betriebserträge umfassten im Wesentlichen die „Betrieblichen Zuschüsse“. Sie enthielten die Beiträge der Mitglieder.

Der Materialaufwand – Aufwendungen für bezogene Waren umfasste Aufwendungen für den Erwerb von aktivierten Programmen (Rechte, Koproduktionen, programmbezogene Studien). Er grenzte sich von den Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen dahingehend ab, dass hier der Aufwand für nicht aktivierte Programme, Sende- und Leitungskosten, Kommunikationskosten, Kosten für Studien, ausgelagerte Dienstleistungen sowie Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten verbucht sind.

Nach Angaben von ARTE G.E.I.E. ergab sich in den Betriebsaufwendungen der vorübergehende Anstieg bei den „Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen“ durch die Änderung der Methode zur Verbuchung der von ARTE D weiterberechneten Kosten zwischen 2020 und 2021. Auf Wunsch der Wirtschaftsprüfer wurden diese Kosten dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem sie entstanden sind, während sie bisher im Jahr der Weiterberechnung verbucht wurden.

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen betrafen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb von Programmen, Abschreibungen auf Programme und Abschreibungen auf Sachanlagen. Unter den sonstigen Aufwendungen waren vor allem Vergütungen an Urheberrechtsgesellschaften und Nutzungsgebühren verbucht.

12.2 Compliance bei ARTE G.E.I.E.

12.2.1 Internal Audit & Compliance

Grundlegende Regelungen zur Internen Revision wie z. B. den Verantwortungsbereich, die Unabhängigkeit, den uneingeschränkten Zugriff auf Informationen und Dokumente sowie die Prüfungstätigkeit mit Berichterstattung waren in der Durchführungsbestimmung der Finanzordnung geregelt. Die externe Prüfkommission hatte keine Anmerkungen zu den Prozessen der Internen Revision und Compliance gemacht. Es wurden lediglich Empfehlungen bezüglich der Formalisierung der Prüfung vorgebracht.

Die externe Prüfkommission hatte festgestellt, dass die Möglichkeit sowie Art und Umfang von ad-hoc Prüfungen nicht schriftlich festgelegt waren. Nach Angaben von ARTE G.E.I.E. sei ein Turnus zur regelmäßigen Prüfung der Aktualität und Angemessenheit nicht festgelegt.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Die grundlegenden Regelungen zur Internen Revision sollten regelmäßig auf Aktualität und Angemessenheit geprüft und ggf. aktualisiert werden. Außerdem sollte der Auslöser für Art und Umfang von ad-hoc Prüfungen schriftlich festgelegt werden. Eine regelmäßige Prüfung der Vorgaben stelle sicher, dass die grundlegenden Regelungen zur Internen Revision den einschlägigen Anforderungen entsprechen.

Als „Ethikreferentin“ war die Leiterin der Internen Revision auch für die Compliance-Vorkehrungen zuständig. Die Interne Revision bestand aus 0,8 VZÄ. Das Deutsche Institut für Interne Revision e. V. empfiehlt für Unternehmen mit einer Mitarbeitergröße von ARTE G.E.I.E. in der Telekommunikations-/Medienbranche 1,8 VZÄ.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Aufgrund der steigenden Anforderungen an die Corporate Governance sowie neuer Risiken (z. B. Cybersecurity, Compliance Risiken) sollte die Personalausstattung geprüft werden, um eine angemessene Prüfungstätigkeit sicherzustellen. Es wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit externe Kapazitäten hinzuzuziehen hingewiesen.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. ist der Auffassung, dass die oben zitierten Empfehlungen sowie die Empfehlungen zu den Nr. 12.2.2, 12.3, 12.4.2, 12.4.3 nicht dem Rahmen der externen Prüfung entsprächen, wie er in der Finanzordnung von ARTE G.E.I.E. festgeschrieben sei. Die Empfehlungen würden ausschließlich ARTE G.E.I.E. betreffen und seien nicht von direkter Relevanz für die Prüfung der ARTE D. Aus Transparenzgründen nehme sie jedoch inhaltlich Stellung unter Bezugnahme auf die Antworten des Vorstands vom Oktober 2024 zum Zeitpunkt der externen Prüfung von ARTE G.E.I.E.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass in diesem Abschließenden Bericht ARTE D als Mitglied von ARTE G.E.I.E. empfohlen wird, die Umsetzung der dargestellten Empfehlung der Prüfkommission nachzuhalten. Diese Empfehlung richtet sich an ARTE D als geprüfte Stelle im Zuge der Ausübung eigener Gesellschafterrechte und ist deshalb Gegenstand dieses Berichts. Der Rechnungshof hat dabei weder den ganzen Bericht

der Prüfkommission – welcher 332 Folien umfasst – noch alle Forderungen aufgegriffen, sondern auszugsweise aus dem Abschlussbericht zitiert und ausgewählte Forderungen aufgegriffen. Dies entspricht den Vorgaben der Finanzordnung von ARTE G.E.I.E.

Weiterhin ist bei der Auslegung der Finanzordnung von ARTE G.E.I.E. zu berücksichtigen, dass die betreffende Regelung geschaffen wurde, um den Mangel an Kontrollbefugnissen der Rechnungskontrollbehörden in Bezug auf ARTE G.E.I.E. in Deutschland und Frankreich auszugleichen.[32] Der Weg über die Finanzordnung von ARTE G.E.I.E. wurde auch deshalb gewählt, da die zwischenstaatlichen Verträge nicht geändert werden sollten. Die Regeln der Prüfung wurden damals zwischen mehreren Akteuren abgestimmt. Ein wesentlicher Aspekt war dabei die Vermeidung prüfungsfreier Räume hinsichtlich der Verwendung von Beitragsmitteln. Dazu gehört auch die öffentliche Rechenschaft über die Verwendung von Rundfunkbeiträgen.

Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass die Bereiche der angesprochenen Empfehlungen gerade auch aus Sicht eines Gesellschafters eine hohe Relevanz haben. So ist Internal Audit ein Bereich, durch welchen ein Gesellschafter frühzeitig Aufschluss über mögliche Fehlentwicklungen gewinnen kann. Die Einkaufsprozesse sind ein zentraler Punkt für Compliancеprüfungen und wurden ohne negative Feststellungen überprüft; die empfohlene Weiterentwicklung der Digitalisierung soll den wirtschaftlichen Umgang mit Beitragsmitteln fördern. Die Entwicklung von Stellen und Personal sowie eine zugängliche Darstellung der Lohnsumme sind ebenfalls zentral für den Überblick eines Gesellschafters. Die Aussagefähigkeit der Kostenrechnung betrifft die Steuerungsmöglichkeiten der Gesellschafter. Hinsichtlich des Programmvermögens beinhaltete die Empfehlung der Prüfkommission selbst bereits die Diskussion mit den Mitgliedern/Gesellschaftern.

Inhaltlich hat ARTE G.E.I.E. wie folgt zu o. g. Empfehlungen der externen Prüfkommission Stellung genommen. Die Arbeiten der Internen Revision würden in Übereinstimmung mit der Durchführungsbestimmung zur Internen Revision Nr. 7 der Finanzordnung durchgeführt. Um der Aktualisierung der berufsständischen Standards Rechnung zu tragen, sei die in die Finanzordnung integrierte Charta der Internen Revision in 2025 aktualisiert worden. Die aktuelle Ressourcenausstattung der Internen Revision werde als stimmig für ein deutsch-französisches Unternehmen bewertet. Würden zusätzliche Bedarfe festgestellt, könne die interne Revision für externe Unterstützung auf zusätzliche Mittel zurückgreifen.

12.2.2 Einkaufsprozesse bei ARTE G.E.I.E. (ohne Programme)

Die Finanzordnung regelt die Einkaufsstrategie von ARTE G.E.I.E. Übermäßige Abhängigkeiten von einem Lieferanten wurden nicht festgestellt. Bei der Überprüfung des Einkaufsprozesses und der Übereinstimmung der Prozesse mit der Finanzordnung wurde keine Nichtkonformität identifiziert.

---

[32] Vgl. zur früheren Situation etwa Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 15/920. Nach der Rundfunk-Mitteilung der EU-Kommission (vom 2. Juli 2009, ABl. EU C 257/1 vom 27. Oktober 2009) ist eine wirksame externe, von der Rundfunkanstalt unabhängige Finanzkontrolle zu gewährleisten (Rn. 78).

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Die Digitalisierung und Automatisierung der Buchhaltung sollte weiter vorangetrieben werden, um manuelle Behandlungen und Analysen zu reduzieren.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. teilt mit, dass bei Einführung der elektronischen Rechnungsübermittlung im Jahr 2019 die Einführung dieser Funktionen nicht ausgewählt worden sei. Eine neue Bewertung werde mit den Rechnungsprüfern von ARTE G.E.I.E. vorgenommen werden.

12.3 Personal bei ARTE G.E.I.E.: Analyse der Lohn- und Gehaltssumme und ihrer Entwicklung

Die Anzahl der Planstellen der festangestellten Mitarbeitenden und im Vergleich dazu die durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl der unbefristet Angestellten entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Tabelle 27: Planstellen und durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Abweichung 2023 zu 2019	
	in VZÄ						in %
Planstellen laut Stellenplan	452,0	462,6	466,1	469,5	478,9	26,9	6,0
Durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl	444,6	446,9	458,4	462,4	481,2	36,6	8,2
Unter-/Überbesetzung	**-7,5**	**-15,7**	**-7,8**	**-7,1**	**2,3**		
	in T€						in %
Gesamtausgaben für Vergütung	**49.682**	**50.516**	**51.640**	**51.939**	**53.749**	**4.067**	**8,2**

Der Stellenplan von ARTE G.E.I.E. für das Jahr 2023 umfasst 478,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für feste Mitarbeitende und 60,6 VZÄ für freie Mitarbeitende laut Integrationsplan[33]. Daneben plant die Anstalt 21 VZÄ für freie Mitarbeitende außerhalb des Integrationsplans sowie 30,2 VZÄ für befristete Arbeitsverträge.

Die Überschreitung der Planstellen im Jahr 2023 lag laut ARTE G.E.I.E. darin begründet, dass zunehmend Personen am Ende ihrer Laufbahn ihr Zeitsparkonto in Anspruch nehmen. Diese Personen sind bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden in der durchschnittlichen jährlichen Mitarbeiterzahl enthalten, während ihre Stellen auf Stellenplanebene neu vergeben wurden.

Die externe Prüfkommission hatte konstatiert, dass die Gründe für die Entwicklung des Gesamtbetrags nicht hinreichend bekannt waren und dass die Kenntnisse der verschiedenen Faktoren für die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme vertieft werden könnten.

[33] Beim Integrationsplan handelt es sich um ein Verfahren zur Übernahme freier Mitarbeitender in Festanstellungen, das die Mitgliederversammlung im Juni 2018 beschlossen hat.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Die Darstellung der Summe im Haushaltsplan und im Finanzbericht sollte verbessert und die Faktoren für die Veränderung der Summe jährlich analysiert werden. Dazu sollten die Definitionen der Lohn- und Gehaltssumme, die Personalkosten und die Gesamtkosten der Arbeit im Haushaltsplan, in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Finanzbericht klar gefasst werden.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. teilt mit, künftig werde die Entwicklung der Lohnsumme über die letzten fünf Jahre in den Haushaltsdokumenten abgebildet, konkret sei dies ab dem Abschluss 2024 der Fall.

12.4 Programme: Prüfung der Programmbeschaffung und der Programmverbreitung mit Schwerpunkt Online

12.4.1 Programm- und Ausstrahlungsverwaltung

Neben den unter Tz. 7.2 ausgewiesenen Feststellungen der externen Prüfkommission von ARTE G.E.I.E. hat sich die Kommission zur einseitigen Änderung des Lieferdatums geäußert. In der Anwendung APIOS wird auch das Lieferdatum eines Programms eingetragen. Dieses Lieferdatum konnte aber von dem liefernden Mitglied selbst geändert werden. Ein Hinweis, dass das ursprüngliche Lieferdatum geändert wurde, erschien nicht.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Das einseitige Ändern des ursprünglichen Lieferdatums durch ein Mitglied in der Anwendung sollte – zumindest ohne einen Hinweis auf die Änderung – nicht möglich sein.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Austausch im Bereich Rechte fortgesetzt werde. Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigte Planung der internen Revision von ARTE G.E.I.E. sehe in 2024 eine Analyse der Verwaltung der Online-Rechte vor. Alle geplanten Analysen dürften zur gruppenweiten Reflexion über die Verfolgung der Lieferfristen beitragen.

12.4.2 Aussagefähigkeit der Kostenrechnung

ARTE G.E.I.E. bildete alle Kosten auf Konten ab, was einer Kostenartenrechnung entsprach. Kosten auf den Kostenstellen und Kostenträger erfasste sie nicht nach einer üblichen Kostenstellen- bzw. Kostenträgersystematik. Teilweise wurden Abteilungen, wie z. B. das Justitiariat, im SAP-Buchungssystem von ARTE G.E.I.E. nicht als Kostenstelle, sondern als Kostenträger behandelt. Die Kostenrechnung bei ARTE G.E.I.E. war daher unvollständig und konnte in der vorgefundenen Form nicht zur Planung und Kontrolle der Kosten herangezogen werden.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Langfristig sollte eine systematische Kostenrechnung aufgestellt werden. Dabei sollte geprüft werden, ob die Einführung einer Kostenrechnung mit Kostenarten-, -stellen- und -trägerrechnung sinnvoll ist. Die Aufstellung der Kostenträger sollte ARTE G.E.I.E. so weit bereinigen, dass keine Kostenstellen dabei auftauchen.

ARTE G.E.I.E. ordnete den eigenen Produktionen eine Auftragsnummer im Buchungssystem zu, sobald die Programmkonferenz sie genehmigt hatte. Diese entsprach einer Kostenträgernummer. ARTE G.E.I.E. hatte darüber hinaus sog. allgemeine Auftragsnummern für Marketingkosten, Kosten für Sprachfassungen und europäische Projekte. Diese waren nicht an bestimmte Produktionen gebunden. Kosten, wie Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und für Koordination, wurden weder auf die eigenen noch auf die zugelieferten Produktionen verteilt. Grund sei, dass die nicht verteilten (Personal-)Kosten nicht unmittelbar eigenen Produktionen zuordenbar seien und Arbeiten für das zugelieferte Programm beinhalteten.

Die Prüfkommission hatte festgestellt, dass für eine aussagekräftige Kostenträgerrechnung auf den Auftragsnummern alle für diese Produktionen anfallenden Kosten erfasst werden sollten. Dies betraf sowohl die Kosten für Fremdleistungen als auch für die im Unternehmen anfallenden Kosten. Bei sog. allgemeinen Auftragsnummern handelte es sich um Sammelposten für verschiedene Produktionen. Diese waren Organisationseinheiten (Kostenstellen) und nicht Kostenträgern zuzuordnen.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

ARTE G.E.I.E. sollte eine Kostenträgerrechnung aufstellen. Direkt zuordenbare Kosten und anteilige Gemeinkosten für eigene Produktionen oder zugelieferte Programme sollten auf den entsprechenden Kostenträgern gebucht werden. Dazu könnten Pauschalen aufgestellt werden, um tägliche Aufzeichnungen über die Tätigkeiten der Mitarbeiter zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Die Prüfkommission hatte weiter festgestellt, dass ARTE G.E.I.E. für selbst bereitgestellte Web-Only-Produktionen (Eigen-, Auftrags-, Kauf- und Koproduktionen) keine Auftragsnummern vergibt. Dies galt auch für die eigenen Produktionen, die linear gesendet und non-linear angeboten wurden.

Beim zugelieferten Programm vergab ARTE G.E.I.E. – wie beim linearen Programm – für die Onlineangebote keine Auftragsnummern.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Für alle eigenen Onlineproduktionen von ARTE G.E.I.E. sollten Auftragsnummern vergeben und diese damit in die Kostenträgerrechnung einbezogen werden, unabhängig davon, ob ARTE G.E.I.E. sie nur im Netz anbietet oder sie vorher oder nachher im Fernsehprogramm sendet. Ebenso sollten für eine vollständige Kostenträgerrechnung auch die zugelieferten und online angebotenen Programmteile in der Kostenträgerrechnung abgebildet werden.

ARTE G.E.I.E. ermittelte die durchschnittlichen Kosten pro Sendeminute für das selbst bereitgestellte, linear ausgestrahlte Programm. Die Kosten umfassten alle direkten Kosten, die entweder über die SAP-Kostenstellenstruktur oder mittels Personalplanungsdaten direkt einer Sendung oder einem Sendeplatz zuzuordnen sind.

Die Kosten für eigenproduzierte Sendebeiträge, die in mehreren Sendungen verwendet wurden, wurden nicht auf die jeweiligen Kostenträger aufgeteilt, sondern komplett dem Sendeplatz ARTE Journal zugeordnet. Nach Aussage von ARTE G.E.I.E. habe es noch

keine Statistiken oder sonstigen Auswertungen gegeben, die für eine sinnvolle Aufteilung der Kosten herangezogen werden konnten.

Diese Zuordnung der Kosten für mehrfach verwendete Sendebeiträge führte zu einer verzerrten Darstellung der Kosten der einzelnen Sendeplätze. Die Kosten für den Sendeplatz ARTE Journal sind im Gegensatz zu den Sendeplätzen, welche die gleichen Sendebeiträge verwenden, zu hoch ausgewiesen. Die Kosten waren somit nur bedingt untereinander vergleichbar.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Zur Vergleichbarkeit der Kosten je Sendeplatz sollten die Kosten der Sendebeiträge, die in verschiedenen Sendungen verwendet werden, anteilig auf die jeweiligen Sendeplätze verteilt werden. Dies könnte z. B. anhand von Pauschalsätzen erfolgen.

Ein Dienstleistungsunternehmen, welches auch Teil der letzten externen Prüfkommission war, hatte die externe Prüfung für die Jahre 2016 bis 2020 durchgeführt und darauf hingewiesen, dass ARTE G.E.I.E. noch keine Vollkostenrechnung für alle seine produzierten Programme aufweise.

Das Dienstleistungsunternehmen empfahl im Rahmen dieser externen Prüfung erneut, das Projekt zur Vollkostenrechnung abzuschließen und die durchschnittlichen Programmkosten zu eruieren. Durch Ermittlung der Vollkosten könnte eine wirtschaftliche Komponente in die Programmkonferenz integriert werden.

ARTE G.E.I.E. teilte dazu mit, dass vom Controlling ein erster Entwurf zur Ermittlung von Vollkosten für die Jahre 2020 und 2021 erstellt worden sei. Dazu war eine Bezifferung der Durchschnittskosten der ARTE-Programme unter Berücksichtigung der Personalkosten erforderlich. Dies stoße jedoch wegen der in den verschiedenen Tools enthalten Daten an Grenzen.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. teilt zu den Empfehlungen des Abschnitts 12.4.2 – ggf. insbesondere mit Bezug auf die Empfehlung zur langfristigen Aufstellung einer systematischen Kostenrechnung mit – die Empfehlung ziele auf die Einführung einer Vollkostenmethode, deren Nutzen für ARTE G.E.I.E. begrenzt zu sein scheine. Zum einen berücksichtige die Empfehlung nicht die deutsch-französische Besonderheit von ARTE G.E.I.E. Eine Vollkostenmethode sei von Anfang an nicht in Betracht gezogen worden. Dementsprechend sei SAP für ARTE G.E.I.E. nicht in diesem Sinne konfiguriert worden. Auch ARTE France erfasse die Programmkosten nicht in Form von Vollkosten. Angesichts dessen, dass nur 20 % der ARTE-Programme von GEIE geliefert würden (überwiegend Informationsprogramme, die nicht aktiviert werden würden), stelle sich die Frage nach dem Nutzen einer solchen systematischen Kostenrechnung.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass z. B. die Bereinigung der Kostenträger um Kostenstellen unabhängig von einer generellen Umstellung der Kostenrechnung bereits jetzt umgesetzt werden könnten. Hinsichtlich der systematischen Kostenrechnung zielt

die Empfehlung bewusst auf eine langfristige Umsetzung, so dass bei einer entsprechenden Gelegenheit die Aussagefähigkeit der bestehenden Kostenrechnung von ARTE G.E.I.E. verbessert und eine vollständige Kostenübersicht ermöglicht werden würde.

12.4.3 Programmvermögen in der Bilanz von ARTE G.E.I.E.

Unabhängig von der Beschaffungsart (Auftragsproduktionen, Koproduktionen, Ankäufe, Vorkaufsrechte für Ausstrahlungsrechte, Eigenproduktionen) wurden alle eigenen linearen Produktionen von ARTE G.E.I.E. als Programmvermögen bilanziert[34].

Bei eigenen Produktionen wurden jedoch nicht alle Kosten erfasst. Folglich wurden nicht alle Kosten bei Eigenproduktionen aktiviert.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

ARTE G.E.I.E. sollte anstreben, sämtliche Kosten für die einzelnen Produktionen tatsächlich zu erfassen und zu aktivieren.

ARTE G.E.I.E. aktivierte die Kosten für Online-Only-Produktionen nicht als Programmvermögen. Die Kosten wurden im selben Jahr vollständig als Aufwand im Finanzbericht erfasst. Auch wenn vorher oder nachher im Netz angebotene Produktionen im linearen Programm ausgestrahlt wurden, wurden diese Angebote nicht als Programmvermögen bewertet. Damit wurden weder die Herstellungskosten noch Kosten für die Rechte der Verbreitung über arte.tv aktiviert. Dies galt selbst dann, wenn die Kosten für die Bereitstellung im Internet bereits bei der Herstellung oder beim Kauf erkennbar waren. Ebenso führte die Verbreitung einer Produktion im Netz nicht zu einer Wertminderung. Die Abschreibung erfolgte erst nach der Sendung im linearen Programm.

Das Angebot im Internet stellt einen Wert dar, den ARTE G.E.I.E. als Programmvermögen erfassen sollte. Online-Angebote sind nach den gleichen Grundsätzen wie Produktionen für das lineare Programm zu bewerten. ARTE G.E.I.E. könnte die Online-Only-Produktionen in den Vorräten ausdrücklich aktivieren und nach dem Angebot in der Mediathek abschreiben. Bei Programmteilen, die sowohl für das lineare als auch das non-lineare Angebot produziert werden, sind neue Bewertungsansätze zu finden. Es wäre denkbar, bei Eigen- und Auftragsproduktionen die Erfassung der Herstellungskosten auf Kostenträgern für das Fernsehen und für das Internet zu verteilen. Crossmediale Produktion könnte durch eine pauschale Aufteilung berücksichtigt werden. Bei Kaufproduktionen könnte die Aufteilung der Senderechte in Fernseh- und Onlinerechte in Erwägung gezogen werden. Auch sollte der Werteabfluss bei Onlineangeboten bewertet werden. Möglich wäre es, sich an der Verweildauer oder/und der Anzahl der Nutzenden zu orientieren.

---

[34] Die Programme werden in fertige und unfertige Programme unterteilt. Nur wenn die Produktion noch nicht ausgestrahlt wurde, wurde sie als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Das von den Mitgliedern zugelieferte Programm wurde (zutreffenderweise) in der Bilanz nicht erfasst.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Mittelfristig sollten die Onlineangebote bewertet und im Finanzbericht (Bilanz) als Programmvermögen aktiviert werden. ARTE G.E.I.E. sollte dies mit den Abschlussprüfern und den Mitgliedern diskutieren und abstimmen.

Dazu wäre es notwendig, die Kosten der Produktionen bei der Herstellung so zu erfassen (ggf. pauschaliert), dass sie dem linearen Programm oder dem Onlinebereich zugeordnet werden könnten.

Bei Kauf- und Koproduktionen sollte in den Verträgen erkennbar sein, welche Kosten für die Onlineverbreitung angesetzt werden.

Zudem sind für die Abschreibungen der Onlineangebote, die Verweildauer und das Zuschauerverhalten zu erfassen.

ARTE G.E.I.E. hatte für 2023 mitgeteilt, dass 51,25 VZÄ sich ausschließlich mit Online-Aufgaben der Programmbeschaffung und Programmverbreitung beschäftigten. Zusätzlich hatte sie auf Nachfrage der Prüfkommission 175,60 Anteile der übrigen VZÄ (schätzungsweise) angegeben, die für Online tätig waren. Insgesamt waren somit rund 227 VZÄ für Online tätig, dies entsprach über 38 % der im Stellenplan ausgewiesenen VZÄ.

ARTE G.E.I.E. ging davon aus, dass die Zahlen der Jahre 2022 und 2024 nicht wesentlich von denen des Jahres 2023 abweichen. Für die Jahre 2019 bis 2021 sei es ihr nicht möglich, eine seriöse Schätzung zu erstellen. Nach Rückfrage war ARTE G.E.I.E. auch nicht in der Lage, für diese Jahre zumindest die Anzahl der exklusiven Online-Stellen anhand der Stellenpläne nachzuvollziehen. Sie begründete dies damit, dass diese Indikatoren für ARTE nicht relevant seien, die Details zu den Stellen eigens für die Prüfkommission erstellt würden und lediglich eine Schätzung darstellten.

Daneben gab es bei ARTE G.E.I.E. noch neun Stellen, die durch projektbezogene europäische Zuschüsse finanziert werden. Diese waren vollständig mit Onlineaufgaben betraut. Sie waren insbesondere im Sprachenbereich/Sprachfassungen angesiedelt. ARTE G.E.I.E. hat mitgeteilt, dass diese VZÄ zu 20 % in der Programmbeschaffung und zu 80 % in der Programmverbreitung tätig waren.

Die Prüfkommission war der Ansicht, dass die Bedeutung der Onlineverbreitung und der Umfang des Onlineangebots sich zukünftig weiter erhöhen werde. Daher sei eine vollständige Verbuchung sämtlicher auf die Onlineangebote entfallender Kosten notwendig. Dies entspräche auch einer langjährigen Forderung der KEF. Für die Steuerung der Organisation sei es wichtig zu wissen, mit welchem Personaleinsatz die Onlineangebote erstellt werden. Dazu sei die Ermittlung der zutreffenden Höhe von Programmkosten und Programmvermögen notwendig.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

ARTE G.E.I.E. sollte zumindest die VZÄ der Personen, die exklusiv für Online tätig sind, zukünftig nachhalten. ARTE G.E.I.E. sollte für die Ermittlung der Kosten der Onlineangebote im Zusammenhang mit der Erfassung des Programmvermögens (Pauschalierungs-)Methoden entwickeln, die möglichst genaue Werte für die jeweilige Verbreitungsart ergeben.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. teilt mit, die spezifische Behandlung nicht-linearer Programme werde in Absprache mit ihren Mitgliedern einer eingehenden Analyse unterzogen. Eine solche Behandlung erfordere mindestens eine Harmonisierung auf nationaler Ebene. Zur Erfassung der ausschließlich mit Online-Aufgaben der Programmbeschaffung und -verbreitung betrauten VZÄ verweist sie auf die miteinander verschränkten Prozesse. ARTE habe sich dazu entschieden, auf integrierte Teams zu setzen und so die Crossmedialität zu erhöhen und die Personalmittel effizienter einzusetzen. Die Erfassung der exklusiv für Online tätigen Vollzeitäquivalente biete keinen zusätzlichen Steuerungsvorteil und sei intern weder ein relevanter noch ein praktikabler Indikator.

Der Rechnungshof begrüßt die beabsichtigte eingehende Analyse der Behandlung nichtlinearer Programme in Absprache mit den Mitgliedern. Soweit noch – wie im Zeitpunkt der Prüfung – VZÄ ausschließlich mit Online-Aufgaben der Programmbeschaffung und -verbreitung befasst sind, ist eine Erfassung für die zutreffende Zuordnung von Kosten zu dem Onlinebereich erforderlich, um der o. g. Forderung der KEF zu entsprechen.

12.4.4 Programmverbreitung

ARTE G.E.I.E. verbreitet sein Programm auch über das Internet. Im betrachteten Zeitraum hat sich das Datenvolumen mehr als verdreifacht.

Die externe Prüfkommission hat empfohlen:

Durch die konsequente Nutzung datenvolumenreduzierender Codecs könnten Einsparungen realisiert werden. Die Verbreitung von sämtlichen Inhalten in UHD-Qualität sollte erst vorgenommen werden, wenn diese mit effektiven Codecs ausgespielt werden können. Bis dahin sollte die UHD-Verbreitung auf wenige Premiuminhalte im nonlinearen Bereich begrenzt bleiben.

Der Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. zufolge habe die Per-Title-Technologie de facto zu Einsparungen geführt. Für UHD-Inhalte käme ausschließlich der effizientere Codec H265 zum Einsatz. Es werde derzeit geprüft, ob UHD mit H265 und Per-Title-Encoding kombiniert werden könne. Hierzu liefen Gespräche mit dem Fraunhofer Institut, um die Machbarkeit zu evaluieren.

12.4.5 Weitere Feststellungen der externen Prüfkommission bei ARTE G.E.I.E.

Für weitere Feststellungen der externen Prüfkommission bei ARTE G.E.I.E. wird auf folgende Tz. verwiesen:

– Tz. 4.7 – Marktanteile,

– Tz. 6.1 – Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich (Pflichtenheft),

– Tz. 6.4.1 – Lieferverzögerungen der Mitglieder an ARTE G.E.I.E.,

– Tz. 7.2.2 – Strukturierte Erfassung von Rechten,

– Tz. 10 – Strategie: Budgetanteil von 25 % für primär non-lineare Formate bis Ende 2028.

12.5 Technik: Wirksamkeit und Umsetzung der Cybersicherheitspolitik

Die externe Prüfkommission hat den Reifegrad der Informationssicherheit bei ARTE G.E.I.E. bewertet. Ziel war es, die Einhaltung der besten Praktiken zu analysieren, mögliche Lücken zu identifizieren und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um die Effizienz des Managementsystems für die Informationssicherheit zu erhöhen.

ARTE G.E.I.E. hat im Bereich der Cybersicherheit eine Reihe von bewährten Praktiken eingeführt, auf denen aufgebaut werden sollte. Es wurden mehrere Anregungen zur Fortentwicklung der Cybersicherheit gegeben; diese sollten aufgegriffen werden.

So wurde u. a. festgestellt, dass kein spezifisches Dokument zur Cyber-Krisenmanagement-Politik und keine damit verbundenen Vorkehrungen, um auf größere Cyber-Vorfälle (Datenlecks, Ransomware-Angriffe usw.) zu reagieren, existierte.

Die Prüfkommission hat u. a. empfohlen:

Der Cyber-Krisenmanagementprozess sollte mit klaren Verfahren für die Meldung von Krisen und deren Eskalation mit den wichtigsten Interessengruppen definiert und dokumentiert werden.

Die Durchführung und regelmäßige Aktualisierung einer Business Impact Analysis (BIA) für die verschiedenen Geschäftsprozesse. Auf der Grundlage der durchgeführten BIAs einen Business Continuity and Recovery Plan (einschließlich des in Arbeit befindlichen IT-Teils) definieren und dokumentieren, der regelmäßig aktualisiert und getestet wird.

Die Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE G.E.I.E. hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Cybersicherheitspolitik 2024 aktualisiert worden sei. Einige Empfehlungen der Prüfung seien bereits berücksichtigt worden, aber ARTE G.E.I.E. habe sich auch an die sich verändernde Bedrohungslage anpassen wollen. Einige Maßnahmen seien bereits umgesetzt worden, zum Beispiel die Stärkung des Sicherheitsbewusstseins des Managements durch einen regelmäßigeren Austausch. Außerdem seien Prozesse implementiert worden: Sicherheitsaspekte in Projekten würden stärker berücksichtigt und das Management von Sicherheitsvorfällen sei verbessert worden. Derzeit werde u. a. an folgenden Punkten gearbeitet: Formalisierung

eines Plans zur Wiederherstellung der Aktivitäten, einem einheitlichen Cyber-Krisenmanagement bei allen Arten von Krisen und eine Kampagne zur Sensibilisierung der Mitarbeiter.

20 ARTE D sollte im Rahmen seiner Gesellschafterrechte bei ARTE G.E.I.E. darauf hinwirken, dass die in diesem Bericht genannten Empfehlungen der externen Prüfkommission berücksichtigt werden.

gez.	gez.
Marcel Hürter	Florian Decker
Präsident	Direktor beim Rechnungshof

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Externe Prüfung der Mitgliederversammlung von ARTE GEIE *22. Mai 2026*
Avis du groupe de travail contrôle externe de l'Assemblée générale d'ARTE G.E.I.E. *22 mai 2026*

Die für die externe Prüfung zuständige Arbeitsgruppe der Mitgliederversammlung von ARTE GEIE dankt dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz für die Übermittlung der Auszüge aus dem Prüfbericht der externen Prüfung von ARTE GEIE 2020-2023, die dieser im Prüfbericht über ARTE Deutschland zu veröffentlichen beabsichtigt.

Die Arbeitsgruppe erinnert vorab an den Rahmen der externen Prüfung von ARTE GEIE:

- **Zitierregeln**

Gemäß **Finanzordnung von ARTE GEIE** sind folgende **Zitierregeln** vorgesehen:
[…] Die Rechnungshöfe sind berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüftätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Daten im Rahmen der Kontrolle des französischen bzw. des deutschen Mitglieds zu verwerten. ***Zu diesem Zweck kann auszugsweise aus dem Abschlussbericht zitiert werden****. Die Rechnungshöfe unterrichten die Mitgliederversammlung von ARTE GEIE über die zu veröffentlichenden Teile ihres Berichts und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Rechnungshöfe werden in den Berichten über die Ergebnisse der Prüfung des französischen bzw. des deutschen Mitglieds eine* ***Stellungnahme der Mitgliederversammlung*** *aufnehmen. […]*

Le groupe de travail de l'Assemblée générale d'ARTE G.E.I.E. chargé du suivi du contrôle externe remercie la Chambre régionale des comptes de Rhénanie-Palatinat pour la transmission des extraits du rapport du contrôle externe d'ARTE G.E.I.E. 2020-2023 que cette dernière a l'intention de publier dans le rapport du contrôle externe d'ARTE Deutschland.

Le groupe de travail souhaite rappeler au préalable le cadre du contrôle externe d'ARTE G.E.I.E. :

- **Règles de citation**

Le **règlement financier d'ARTE G.E.I.E.** prévoit les **règles de citation** suivantes pour le contrôle externe :
[…] Les cours des comptes sont habilitées à exploiter, dans le cadre du contrôle du Pôle français et du Pôle allemand, les connaissances et données recueillies lors de leur mission de contrôle externe. ***Elles sont notamment habilitées à citer des extraits du rapport final.*** *Les cours des comptes informent l'Assemblée générale d'ARTE G.E.I.E. des parties du rapport qui pourraient être publiées et lui donnent la possibilité de formuler un avis sur ces citations. Les cours des comptes intégreront* ***ces avis de l'Assemblée générale*** *dans les rapports sur les résultats du contrôle des Pôles français et allemand. […]*

- **Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen**

Wie die Mitgliederversammlung von ARTE GEIE in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2024 anlässlich der Vorstellung des Berichts über die externe Prüfung von ARTE GEIE beschlossen hatte, ist in ihren Reihen die zuständige Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Umsetzung der Empfehlungen aus dieser Prüfung jährlich zu verfolgen.

- **Suivi de la mise en œuvre des recommandations**

Ainsi que l'Assemblée générale d'ARTE G.E.I.E. l'avait décidé lors de sa réunion du 9 octobre 2024, à l'occasion de la présentation du rapport d contrôle externe d'ARTE G.E.I.E., le groupe de travail compétent en son sein est chargé de suivre annuellement la mise en œuvre des recommandations issues de ce contrôle.

- **Zeitraum der kommenden Prüfung**

In ihrer Sitzung am 9. Oktober 2024 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, dass die nächste externe Prüfung ausnahmsweise fünf Jahre behandeln wird, konkret die Geschäftsjahre 2024 bis 2028. So wird sichergestellt, dass die darauffolgende Prüfung über den Zeitraum 2029-2032 in Einklang mit Artikel 3.3 der Finanzordnung ist und kein prüfungsfreier Zeitraum entsteht.

- **Période du contrôle à venir**

Lors de cette même réunion du 9 octobre 2024, l'Assemblée générale a décidé que le prochain contrôle portera, exceptionnellement, sur une durée de cinq années, soit sur les exercices 2024 à 2028. Cela permettra au contrôle suivant, qui concernera la période 2029-2032, de s’inscrire dans l’esprit de l’article 3.3 du règlement financier, évitant ainsi l’existence d’une période non contrôlée.

Nach eingehender Prüfung der Unterlage hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass bestimmte Kapitel ausschließlich ARTE GEIE behandeln und nicht von direkter Relevanz für die Prüfung von ARTE Deutschland sind. In ihrer Sitzung am 18. März 2026 hat sich die Arbeitsgruppe dazu beraten und ist zu folgender Schlussfolgerung gelangt:

Après un examen approfondi du document, le groupe de travail a constaté que certains chapitres concernent exclusivement ARTE G.E.I.E. et ne sont pas directement pertinents pour le contrôle d'ARTE Deutschland. Lors de sa réunion du 18 mars 2026, le groupe de travail s’est concerté à ce sujet et est arrivé aux conclusions suivantes :

Die Arbeitsgruppe der Mitgliederversammlung ist der Auffassung, dass die Empfehlungen 12.2.1, 12.2.2, 12.3, 12.4.2, 12.4.3 nicht dem Rahmen der externen Prüfung entsprechen, wie er in der Finanzordnung von ARTE GEIE festgeschrieben ist, da diese Empfehlungen ausschließlich ARTE GEIE betreffen und nicht von direkter Relevanz für die Prüfung von ARTE Deutschland sind.
Die Arbeitsgruppe bezieht aus Transparenzgründen dennoch Stellung zu diesen Empfehlungen unter Bezugnahme auf die Antworten des Vorstands vom Oktober 2024 zum Zeitpunkt der externen Prüfung von ARTE GEIE.

Le groupe de travail de l'Assemblée générale estime que les recommandations 12.2.1, 12.2.2, 12.3, 12.4.2, 12.4.3 ne relèvent pas du périmètre du contrôle externe, tel que défini dans le règlement financier d'ARTE G.E.I.E. Ces recommandations concernent exclusivement ARTE G.E.I.E. et ne sont pas directement pertinentes pour le contrôle d'ARTE Deutschland.
Toutefois, par transparence, les réponses formulées par le Comité de gérance en octobre 2024 dans le cadre du contrôle externe d'ARTE G.E.I.E. sont rappelées ici.

Stellungnahme der für die externe Prüfung zuständigen Arbeitsgruppe der Mitgliederversammlung von ARTE GEIE	**Avis du groupe de travail de l'Assemblée générale d'ARTE G.E.I.E. chargé du suivi du contrôle externe**
3.1. Entstehung des Fernsehsenders ARTE	**3.1 Création de la chaîne de télévision ARTE**
Keine Anmerkungen	Pas de commentaire
3.2. Gesellschaftsstruktur der ARTE-Gruppe	**3.2 Forme juridique du groupe ARTE**
Keine Anmerkungen	Pas de commentaire
4.7 Marktanteile	**4.7 Parts d'audience**
ARTE hat kontinuierlich an der Verbesserung des Audience Flow gearbeitet und das Jahr 2025 mit 1,4 % Marktanteil in Deutschland und 3,1 % in Frankreich abgeschlossen und damit deutlich über den strategischen Zielwerten für die lineare Verbreitung (1,1 % für	ARTE a poursuivi sa démarche d'amélioration du flux d'audience et clôturé l'année 2025 avec 1,4 % de part de marché en Allemagne et 3,1 % en France. Ces résultats sont nettement supérieurs aux valeurs cibles stratégiques définies pour la diffusion linéaire (1,1 % pour l'Allemagne et 2,6 % pour la France pour la période 2025-

Deutschland und 2,6 % für Frankreich für 2025-2028), die aufgrund der neuen Schwerpunktsetzung Online angepasst wurden. Auch Online zieht ARTE mit 3,3 Mrd. Videoabrufen über alle Plattformen und Verbreitungswege hinweg eine positive Bilanz in 2025 und verzeichnet eine Steigerung um 14 % (2,9 Mrd.) im Vergleich zu 2024.	2028), qui avaient été adaptées en raison de la nouvelle priorité accordée au numérique. Autre bilan positif pour 2025 : l'offre numérique d'ARTE a atteint 3,3 milliards de vidéos vues sur l'ensemble des plateformes et des moyens de diffusion ARTE et enregistre ainsi une augmentation de 14 % par rapport à 2024 (2,9 milliards).
5.2 Planungen der ARTE Deutschland TV GmbH und von ARTE G.E.I.E. für die einzelnen Beitragsperioden	**5.2 Masse salariale d'ARTE Deutschland TV GmbH et d'ARTE GEIE durant les différentes périodes de la contribution audiovisuelle en Allemagne**
Der Plan zur Integration von freien Mitarbeitern im Zeitraum von 2019 bis 2028 und seine Modalitäten wurden mit den Gewerkschaften im Rahmen einer Betriebsvereinbarung vom 24. Oktober 2019 ausgehandelt. Diese Betriebsvereinbarung wurde im Anschluss an einen Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2018 ausgehandelt, mit dem dieser 10-Jahres-Integrationsplan genehmigt wurde. Dieser Plan wurde im 23., 24. und 25. Bericht der KEF anerkannt. Es sei daran erinnert, dass freie Mitarbeiter entgegen den Vorschriften in Deutschland nach französischem Recht zwingend einen befristeten Arbeitsvertrag haben müssen. Die Umstellung auf unbefristete Verträge wurde beschlossen, um das Risiko einer gerichtlichen Umwandlung in unbefristete Verträge nach mehreren Arbeitsgerichtsverfahren zu begrenzen. Der Integrationsplan wird haushaltsneutral umgesetzt. Unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags sind die Rentenbeiträge Teil der Sozialabgaben, einschließlich der Zusatzrentenbeiträge. Es sei darauf	Le plan d'intégration des intermittents et des pigistes au cours de la période de 2019 à 2028 et ses modalités ont été négociés avec les syndicats au travers d'un accord d'entreprise du 24 octobre 2019. Cet accord d'entreprise a été négocié à la suite d'une décision de l'Assemblée générale ordinaire du 13 juin 2018 qui a validé ce plan d'intégration sur 10 ans. Ce plan a été reconnu par les 23ème, 24ème et 25ème rapports de la KEF. Il faut rappeler que contrairement aux règles en Allemagne, les intermittents et les pigistes ont obligatoirement un contrat de travail à durée déterminée d'usage selon le droit français. Le passage à des contrats à durée indéterminée a été décidé pour encadrer le risque de requalification en CDI par le juge à la suite de plusieurs contentieux prud'hommaux. Le plan d'intégration est réalisé dans un cadre budgétairement neutre. En effet, quel que soit le type de contrat de travail, les cotisations retraite font intégralement partie des cotisations sociales y compris les cotisations de retraite complémentaire. Il faut préciser qu'il

hingewiesen, dass es in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland keine betriebliche Zusatzrente gibt. Es ist daher richtig, dass die Zahl der befristeten Arbeitsverträge zurückgeht und gleichzeitig die Zahl der unbefristeten Arbeitsverträge im Zeitraum 2019 bis 2028 allmählich zunimmt, was die Umsetzung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2018 und der Betriebsvereinbarung vom 24. Oktober 2019 ist.	n'existe pas en France comme cela existe en Allemagne, de retraite complémentaire d'entreprise. Il est donc exact que le nombre de CDDU diminue et qu'en parallèle, le nombre de CDI augmente progressivement pendant la période 2019 à 2028, cet état de fait étant une conséquence logique de la décision de l'Assemblée générale du 13 juin 2018 et de l'accord d'entreprise du 24 octobre 2019.
6.1 Regeln für die Zusammenarbeit im Programmbereich (Pflichtenheft)	**6.1 Règles de coopération dans le domaine des programmes (« Cahier des charges »)**
Keine Anmerkungen	Pas de commentaire
6.4.1 Lieferverzögerungen der Mitglieder an ARTE GEIE	**6.4.1Dépassement de la date de livraison de programmes fournis par les membres à ARTE GEIE**
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Ein Sanktionsmodell mit Säumniszuschlägen scheint derzeit nicht zielführend. Gemeinsam mit den Mitgliedern werden die Gründe der Verspätungen analysiert, um mögliche Stellschrauben zu identifizieren. Die Interne Revision von ARTE France führt bereits eine eingehende Analyse seiner Lieferverzögerungen durch.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** Un modèle de sanction avec pénalités de retard ne semble pas opportun à ce stade. Les membres du Groupe ARTE vont analyser les raisons de ces retards pour identifier les leviers d'amélioration possibles. L'audit interne d'ARTE France mène d'ores et déjà une analyse poussée de ses retards de livraison.
7.2.2 Strukturierte Erfassung von Rechten	**7.2.2 Saisie des droits structurée**
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Der Austausch im Bereich Rechte wird auf Gruppenebene fortgesetzt. Die Planung der internen Revision von ARTE GEIE, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, sieht in 2024 eine Analyse der Verwaltung der Online-Rechte vor.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** Les échanges au niveau du groupe dans le domaine des droits se poursuivent. Le plan d'audit d'ARTE G.E.I.E. pour 2024, validé par le comité de gérance et l'Assemblée générale, prévoit une analyse de la gestion des droits non-linéaires.

Alle geplanten Analysen dürften zur gruppenweiten Reflexion über die Verfolgung der Lieferfristen beitragen.	Les différentes analyses engagées devraient permettre de nourrir la réflexion sur le suivi des dates de livraison à l'échelle du groupe.
8. Kosten der Programmverbreitung	**8. Coûts de la diffusion des programmes**
Keine Anmerkungen	Pas de commentaire
10. Strategie: Budgetanteil von 25 % für primär non-lineare Formate bis Ende 2028	**10. Stratégie : consacrer 25 % du budget aux formats web-first d'ici fin 2028**
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Der neue Unternehmensplan 2025-2028, der die strategische Grundlage für die jährlichen Maßnahmenpläne der nächsten vier Jahre bilden wird, wird derzeit erarbeitet und wird die non-lineare Verbreitung stärken.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** Le nouveau projet de groupe 2025-2028 qui constituera le socle stratégique des plans d'actions annuels des 4 années à venir est en cours d'élaboration, il renforcera l'accent déjà mis sur la diffusion non-linéaire.
12.1. Prüfung von ARTE GEIE durch die externe Prüfkommission	**12.1 Situation économique d'ARTE GEIE**
Keine Anmerkungen	Pas de commentaire
12.2 Compliance bei ARTE GEIE ***12.2.1 Internal Audit & Compliance***	***12.2 Compliance à ARTE GEIE*** ***12.2.1 Audit interne et compliance***
<u>Bezüglich der grundlegenden Regelungen zur internen Revision</u> Es obliegt der Internen Revision, wichtige laufende Entwicklungen im Bereich der Revision zu verfolgen und die Regelungen gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Die Arbeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit der Durchführungsbestimmung zur Internen Revision Nr. 7 der Finanzordnung durchgeführt, die zuletzt in 2025 aktualisiert wurde. Um der Aktualisierung der ab 2025 geltenden berufsständischen Standards der Internen Revision Rechnung zu tragen, wurde die in die Finanzordnung integrierte Charta der Internen Revision	<u>Concernant la règlementation de base relative à l'audit interne</u> Il appartient à l'audit interne de suivre les évolutions importantes en cours dans le secteur de l'audit et d'adapter les dispositions en conséquence, le cas échéant. Les travaux d'audit interne sont réalisés en conformité avec la règle d'application de l'audit interne « RA n°7 » du Règlement financier, actualisée pour la dernière fois en 2025. Afin de tenir compte de l'actualisation des normes professionnelles d'audit interne applicables à partir de 2025, la Charte d'audit interne intégrée au Règlement financier a été mise à jour et approuvée en Comité de gérance et lors de l'Assemblée

aktualisiert und im März 2025 im Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Periodizität der Prüfungsthemen wird durch die Risikobewertung und die vom Vorstand festgelegten Prioritäten bestimmt. Bezüglich der Personalausstattung der internen Revision Die aktuelle Ressourcenausstattung der Internen Revision wird als stimmig für ein deutsch-französisches Unternehmen bewertet. Werden zusätzliche Bedarfe festgestellt, kann die Interne Revision für eine externe Unterstützung auf zusätzliche Mittel zurückgreifen.	Générale de mars 2025. La périodicité des thèmes d'audit est déterminée par l'évaluation des risques et les priorités fixées par le comité de gérance. Concernant la dotation en personnel de l'audit interne La dotation actuelle en ressources d'audit interne est évaluée comme cohérente pour une entreprise franco-allemande. Si des besoins supplémentaires sont identifiés, l'audit interne peut disposer de moyens supplémentaires pour un accompagnement externe.
12.2.2 Einkaufsprozesse bei ARTE GEIE (ohne Programme)	***12.2.2 Les processus achats au sein d'ARTE GEIE (hors programmes)***
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Bei der Einführung der elektronischen Rechnungsübermittlung im Jahr 2019 war die Einführung dieser Funktionen nicht ausgewählt worden. Eine neue Bewertung wird mit den Rechnungsprüfern von ARTE GEIE vorgenommen werden.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** Lors de la mise en œuvre de la dématérialisation des factures en 2019, le déploiement de ces fonctionnalités n'avait pas été retenu. Une nouvelle évaluation sera menée avec les commissaires aux comptes d'ARTE G.E.I.E.
12.3 Personal bei ARTE G.E.I.E.: Analyse der Lohn- und Gehaltssumme und ihrer Entwicklung	***12.3 Personnel d'ARTE GEIE : Analyse de la masse salariale et de son évolution***
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Künftig wird die Entwicklung der Lohnsumme über die letzten fünf Jahre in den Haushaltsdokumenten abgebildet werden, konkret ab dem Abschluss 2024.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** L'évolution de la masse salariale fera désormais l'objet d'une présentation sur les 5 dernières années dans les documents budgétaires et ce dès la clôture 2024.

Es wird außerdem angemerkt, dass folgende Aussage auf PDF-Seite 11 nicht wiedergibt, was im eigentlichen Prüfbericht über ARTE GEIE angegeben wurde*: „Die externe Prüfkommission hatte festgestellt, dass die Gründe für die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme nicht bekannt waren."*	***Par ailleurs, il est précisé que le propos suivant, à la page 11 du PDF, ne reflète pas ce qui est inscrit dans le rapport du contrôle externe d'ARTE GEIE*** *: « La Commission de contrôle a relevé que les causes de cette évolution de la masse salariale n'étaient pas connues. »*
Prüfbericht ARTE GEIE, Folie 6*: „Die Hauptschwächen sind der Automatismus individueller Erhöhungen, der geringe Anteil der Leistung an der Festlegung der Bezüge und die unzureichende Kenntnis der Gründe für die Entwicklung des Gesamtbetrags in der Vergangenheit und in der Zukunft."*	***Rapport du contrôle externe d'ARTE GEIE, slide 6*** : *Les principaux points faibles résident dans l'automaticité des augmentations individuelles, dans la faible part de la performance dans la fixation des rémunérations et dans la trop faible connaissance rétrospective et prospective des causes de l'évolution du montant global.*
Prüfbericht ARTE GEIE, Folie 90*: „Die ermittelten Schwachstellen betreffen: […] Die Kenntnisse der verschiedenen Faktoren für die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme, die vertieft werden könnten."*	***Rapport du contrôle externe d'ARTE GEIE, slide 90*** : *« Les points faibles identifiés concernent : […] Une connaissance des différents facteurs d'évolution de la masse salariale qui pourrait être approfondie. »*
12.4.1 Programm- und Ausstrahlungsverwaltung	**12.4.1 Gestion des programmes et de la diffusion**
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Der Austausch im Bereich Rechte wird auf Gruppenebene fortgesetzt. Die Planung der internen Revision von ARTE GEIE, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, sieht in 2024 eine Analyse der Verwaltung der Online-Rechte vor. Alle geplanten Analysen dürften zur gruppenweiten Reflexion über die Verfolgung der Lieferfristen beitragen.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** Les échanges au niveau du groupe dans le domaine des droits se poursuivent. Le plan d'audit d'ARTE G.E.I.E. pour 2024, validé par le comité de gérance et l'Assemblée générale, prévoit une analyse de la gestion des droits non-linéaires. Les différentes analyses engagées devraient permettre de nourrir la réflexion sur le suivi des dates de livraison à l'échelle du groupe.
12.4.2 Aussagefähigkeit der Kostenrechnung	***12.4.2 Valeur informative de la comptabilité analytique***

→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Die Empfehlung zielt auf die Einführung einer Vollkostenmethode ab, deren Nutzen für ARTE GEIE aus mehreren Gründen begrenzt zu sein scheint. Zum einen berücksichtigt die Empfehlung nicht die deutsch-französische Besonderheit von ARTE GEIE. Eine Vollkostenmethode wurde nicht von Anfang an in Betracht gezogen. Dementsprechend ist SAP für ARTE GEIE nicht in diesem Sinne konfiguriert. Auch ARTE France erfasst die Programmkosten nicht in Form von Vollkosten. Andererseits stellt sich angesichts der Tatsache, dass nur 20 % der ARTE-Programme von GEIE geliefert werden (überwiegend Informationsprogramme, die nicht aktiviert werden), die Frage nach dem Nutzen einer solchen systematischen Kostenrechnung.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** La recommandation vise à mettre en place une méthode des coûts complets, dont l'intérêt pour ARTE G.E.I.E. semble limité pour plusieurs raisons. D'une part, la recommandation ne tient pas compte de la spécificité franco-allemande d'ARTE G.E.I.E. Une méthode des coûts complets n'a pas été envisagée dès le départ et SAP au sein d'ARTE G.E.I.E. n'est pas paramétré en ce sens. ARTE France ne présente pas non plus le suivi des programmes sous forme de coûts complet. D'autre part, compte tenu du fait que seuls 20% des programmes d'ARTE sont fournis par ARTE G.E.I.E. (majoritairement des programmes d'information qui ne sont pas immobilisés), l'utilité d'une telle comptabilité analytique systématique serait limitée au regard des coûts engagés pour la mettre en œuvre.
12.4.3 Programmvermögen in der Bilanz von ARTE G.E.I.E.	***12.4.3 Programmes en stock inscrits au bilan d'ARTE GEIE***
Bezüglich der Erfassung der Produktionskosten **→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024)** Die spezifische Behandlung nicht-linearer Programme wird in Absprache mit unseren Mitgliedern einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Eine solche Behandlung erfordert mindestens eine Harmonisierung auf nationaler Ebene. Bezüglich der Erfassung der ausschließlich mit Online-Aufgaben der Programmbeschaffung und Programmverbreitung betrauten VZÄ **→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024)**	Concernant la comptabilisation des coûts de production **→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** Le traitement spécifique des programmes non linéaires va faire l'objet d'une analyse approfondie en concertation avec nos membres. Un tel traitement nécessite une harmonisation à minima nationale. Concernant le recensement des ETP s'occupant exclusivement de l'acquisition et de la diffusion des contenus non-linéaires **→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)**

Die Tätigkeiten für lineare und non-lineare Inhalte sind als eng miteinander verschränkte Prozesse zu betrachten. ARTE hat sich dazu entschieden, auf integrierte Teams zu setzen und so die Crossmedialität zu erhöhen und die Personalmittel effizienter einzusetzen. Alle Angaben im Rahmen dieser Prüfung wurden demnach eigens auf Bitten der Prüfer mittels Schätzung gemacht. ARTE GEIE betont, dass die Erfassung der exklusiv für Online tätigen Vollzeitäquivalente keinen zusätzlichen Steuerungsvorteil bietet und intern weder ein relevanter noch ein praktikabler Indikator ist.	Les activités relatives aux contenus linéaires et non linéaires doivent être considérées comme des processus étroitement imbriqués. ARTE a fait le choix de construire des équipes intégrées, privilégiant ainsi l'hybridation de son organisation pour plus d'efficacité et une meilleure maîtrise de son plan des effectifs. Les données présentées dans le cadre de ce contrôle ont été fournies sur la base d'une estimation, en réponse à la demande spécifique des contrôleurs. ARTE G.E.I.E. est d'avis que le recensement des équivalents temps plein travaillant exclusivement pour le non-linéaire ne contribuera pas à améliorer le pilotage des ressources et que cet indicateur n'est pas pertinent en interne.
12.4.4 Programmverbreitung	**12.4.4 Diffusion des programmes**
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Die Per-Title-Technologie hat de facto zu Einsparungen geführt. Für UHD-Inhalte kommt ausschließlich der effizientere Codec H265 zum Einsatz. Es wird derzeit geprüft, ob UHD mit H265 und Per-Title-Encoding kombiniert werden kann. Hierzu laufen Gespräche mit dem Fraunhofer Institut, um die Machbarkeit zu evaluieren.	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** La technologie par titre a de fait permis de réaliser des économies. Pour les contenus UHD, seul le codec H265, plus efficace, est utilisé. La possibilité de combiner l'UHD avec le H265 et l'encodage par titre est actuellement à l'étude. Des discussions sont en cours à ce sujet avec l'Institut Fraunhofer afin d'en évaluer la faisabilité.
12.5 Technik: Wirksamkeit und Umsetzung der Cybersicherheitspolitik	**12.5 Technique : Efficacité et mise en oeuvre de la politique de cybersécurité**
→ Stellungnahme des Vorstandes zum Bericht der externen Prüfung (Mitgliederversammlung Oktober 2024) Die Cybersicherheitspolitik wurde 2024 aktualisiert, wobei einige Empfehlungen der Prüfung bereits berücksichtigt wurden, aber auch, um sich an die sich verändernde Bedrohungslage anzupassen. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, wie	**→ Avis du Comité de gérance suite au rapport de contrôle externe (Assemblée générale d'octobre 2024)** La politique de cybersécurité a été mise à jour en 2024, prenant déjà en compte certaines recommandations du contrôle externe mais aussi pour l'adapter à l'évolution des menaces. Certaines mesures, telles que le renforcement de la prise en compte de la

z.B. die Stärkung des Sicherheitsbewusstseins des Managements durch einen regelmäßigeren Austausch. Außerdem wurden Prozesse implementiert: - Stärkere Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in Projekten - Verbessertes Management von Sicherheitsvorfällen Derzeit wird an folgenden Punkten gearbeitet: - Formalisierung eines Plans zur Wiederherstellung der Aktivitäten, - Cyber-Krisenmanagement mit dem Ziel von Einheitlichkeit bei allen Arten von Krisen - Start einer neuen Kampagne zur Sensibilisierung der Mitarbeiter in 2025 etc.	cybersécurité par la direction avec des échanges plus réguliers ont d'ores et déjà été mises en œuvre. Des processus ont également été mis en place pour : -une plus grande prise en compte de la sécurité dans les projets ; -une meilleure gestion des incidents de sécurité. Actuellement différents chantiers sont en cours : -Formalisation d'un Plan de Reprise des Activités ; -Gestion de crise cyber : comment uniformiser les processus pour tous les type de crises ; -Lancement d'une nouvelle campagne de sensibilisation des collaborateurs en 2025.